Johann Heinrich Müllers,

Regierungs-Direktors zu Castell

Versuch

einer Entwicklung und bestimmten Darstellung des fränkischen Gewohnheits-Rechtes

von der

ehelichen Güter-Gemeinschaft,

in

Gestalt eines Entwurfs

zu einer darüber zu erlassenden Verordnung, wobey auch einiges von lezten Willen und Vormundschaften mit angefüget worden ist.

Nebst einem Register.

Nürnberg,

in Commission der Stiebner'schen Buchhandlung,

1801.

Johann Heinrich Müllers,

Regierungs-Direktors zu Castell

Versuch

einer Entwicklung und bestimmten Darstellung des fränkischen Gewohnheits-Rechtes

von der

ehelichen Güter-Gemeinschaft,

in

Gestalt eines Entwurfs

zu einer darüber zu erlassenden Verordnung, wobey auch einiges von lezten Willen und Vormundschaften mit angefüget worden ist.

Nebst einem Register.

Nürnberg,
in Commission der Stiebner'schen Buchhandlung,
1801.

Vorrede.

Gewohnheits-Rechte, wie es fast alle altteutsche Rechte wenigstens vom Anfang an gewesen und großen Theils noch sind, werden leicht durch die Länge der Zeit, und Veränderung der Umstände und Ansichten ungewiß und schwankend.

Sie werden es noch mehr, wenn fremde und ganz verschiedenartige Rechts-Formen und Terminologien wegen einiger Aehnlichkeit darauf angewendet und hineingetragen werden, woraus denn nothwendig allerhand Miß-Verständnisse, Verwirrungen und Fehlschlüsse entstehen müssen.

Das ist der Fall bey der teutschen ehelichen Güter-Gemeinschaft und der dabey auch in den Statuten und Ordnungen gewöhnlichen Anwendung gemeiner Rechts-Principien und Terminologien von der Gemeinschaft, Erbschaft, den Erb-Verträgen, dem Pflichttheil und dergleichen auf jene. Ungewißheit, Dunkelheit, Verwirrung und Unbestimmtheit des Rechts ist allemal schädlich, und giebt der Boßheit und Ränkesucht einen verderblichen Spielraum. Sie ist es aber noch mehr da, wo es von solchen rechtlichen Verhältnissen handelt, die zu Beförderung des Zwekes und der Glükseligkeit der Ehen und Familien, dieser Haupt-Stüzen im Staate, dienen sollen.

Unsere Vorfahren haben zu Befestigung dieser Bande und Entfernung aller innern Streitigkeiten über das Mein und Dein die eheliche Güter-Gemeinschaft eingeführt, welche sowohl in der Grafschaft Castell, als auch in mehrern Graf- und Herrschaften und in einem großen Theil der Reichs-Ritterschaft unsers Frankenlandes noch jezt als Gewohnheits-Recht herkömmlich ist.

Man hat es dem Hochstift Würzburg und seiner respektabeln Gesezgebung zu verdanken, daß es gleich bey dem stärkern Eindringen des römischen Rechts in die teutschen Gerichts-Höfe die Haupt-Säze dieses vorhin im ganzen sogenannten Frankenlande üblichen Gewohnheits-Rechtes unter dem Nahmen der Landsbräuche sammeln und in der Land-Gerichts-Ordnung aufbewahren lassen.

Dem Hochstift Würzburg ist die Reichsstadt Schweinfurt in ihren Statuten nachgefolgt.

In der Grafschaft Castell und andern Ländern und Gebieten hingegen blieb es bey dem blosen Landesbrauch.

Die hier in der folgenden Einleitung §. 15. kürzlich bemerkte Erfahrungen machten indessen schon lange und neuerlich auch bey dem Volke den Wunsch nach einer bestimmten Vorschrift hierüber rege, und ich habe es unternommen, dieses Gewohnheits-Recht in den mir von meinen vielen Berufs-Geschäften noch übrigen freyen Stunden zu bearbeiten, zu entwickeln und einen Entwurf zu einer darüber zu erlassenden bestimmten Verordnung für die Grafschaft Castell vorzulegen. Ich habe dabey den Unterschied der teutschen ehelichen Gemeinschaft auch

noch dadurch in ein helleres Licht setzen zu können geglaubt, wenn ich die Abweichungen anderer Gemeinschaften des gemeinen Rechts, wenn solche durch Vertrag mit der Ehe verbunden werden sollten, mit ihren aus dieser Verknüpfung entspringenden Modificationen ebenfalls noch mit anfügte.

Ich bin kein Freund von Neuerungen, besonders in der Gesetzgebung, und habe mich blos an die Natur der Sache und deren Entwikelung in Absicht auf die Hebung aller bisherigen Ungewißheiten über das, was dabey recht ist, gehalten, welches dann nicht anders als mit Berichtigung und möglichster Reinigung der Grund-Sätze von allen fremdartigen Rechts-Beymischungen geschehen konnte.

Aus leztern ist bisher die Verschiedenheit der Ansichten und Meynungen unter den Rechts-Gelehrten und das ganze Proceß-Unheil unter den Familien mit seinem leidigen Gefolge entstanden.

Bey einem solchen teutschen Institut, wie es die eheliche Güter-Gemeinschaft ist, worauf alle bestehende Ehen und Familien-Verhältnisse im Lande beruhen, taugt das ohnehin schon an sich auch im juristischen Fach gefährliche Revolutioniren offenbar gar nichts.

Ich habe daher auch das, was bisher aus dem römischen Recht in solches aufgenommen wurde, und mit der Natur dieses teutschen Instituts noch verträglich zu seyn schien, beybehalten.

Ich gestehe frey, daß ich bey meiner dreyßigjährigen Dienstzeit in der Grafschaft Castell das sogenannte Fränkische Recht in manchen Stücken, zuweilen für unzwekmäßig, hart und unbillig angesehen habe.

Ich hörte das auch öfter von andern Geschäfts-Männern. Allein bey dieser Arbeit habe ich mich ganz mit demselben ausgesöhnet.

Diese meine Arbeit ist nun allhier nach genauer collegialischer Prüfung gutgeheißen worden, und wird auch unter einem andern Titel die landesherrliche Sanktion für die Grafschaft Castell erhalten, sofort aber jedem Beamten, Pfarrer, Schultheissen und Schullehrer oder Gerichtsschreiber ein gedruktes Exemplar davon zugestellet werden, damit jedermann im Volke sich bey selbigen in begebenden Fällen daraus selbst ersehen oder belehren lassen könne.

Ich bin aber auch noch aufgefordert worden, diese Arbeit dem gelehrten Publikum zur Prüfung und Beurtheilung vorzulegen, um die Erinnerungen einsichtsvoller gelehrter Männer noch zu nachtragsweiser Verbesserung, Erläuterung und Berichtigung zu benutzen.

Es ist mir dabey nicht um schriftstellerische Ehre — sondern blos um Beförderung des Guten zu thun, ich werde mich aber freuen, wenn diese meine Arbeit dabey auch noch zu Berichtigung der von den Rechtsgelehrten mit Recht sogenannten verworrenen Lehre und Grund-Sätze von der teutschen ehelichen Güter-Gemeinschaft etwas beytragen kann.

Castell, im August-Monat 1799.

Johann Heinrich Müller.

Haupt-Innhalt der Theile und Titel.

Einleitung,

von der herkömmlichen oder gesezlichen ehelichen Güter-Gemeinschaft überhaupt, deren Veranlassung, Zweck, Bildung, Benennung, Eintheilung, unterscheidenden Eigenschaften und Haupt-Grund-Sätzen, vom §. 1 bis 18.

Erster Theil,

von der gesezlichen Vermögens-Gemeinschaft.

1. Titel: Begrif und Entstehung derselben, vom §. 19 — 21.
2. Titel: von der Einkindschaft, vom §. 22 — 45.
3. Titel: von der elterlichen Gewalt, vom §. 46 — 51.
4. Titel: von dem abgesonderten Gut der Kinder, wie auch der Eltern, vom §. 52 — 60.
5. Titel: Verhältniße der Ehegatten unter sich in Ansehung der Verwaltung, vom §. 61 — 88.
6. Titel: Verhältniße der Ehegatten in Ansehung der leztwilligen Verordnungen, vom §. 89 — 94.
7. Titel: Verhältniße der Ehegatten und Kinder, vom §. 95—114.
8. Titel: Endigung dieser V. G. vom §. 115 — 128.
9. Titel: von der Theilung, vom §. 129 — 136.

Zweyter Theil,

von der gesezlichen ehelichen Erwerbs-Gemeinschaft.

1. Titel: von der gesezlichen Erwerbs-Gemeinschaft überhaupt, vom §. 137 — 141.
2. Titel: Verhältniße der Ehegatten unter sich und gegen Dritte in Ansehung der Verwaltung, Disposition und Schulden, vom §. 142 — 163.
3. Titel: von der Endigung, und Theilung vom §. 164 — 169.

Dritter Theil,

von den Ehe- und anderen auf die eheliche Gemeinschaften sich beziehenden Verträgen unter den Interessenten.

1. Titel: von den Eheverträgen überhaupt, vom §. 170—173.

2. Titel: von den Eheverträgen bey der gesezlichen Vermögens-Gemeinschaft, vom §. 174—179.

3. Titel: von den Eheverträgen bey der gesezlichen Erwerbs-Gemeinschaft, vom §. 180—184.

4. Titel: von der durch Vertrag eingeführten teutschen Vermögens-Gemeinschaft unter Kinderlosen Ehegatten, vom §. 185—200.

5. Titel: von der durch Vertrag eingeführten teutschen Vermögens-Gemeinschaft unter andern als Ehegatten, vom §. 201—204.

6. Titel: von der durch Vertrag unter den Ehegatten eingeführten Gemeinschaft aller Güter ohne Einheit, oder nach gemeinem Recht, vom §. 205—213.

7. Titel: von der durch Vertrag eingeführten Particular-Gemeinschaft unter Ehegatten, vom §. 214—219.

8. Titel: von den Eheverträgen zwischen Handlung und Geld-Geschäfte oder offene Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibenden Ehegatten, §. 220 und 221.

Vierter Theil,

von leztwilligen Verordnungen bey dergleichen Gemeinschaften und auch sonst überhaupt.

1. Titel: wie weit solche bey den gesezlichen Gemeinschaften und der ehelichen teutschen Vermögens-Gemeinschaft durch Vertrag statt haben, vom §. 222—226.

2. Titel: von der Form der lezten Willen, vom §. 227—240.

Fünfter Theil,

von den Vormundschaften bey der Gemeinschaft und sonst überhaupt, vom §. 241—247.

Einleitung.

§. 1.

Die Ehe ist die engste Verbindung und sollte auch die innigste seyn. Getheiltes Interesse ist hierzu nicht gut, besonders, wenn es, wie bey den Römern, in Ansehung des ganzen ehelichen Erwerbes blos zu Gunsten des Mannes getheilt ist.

Kommen Kinder aus der Ehe und mit solchen noch die besondere Pflichten hinzu, selbige zu erziehen, zu guten Staats-Gliedern zu bilden, zu versorgen und glücklich zu machen — Pflichten, welche beyden Ehegatten gleich obliegen, und welche noch durch die natürliche Elternliebe und den daraus entstehenden Trieb, alles für ihre Kinder zu thun, belebt werden, so erwächst hieraus noch eine neue und eine der stärksten Bindungen, wo die Gesammtheit des Zweckes auch eine Gesammtheit der Mittel erfordert. Es ist daher ganz natürlich, daß die Ehegatten zu solchem Ende und damit ihre eheliche Glückseligkeit nicht durch Mißhelligkeiten, welche gemeiniglich und am häufigsten über das Mein und Dein entstehen, gestöhret, dagegen aber der Erwerbfleiß befördert werde, ihr beiderseitiges jetziges und künftiges Vermögen in Eines zusammen werfen, oder Gut und Blut zusammenheyrathen.

Dieses ist nun auch durch ein Gewohnheits-Recht, das sich erst im Mittel-Alter mit den teutschen Völkerschaften in das allgemeine gebildet hat, eingeführet worden.

§. 2.

Da indeßen nicht aus jeder Ehe Kinder kommen, und diese oft auch wieder vor beyden Gatten versterben; so ist leicht zu erachten, daß die Eltern der Gatten, welche das, was leztere in die Ehe brachten, hergeben mußten, und auch die Verwandte, scheel dazu sahen, wenn in jenem Fall der überlebende Gatte mit Ausschluß ihrer alles allein behielte. Es kam daher mit deren Zusammenwürkung durch öfteres Bedingen nach und nach auch unbedungen dazu, daß die Einheit des Vermögens beyder Gatten der Regel nach nur durch Kinder gewürkt wurde, von welchen die Eltern und Verwandte der Gatten ohnehin ausgeschlossen worden wären, und daß also gedachte Einheit wieder mit dem Absterben der Kinder vor beyden Gatten ein Ende hatte, außerdem aber nur alsdann noch bey der Ehe ohne Rücksicht auf Kinder statt fande, wenn es von den Ehegatten ausdrücklich bedungen worden war.

Das eindringende römische Recht begünstigte und beförderte dieses neue Herkommen mit seinen Grundsäzen von dem elterlichen Pflichttheil, und man verband dagegen mit der Ehe ohne Kinder statt der Einheit des Vermögens die blose Erwerbs-Gemeinschaft, welche eine wahre Erwerbs-Gesellschaft ist, die gedachte Erwerbs-Gemeinschaft erst zur Folge hat.

Man nannte nun auch die Einheit des Vermögens beyder Ehegatten durch Kinder **Gemeinschaft aller Güter**, oder, weil sie durch Kinder und Erben gewürkt wurde, **Vererbung**, zum Unterschied von derjenigen Gemeinschaft, welche auch ohne Kinder bestund.

Man begriff sogar die Gemeinschaft aller Güter und des blosen Erwerbs zusammen unter der allgemeinen Benennung, **eheliche Güter-Gemeinschaft**.

*) Mit der Benennung Gemeinschaft wurde nun der Einfluß des römischen Rechts und die Anwendung seiner verschiedenartigen Formen, auf teutsche Rechts-Bräuche schon sichtbar.

§. 3.

Der Begrif des gemeinen Rechts von der Gemeinschaft geht immer auf mehrere Personen, welche etwas auf gleiche Art mit einander im ganzen — folglich unvertheilt — haben.

Er paßt also wohl auf die eheliche Erwerbs-Gemeinschaft, wo jeder Gatte das Subjekt oder die Person seines Vermögens und des dazu gehörigen Theil-Rechts auf die Hälfte des Erwerbes bleibt, nicht aber auf die Einheit des Vermögens beyder Ehe-Gatten, wo diese zusammen genommen das Subjeckt desselben und also nicht zwey, sondern nur eine Person ausmachen.

Da indessen die Benennung Gemeinschaft durch den herrschenden Gebrauch einmal hieher gezogen und gäng und gäbe worden ist; so muß man solche hier in einem allgemeinern Sinn als das gemeine und auch sonstige teutsche Recht nehmen, und sich die mehrere noch ganz unbestimmt denken, ob sie verschiedene Personen, oder mit einander nur eine Person ausmachen.

§. 4.

Der Ausdruck Gemeinschaft ist weit umfaßender als Miteigenthum. Jene kann sowohl bey körperlichen als unkörperlichen Sachen, Rechten und Verbindlichkeiten statt finden, lezteres hingegen geht im engern und eigentlichen Sinn nur auf körperliche Sachen, und im weitern auch auf Rechte, aber nicht auf Verbindlichkeiten. In Hinsicht auf jene ist Gemeinschaft und Miteigenthum eines und daßelbe, in Rücksicht auf leztere aber sind beyde verschieden. Es kann daher die Gemeinschaft im allgemeinen nicht durch Miteigenthum erklärt werden.

Das Miteigenthum sezt hiernächst immer zwey oder mehrere Personen voraus, die etwas auf gleiche Art miteinander im ganzen haben.

* Ein anderes ist „etwas mit dem andern im ganzen, das ist, unvertheilt (pro indiviso)" ein anderes „das ganze (solidum) haben" ein anderes „auf gleiche Art" ein anderes „zu gleichen Theilen haben."

§. 5.

Eben so verhält es sich auch mit dem Gesammteigenthum.

Dieses kann, wie das Miteigenthum, nur körperliche Sachen und im weitern Sinn auch Rechte, aber keine Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben.

Soll es zweyen oder mehrern Personen im ganzen, das ist ungetheilt, zustehen, so ist es mit dem Mit-Eigenthum eines und dasselbe.

Soll aber jeder das ganze haben, (dominium duorum in solidum) so enthält es einen Widerspruch in sich selbst, weil derjenige, welcher das ganze (solidum, sive juris sive materiae) hat, den andern nothwendig ausschließt, hier aber ausschließen und zugleich nicht ausschließen müßte.

Nimmt man die Gesammtheit subjektiv, nemlich für Einheit der Subjektivität oder der Person, so haben die mehrern miteinander, nicht aber jeder das ganze, und diese sezt alsdann eine objektive Gesammtheit von übertragbaren Rechten und Verbindlichkeiten voraus, auf welche leztere der Eigenthums-Begriff wieder nicht paßt.

§. 6.

Person überhaupt genommen bedeutet das Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten. Diese sind entweder übertragbar, das ist, der freyen Verfügung und Veräußerung unterworfen oder nicht. Man nimmt daher auch das Wort Person in dem doppelten Sinn, einmal als das Subjekt der übertragbaren — und dann als das Subjekt der unübertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten. Allemal sezt Person eine Gesammtheit von Rechten und Verbindlichkeiten voraus, die in dem Sinn, wie es hier genommen wird, übertragbar seyn müssen, und die schlechthin Rechts-Gesammtheit (universitas juris) oder Vermögen überhaupt genommen, insoferne es alle übertragbare Rechte und Verbindlichkeiten in sich schließt, genennet zu werden pflegt.

Da eine solche Rechts-Gesammtheit übertragbar ist, so kann auch einer den andern, so können mehrere einander in die Subjektivität derselben aufnehmen.

Diese Aufnahme kann von dem würklichen Eintritt des aufgenommenen in die Subjektivität, wie Rechts-Grund (Titel) von der Erwerbungs-Art (modo adquirendi) unterschieden, aber auch zugleich damit verbunden werden. Sie kann einseitig und wechselseitig, widerruflich und unwiderruflich, bedingt und unbedingt seyn. Sie kann durch Willens-Verfügung geschehen, und auch durch Gesetze und Herkommen auf einen gewissen Erfolg in Ermanglung einer andern Verfügung bestimmt werden. Bey Erbschaften ist der Eintritt allemal auf den Ueberlebungs-Fall und bey der Vermögens-Gemeinschaft durch Vertrag auf den Erfolg der Ehe bedingt, bey der herkömmlichen oder gesetzlichen hingegen entstehen beyde sowohl Aufnahme als Eintritt zugleich mit dem Daseyn eines ehelichen Kindes.

Die Erbschaft unterscheidet sich also hauptsächlich dadurch von ersagter Gemeinschaft, daß bey dieser die Aufnahme und der Eintritt in die Subjektivität der Rechts-Gesammtheiten immer wechselseitig sind, und daß hier der Eintritt nicht, wie dort, auf den Todes-Fall des aufnehmenden Theiles bedingt ist, sondern allemal gleichzeitig unter Lebenden geschiehet, daß folglich hier die Rechts-Gesammtheiten aller Interessenten in eine übergehen, oder ein Vermögen, ein Gut, und alle miteinander das Subjekt davon werden, oder in die Einheit der Person treten, welche von der Personen-Einheit, die aus der blosen Vereinigung mehrerer Personen (folglich mit Beybehaltung ihrer besondern Vermögens-Subjektivität) zu einem guten gemeinüzigen Zweck entstehet, wesentlich verschieden ist.

Erstere machen die juristische, und leztere die moralische, mystische Person aus.

§. 7.

Diese Einheit der Person oder der Vermögens-Subjektivität ist das unterscheidende Merkmal der teutschen ehelichen Vermögens-Gemeinschaft.

Die alten Teutschen bezeichneten sie mit den Ausdrücken: Huth bey Schleyer, Schleyer bey Huth, Leib an Leib, Gut an Gut, Gut und Blut zusammen heyrathen: ein Leib ein Gut, das ist, ein Subjekt, eine Person, ein Vermögen, Mann und Weib sind ein Leib, der lezte thut die Thür zu, ungezweyet Gut zu ihrem Leibe, versammtes Gut, versammte Ehe, Versammung. Durch sie wird das Vermögen oder die Rechts-Gesammtheit beyder Gatten ein Vermögen, eine Rechts-Gesammtheit, und die Gatten nebst den Kindern als natürlichen Interessenten machen miteinander das Subjekt oder die Person davon aus.

* Daher der alte Ausdruck: Die Kinder sitzen mit den Eltern in der Wehre, das ist, in der Gemeinschaft mit Einheit der Person, wo sie alle andere davon wehren, oder ausschließen.

Dadurch unterscheidet sie sich von der Gesellschaft oder Gemeinschaft alles Vermögens oder aller Güter, und von dem Mit-Eigenthum, so wie überhaupt von allen Gattungen der gesellschaftlichen Gemeinschaften des gemeinen Rechts, deren Theilhaber immer verschiedene Personen ausmachen, die ihren besondern Rechts-Antheil als zu ihrem eigenen Vermögen (τῳ suo) gehörig, an der gemeinschaftlichen mithin noch unvertheilten Sache haben, darüber frey verfügen, solchen veräussern und vererben, folglich wo die andern Teilhaber als solche auf den Todes-Fall keinen Anspruch darauf machen können.

Bey der teutschen ehelichen Vermögens-Gemeinschaft hingegen, welche als Rechts-Gesammtheit alles gegenwärtige und künftige übertragbare Vermögen umfaßt, sind wegen Einheit der Subjektivität oder Person keine Rechts-Antheile denkbar, sie können also nur miteinander darüber verfügen, und einzeln keine Aufhebung und Theilung fordern. Stirbt ein Interessent, so fällt er aus der Subjektivität hinaus, und sie wird von den übrigen fortgesezt. Ist nur noch einer da, so ist dieser allein das Subjekt alles Vermögens und die Einheit der Person und die Gemeinschaft hat ein Ende. Kraft der Subjektivität schließt er alle andere aus. Es fällt daher hier alles erben und erbnehmen weg. Der überlebende erbt nicht, sondern

setzt nur die Subjektivität allein fort, in welche er schon bey des verstorbenen Lebzeiten eingetretten war.

§. 8.

Die rechtlichen Verhältnisse der ehelichen Gesellschaft, worinn die Vermögens-Gemeinschaft durch Kinder entstehet, würken auch auf diese.

Der Mann hat die männliche Gewalt, und Kraft solcher die Direktion über die Frau und das ganze Haußwesen. Er hat sie zu beschützen und zu vertreten.

Die elterliche Gewalt steht beyden, aber doch wieder vorzüglich dem Manne mit der Direktion zu. In Ansehung der Direktion und Verwaltung des Vermögens stellt er die Person oder das Subjekt desselben vor. Er ist es aber nicht, sondern nur als Vorgesetzter (praepositus) zu betrachten. Die natürliche Bedingung und der Zweck dabey (lex praepositionis et administrationis) ist die Erhaltung, Benutzung und Vermehrung des Vermögens zum Besten aller Interessenten und zu Bestreitung der ehelichen Lasten, oder kurz, die Erfüllung der Pflichten eines guten Hauß-Vaters. Thut er das nicht, so kann ihm die Direktion und Verwaltung genommen, und der Frau übertragen werden. Hieraus ergiebt sich der Umfang und die Gränze dieser Direktion und Verwaltung. Bey Handlungen, welche diesem Zweck und dieser Bedingung nicht gemäß sind, haben die Frau und selbst auch die Kinder ein Widerspruchs- und Hintertreibungs-Recht, und weise Gesetze müßen die Fälle bestimmen, wo die Einwilligung der Frau nothwendig — und die Zeit, binnen welcher der Widerspruch bey Verlust desselben anzubringen ist, damit Streitigkeiten verhütet, dritte nicht gefährdet, und Handel nnd Wandel gesichert werden.

Strafbare Handlungen und deren Folgen gehen vollends die Gemeinschaft gar nichts an. (§. 7.)

§. 9.

Die Vermögens-Gemeinschaft geht auf die ganze übertragbare Rechts-Gesammtheit aller Interessenten in- und ausserhalb Landes, und schließt

also alles aus, was und in ferne es unübertragbar ist. Es müssen daher auch die Kinder der Regel nach alles, was sie erwerben und bekommen, in die Gemeinschaft fallen lassen, so wie es von Seiten der Eltern geschiehet.

Allein diese Regel hat doch ihre Ausnahme, welche nicht allein das römische Recht begünstiget hat, sondern auch durch die Pflichten der Eltern gegen die Kinder gebilliget wird.

Die Vermögens-Gemeinschaft wird durch Kinder gewürkt, und ist hauptsächlich auch mit um ihrentwillen da. Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder zum Erwerb-Fleiß und zu guten Staats-Gliedern zu erziehen, sie zu versorgen und ihre Glückseligkeit zu befördern. Es kann daher als Mittel zum Zweck angesehen werden, wenn ihnen das gelassen wird, was sie noch unter elterlicher Gewalt mit der Eltern Bewilligung durch ein besonderes Gewerbe, in fremden oder auch Staats-Diensten, desgleichen bey und nach Endigung der elterlichen Gewalt erwerben, oder was ihnen unter der Bedingung, daß sie es allein haben sollen, von andern zugewendet wird, die es ihnen, wenn es in die Gemeinschaft fallen sollte, auch wohl gar nicht gegeben und ausgesetzt haben würden.

Die Römer haben deßhalb, auch ungeachtet der Einheit der Person zwischen Vater und Kindern, alles, was leztere nicht von dem Vater selbst erhalten haben, als ein besonderes Vermögen (Peculium) zugelassen, und solches zu dem Ende zu einer eignen und abgesonderten Rechts-Gesammtheit erhoben.

Man hat daher solches bey der Vermögens-Gemeinschaft ebenfalls, jedoch Ausnahmsweise und in seinem dadurch beschränkten Maaße um so mehr statt finden lassen, als ohnehin in dem Fall, wenn bey Verheyrathung eines Kindes eine neue gesetzliche Güter-Gemeinschaft entstunde, diese als abgesondert von der noch fortbestehenden Gemeinschaft mit den Eltern und Geschwistern betrachtet werden mußte.

§. 10.

Eben diese Pflicht-Verhältnisse verbunden mit der natürlichen Eltern-Liebe, die selbst schon einer unbilligen Ungleichheit widerstrebt, sind der

Grund, weßhalb den leiblichen Eltern verstattet wird, in gewissem Maaße auch Dispositionen unter ihren Kindern zu machen. (§. 90 sqq.)

§. 11.

Eltern haben indessen die Macht nicht, andere in die Vermögens-Subjektivität oder Gemeinschaft aufzunehmen, weil den Kindern ein Ausschließungs-Recht zustehet, dessen Begebung klar bewiesen werden muß, keineswegs aber aus einer diesem Recht zuwiderlaufenden elterlichen Handlung selbst und der Kinder Stillschweigen, welches, zumal, wenn sie noch nicht volljährig sind, Rechts-Unwissenheit und reverential Furcht zum Grunde haben kann, noch aus dem Uebersehen ihrer Verwandten zu folgern ist. (§. 7. N. *)

Wenn daher nach des einen Ehegatten Tode der überlebende sich wieder verheyrathen — und den neuen Gatten an die Stelle des vorigen in die Gemeinschaft aufnehmen will, so kann es nicht anders als durch den Einkindschafts-Vertrag mit allerseitiger Bewilligung auch Vertretung und ree. Berathung der noch unmündigen oder minderjährigen Kinder durch die nächsten Verwandte von Seiten des verstorbenen Ehegatten, oder durch bestellte Vormünder, nach vorgängiger Untersuchung und Erwägung aller Umstände, unter obrigkeitlicher Authorität und Genehmigung geschehen.

Dem überlebenden Gatten kann zwar das Wiederheyrathen als eine an sich erlaubte Sache nicht verwehret werden.

Er kann es aber nicht thun, ehe und bevor er wegen der bestehenden Gemeinschaft alles erst mit den Kindern in Richtigkeit gebracht hat, weil diesen das Recht zustehet, den neuen Gatten und die mit ihm zu erzeugende Kinder von ersagter Gemeinschaft auszuschließen, und weil, wenn dieses geschiehet, der Zweck der Gemeinschaft (§. 1. oben) noch weniger als bey der Aufnahme des neuen Gatten in dieselbe zu erreichen stehet.

Es ist daher in Ermanglung einer mit diesem Zweck nach den vorliegenden Umständen noch zu vereinbarenden Uebereinkunft, die Aufhebung der Gemeinschaft nothwendig, ehe der überlebende Gatte zur weitern Ehe schreiten kann.

§. 12.

Die Aufhebung der Vermögens-Gemeinschaft kann aber auch in Ansehung beyder Eltern oder auch nur eines derselben entweder schlechterdings oder nur bedingt nothwendig werden, wenn es zwischen den Eltern zur Ehescheidung kommt, oder selbige ihre wesentliche Pflichten gegen die Kinder, in Rücksicht welcher die Gemeinschaft entstanden ist, und in der Gemeinschaft selbst, wo sie die handelnde Person vorstellen, so gröblich hintansetzen, daß der Zweck ihrer Entstehung nicht wohl mehr zu erreichen ist.

§. 13.

Wenn nun aber entweder gar keine Kinder vorhanden, oder selbige bereits abgesondert, oder wieder insgesammt vor beyden Gatten gestorben sind; so ist nach §. 2. oben, nur die blose Erwerbs-Gemeinschaft noch herkömmlich.

Diese ist von der Vermögens-Gemeinschaft dadurch wesentlich verschieden, daß hier

1) beide Gatten nicht ein Subjekt, eine Person, sondern zwey Personen ausmachen, und jede ihr Vermögen dem Hauptstocke nach für sich behält, folglich

2) auch nicht einmal das Vermögen, sondern lediglich der ganze sowohl mittelbare — das ist, mit dem Hauptstocke des beyderseitigen Vermögens bewürkte — als unmittelbare — oder durch die Gatten selbst während der Ehe zu wege gebrachte Erwerb, oder die Errungenschaft, dergestalt und zwar der Regel nach, von der Trauung an gemeinschaftlich wird,

3) Daß jedem Gatten die Hälfte daran zustehet, ohne Rucksicht auf das eigene Vermögen, ob dieses in viel, wenigem oder gar nichts bestehet, ob dieser mehr und der andere weniger, oder gar nichts erworben hat, welches der Zweck ihrer Verknüpfung mit den Banden, Pflichten und Lasten der Ehe erfordert, nämlich die bessere Erhaltung der ehelichen Gemüths-Einigkeit und mehrere Belebung des Erwerbs-Fleißes und der Zusammenwürkung zu Beförderung des beyderseitigen Wohlstandes.

Kraft dieser Verknüpfung werden,

4) Alle eheliche Lasten davon bestritten;

5) Der Mann hat die Direktion nnd Verwaltung des ganzen beyderseitigen Vermögens zum Zweck des Erwerbes, und außerdem kann

6) jeder Gatte über den Hauptstock seines Vermögens und seine Erwerbs-Hälfte frey verfügen,

7) diese gesellschaftliche Erwerbs-Gemeinschaft aber nicht einseitig und willkührlich wieder auffagen;

8) Sie geht, wenn Kinder kommeu, in die eheliche Vermögens-Gemeinschaft über, und tritt, wenn jene vor beyden Gatten alle verstorben oder abgesondert werden, wieder ein.

9) Sie endigt sich hernach mit der Ehe, oder durch freywillige Aufhebung beyder Ehegatten, und es wird sodann, wenn nicht ein anderes ausgemacht oder verordnet ist, das beyderseitige Privat-Vermögen abgesondert, und der Erwerb zwischen den Ehegatten oder dem überlebenden und des verstorbenen Erben gleich vertheilt.

§. 14.

Diese beyderley eheliche Gemeinschaften, nämlich:

a) Die Vermögens-Gemeinschaft mit Einheit der Person, welche durch Kinder gewürkt wird, und

b) die Erwerbs-Gemeinschaft bey der Ehe ohne Kinder, sind

in einem großen Theil des fränkischen Kreißes und besonders in demjenigen welchen man vorzüglich Frankenland zu nennen pflegt, von alten Zeiten her als Gewohnheits-Recht nnter dem Nahmen Fränkisches-Recht, eingeführt, und finden in den dazu geeigneten Fällen allemal statt, wenn nicht durch Ehe-Verträge ein anderes vestgesetzet worden ist.

Sie tretten daher, wie die gesetzliche Erbfolge, bedingt ein.

Durch den Nahmen: Fränkisches Recht: unterscheidet es sich von dem Gewohnheits-Recht anderer Länder, wo die Vermögens-Gemeinschaft mit Einheit der Person bey jeder auch der kinderlosen Ehe statt findet, wenn nicht ein anderes bedungen ist, oder wo die altteutsche eheliche Gemein-

schaft entweder durch das römische Recht verdrängt, oder aus Einfluß desselben in Verordnungen und Statuten, so wie im Gerichtsbrauch anders geformet worden ist.

§. 15.

Es ist daher auch leicht begreiflich, daß ein solches altteutsches von dem gangbaren gemeinen Recht und dessen gewöhnlichen — auch immer etwas ähnlichen — aber doch dabey verschiedenartigen Formen abweichendes bloses Gewohnheits-Recht nach und nach leicht in Ungewißheit verfallen, und ausarten muß, wenn es nicht, wie es bereits in ältern Zeiten hie und da in Ansehung der Haupt-Grund-Sätze desselben rühmlich geschehen ist, in geschriebenes Recht verwandelt wird.

Die Erfahrung hat gelehret, daß schon der Nahme Gemeinschaft und dann die gewöhnliche Anwendung des römischen Rechts und dessen Terminologie auf die eheliche Vermögens-Einheit, so wie deren Anbequemung an die römischen Gemeinschafts- und Erbschafts-Grundsätze, besonders da, wo die teutschen Grundsätze dieser Gemeinschaft noch einer weitern Entwicklung und Bestimmung in besondern Fällen zu erfordern schienen, den angehenden Richter in Ungewißheit und Verwirrung gesetzet haben, welche noch durch die Verschiedenheit der Erkänntniße auswärtiger Rechts-Collegien bey Akten-Versendungen, wo sich solche in die Eigenheiten dieses Gewohnheits-Rechtes, in Ermanglung einer genauern gesetzlichen Bestimmung, nicht finden konnten, vermehret worden sind.

Es entstunden daher verschiedene Ansichten und Irrthümer, die, wenn sie mehrmal vorkamen, nun als Observanzen, welche von einander selbst eben so, wie von den ächten Grundsätzen des fränkischen Rechts abwichen, aufgestellt wurden; das Hin- und Herheyrathen in und aus der Nachbarschaft, wo andere Gemeinschafts-Grundsätze üblich sind, brachte ebenfalls irrige Meynungen, z. B. daß der überlebende kinderlose Ehegatte bis an seinen Tod im ganzen Vermögen sitzen bleiben könne, und daß der bedungene Jahrs-Fall die nachherige Vermögens-Gemeinschaft auch bey einer Kinderlosen Ehe zur Folge habe ꝛc. hie und da herbey.

Die Eheleute schloßen ihre Ehen auf das herkömmliche Recht, und die Verfasser der Ehe-Verträge bezogen sich in selbigen darauf, ohne selbst recht zu wissen, worinn es eigentlich bestehe; es entstunden hernach Streit und Processe, und alles dieses macht die eigene Sammlung, Entwicklung und Vorschrift dieses herkömmlichen Rechtes nothwendig.

§. 16.

Es soll daher zuförderst von den herkömmlichen, mithin gesetzlichen Arten der ehelichen Gemeinschaft, nämlich:

I. Von der Vermögens-Gemeinschaft durch Kinder (vom §. 19—136);

II. Von der blosen Erwerbs-Gemeinschaft bey der Ehe ohne Kinder (vom §. 137—169); sodann aber

III. Von den hierauf sich beziehenden Verträgen, und zwar

1) Von den Ehe-Verträgen überhaupt (vom §. 170—173);

2) Von den Ehe-Verträgen bey der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft (vom §. 174—179);

3) Von den Ehe-Verträgen bey der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft (vom §. 180—184);

4) Von der durch Vertrag eingeführten teutschen Vermögens-Gemeinschaft unter Kinderlosen Ehegatten (vom §. 185—200);

5) Von der durch Vertrag eingeführten teutschen Vermögens-Gemeinschaft unter andern als Ehegatten (vom §. 201—204);

6) Von der durch Vertrag eingeführten Gemeinschaft aller Güter ohne Einheit (vom §. 205—213);

7) Von der durch Vertrag eingeführten Particular-Gemeinschaft unter Ehegatten (vom §. 214—219);

8) Von den Ehe-Verträgen zwischen Handlung und Geld-Geschäfte oder offene Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibenden Ehegatten (vom §. 220—221);

IV. Von letzwilligen Verordnungen bey dergleichen Gemeinschaften und auch sonst überhaupt (vom §. 222—240);

V. Von den Vormundschaften bey der Gemeinschaft und sonst überhaupt, (vom §. 241 — 247) gehandelt werden.

§. 17.

Die gesetzliche ehelichen Gemeinschaften finden in den dazu geeigneten Fällen bey allen Ehen im Lande statt, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist, nur allein herrschaftliche Personen ausgenommen, deren besondere Verhältnisse keine solche Gemeinschaft zulassen. Von den Juden S. unten §. 221.

§. 18.

Die gesetzliche Gemeinschaften tretten daher der Regel nach auch bey solchen Ehegatten ein, welche von Orten, wo entweder gar keine — oder eine von der disseitigen abweichende Gemeinschaft gilt, hereingezogen sind. Es wird aber dabey vorausgesetzt, daß die Veränderung des Wohnorts mit beyder Ehegatten Bewilligung geschehen, und weder in den Eheverträgen, noch bey der Veränderung selbst, deßhalb ein anderes bedungen worden ist.

Bey solchen schlägt der Grund-Satz an, daß alle, welche in ein Land ziehen, sich den Gesetzen des Landes unterwerfen — mithin nach solchen — und nicht nach den Gesetzen ihres vorigen Wohnortes beurtheilt werden müssen.

Die Frau ist indessen ihrem Manne zu folgen schuldig, jedoch unbeschadet ihrer bereits erlangten Rechte. Sie kann daher bey einer solchen Veränderung des Wohn-Ortes, wodurch auch die ihr zustehende und mit der Ehe erlangte Rechte verändert werden, deßhalb Bedingungen machen.

Eben das ist auch der Fall bey den schon vorhandenen Kindern. Leztere müssen deßhalb, wenn sie noch nicht volljährig sind, durch ihre nächste Verwandten oder durch Vormünder berathen werden, Falls es nicht bereits von der vorigen Obrigkeit geschehen ist.

Die obrigkeitliche Stellen haben daher bey der Annahme solcher Eheleute, selbige und deren Kinder, nebst ihren Verwandten oder Vormundern,

von dem geltenden Rechte zu unterrichten und sich nach ihren Eheverträgen und vorigen Rechts-Verhältnissen zu erkundigen.

Bey einer noch Kinderlosen Ehe, oder wenn die Kinder bereits abgefertiget sind, ist die Erklärung und Uebereinkunft beyder Gatten zu Protokoll zu nehmen, und das zu beobachten was unten §. 173 vorgeschrieben ist. In Ermanglung einer Uebereinkunft tritt die richterliche Entscheidung ein. Sind Kinder vorhanden und diese volljährig, so kommt es auch auf deren Erklärung an.

Bey nicht volljährigen aber ist allemal die obrigkeitliche Untersuchung und obervormundschaftliche Bestättigung nothwendig.

Sind Ehe- und auch Einkindschafts-Verträge vorhanden, welche in Rucksicht auf die im vorigen Wohnort geltende Rechte, und unter deren Voraussetzung gemacht sind, so hat es dabey allerdings sein Verbleiben, und sind gedachte Rechte nun zur Norm zu nehmen. Es ist aber dabey das Nöthige zu den Akten und in das Hypothecken-Buch zu bemerken.

Wenn Ehegatten auswärts ziehen, so tretten die unten §. 68 und 121. n. III et 8 angeführte Rechte der Frau und Kinder ein.

Von Obrigkeitswegen ist dabey für das Beste der Kinder, wenn sie noch nicht volljährig sind — und dann auch für die Bezahlung und Sicherstellung der Gläubiger Sorge zu tragen.

Erster Theil.

Von der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft.

I. Titel.

Begrif und Entstehung derselben.

§. 19.

Beyde Ehegatten vereinigen dadurch ihre ganze übertragbare Rechts-Gesammtheiten und werden miteinander das Subjekt, oder die Person derselben, oder es entsteht eine Einheit der Person und des übertragbaren Vermögens.

Die Kinder stehen ebenfalls in dieser Einheit, nur mit Ausnahme der besondern Rechts-Gesammtheit, welche Peculium genennet und wovon unten §. 52. sqq. gehandelt wird. (c. §. 9.)

Hieraus folgt, daß alles, was nicht übertragbar — und insoferne es wenigstens in Ansehung der Gemeinschaft nicht übertragbar — oder des Intereßenten freyen Disposition und Veräusserung nicht unterworfen ist, auch keinen Gegenstand der Gemeinschaft ausmachen kann. (c. §. 6.)

§. 20.

Diese gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft wird bey ledigen, oder solchen Gatten, welche beyderseits, außer etwa der elterlichen, noch in keiner eigenen oder besondern Gemeinschaft mit Kindern stehen, durch eheleibliche und in Rechten dafür geltende Kinder gewürkt, das ist,

a) durch Kinder, welche aus einer und derselben Ehe entstehen, und
b) durch Kinder, welche beyde Gatten vor der Ehe lediger Weiße miteinander erzeuget und durch die nachgefolgte Ehe legitimiret oder ehelich gemacht haben.

Sie wird also nicht gewürkt, durch Kinder, welche im Ehebruch erzeuget worden sind, auch nicht durch Kinder, welche ein Wittwer oder eine Wittwe, die noch mit den Kindern voriger Ehe in einer geschlossenen Gemeinschaft stehen, mit einer andern nachher geehlichten Person, oder auch mit dieser in der weitern Ehe zeugen, wenn nicht die bereits bestehende Gemeinschaft auf den neuen Gatten, mit aller Interessenten ausdrücklichen Bewilligung und unter den dazu gehörigen Erfordernissen, förmlich erstreckt oder aufgehoben worden ist. (S. §. 7. n. * oben)

Kinderlose oder abgetheilte Wittwer und Wittwen hingegen werden den ledigen gleich geachtet.

Sie wird ferner nicht gewürkt, durch die blose und von der teutschen Einkindschaft wohl zu unterscheidende Annahme an Kindes Statt (Adoption und Arrogation) als welche mit ihren Folgen lediglich nach dem römischen Recht zu beurtheilen ist, und bey bestehender Vermögens-Gemeinschaft ohnehin nicht statt findet. (S. §. 121 — n. III. 5.)

Sie wird endlich

c) auch durch die Einkindschaft, aber nur rucksichtlich der neuen Interessenten gewürkt, welche Kraft derselben bey der anderweiten Verheyrathung in die bereits vorhandene gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft eintretten.

Die gesetzliche Gemeinschaft, welche (ad a.) durch Erzeugung eheleiblicher Kinder entsteht, fängt von der Zeit der muthmaßlichen Schwangerschaft an, wenn das Kind darauf, obgleich erst nach des einen Gatten Tod, lebendig zur Welt kommt.

Entsteht sie aber (ad b.) durch die Ehelichmachung, so tritt sie von der Trauung an ein.

Eben das gilt auch (ad c.) bey der Aufnahme eines neuen Gatten in die Gemeinschaft durch Einkindschaft in Rucksicht auf ersagten Gatten und dessen Verhältnisse zu den übrigen Interessenten der Gemeinschaft.

§. 21.

Sind Eheverträge vorhanden, und diese nicht auch ausdrücklich auf den Fall, wenn Kinder aus der Ehe erfolgen, gerichtet, so gilt die Regel, Kinderzeugen bricht Ehestiftung, und es kann sich alsdann nicht mehr auf die Ehe-Verträge bezogen werden, außer in dem Fall, wenn die Kinder wieder insgesammt vor beyden Eltern sterben, wo sodann alles in den vori. Stand zurücktritt und die Ehe-Verträge wieder aufleben. Es versteht sich aber dabey, daß dergleichen wieder absterbende Kinder nicht selbst leibliche Kinder hinterlassen. Ist dieses, so tretten leztere an der erstern Stelle, und die Gemeinschaft dauert fort.

Werden hingegen die Kinder abgesondert, so tritt auch in dem Fall, wenn Ehe-Verträge vorhanden, aber nicht hierauf mit gerichtet sind, die blose Erwerbs-Gemeinschaft ein.

II. Titel.

Von der Einkindschaft.

§. 22.

Die teutsche Einkindschaft sezt immer eine schon vorhandene gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft voraus, und der Vertrag, wodurch ein überlebender Gatte und dessen Kinder ersagte Gemeinschaft auch auf die weitere Ehe erstrecken, und den neuen Gatten in selbige an die Stelle des Verstorbenen aufnehmen, heißt der Einkindschafts-Vertrag. (§. 11.)

Da durch diesen Vertrag der neue Gatte, wie man zu sagen pflegt, den Kindern voriger Ehe ruchsichtlich der Gemeinschaft zum rechten Vater oder zur rechten Mutter eingesetzet wird, so folgt daraus, daß auch die Kinder

aus der neuen Ehe in Ansehung der Gemeinschaft als rechte Kinder anzusehen sind, oder in dieser Beziehung die Rechte der Kindschaft bekommen, welche sonach die Kinder der vorigen Ehe auch gegen den neuen Gatten erhalten; oder alle diese Kinder werden rucksichtlich der Gemeinschaft als Kinder von einerley Eltern angesehen. Daher denn der Nahme Einkindschaft. Sie bestehet also auch, wenn gleich keine Kinder aus der neuen Ehe kommen.

Ohne eine solche Einkindschaft bleibt der neue Gatte nebst den Kindern aus der neuen Ehe davon ausgeschlossen. (§. 11 und 20.)

Hat dieser ebenfalls noch unabgesonderte Kinder voriger Ehe, so findet keine Einkindschaft mit selbigem statt, wenn nicht auch diese zugleich gegenseitig mit aufgenommen, oder zuvor abgesondert werden. (§. 20.)

Wenn blos die Kinder aus der weitern Ehe mit Ausschluß des neuen Gatten in die gesetzliche Gemeinschaft aufgenommen werden sollen, so lauft das wider den ursprünglichen Zweck derselben (§. 1.) und können selbige daher nicht anders, als durch Aufnahme des neuen Gatten Interessenten der gesetzlichen ehelichen Gemeinschaft werden. Was dem überlebenden Gatten von Seiten der Kinder voriger Ehe für sie verwilliget worden ist, das haben sie nicht als Interessenten, die in der Subjektivität der Gemeinschaft stehen, zu fordern, sondern blos als eine dem überlebenden Gatten zu ihren Gunsten gemachte Verwilligung, worüber derselbe auch immer noch sowohl unter den Kindern der weitern Ehe selbst, als auch zu Gunsten der Gemeinschaft ungehindert des neuen Gatten und der Kinder nach Gefallen disponiren kann. (S. §. 104. unten)

Die Rechte des überlebenden und sich anderweit verheyrathenden Gatten bleiben übrigens auch bey der Einkindschaft unverändert wie zuvor, wenn nicht ausdrücklich ein anderes bedungen worden ist.

§. 23.

Durch die Einkindschaft erhalten sowohl Stief-Eltern als Stief-Kinder während der Gemeinschaft in ihren Verhältnissen gegeneinander soweit sie von ihrer beyderseitigen Disposition abhangen, die Rechte und

Pflichten der leibl. Eltern und Kinder, und werden unter der Benennung: Eltern und Kinder: hier überall mit verstanden, insoferne nicht dabey aus besondern Gründen in Rucksicht auf die hier doch allemal ermangelnde natürliche Eltern-Liebe ein anderes ausdrücklich bestimmt, oder auch in dem Einkindschafts-Vertrag selbst festgesetzet worden ist.

§. 24.

Es können beyde Eltern unabgesonderte Kinder erster Ehe zusammen bringen, sie können selbst noch miteinander Kinder zeugen, und auch keine bekommen. In allen Fällen machen ihre sämmtlichen Rechts-Gesammtheiten nun **eine** Rechts-Gesammtheit oder **ein** Vermögen und Eltern und Kinder miteinander das Subjekt oder die Person davon aus. Mit dieser Vermögens-Gemeinschaft hört daher auch die Einkindschaft nebst allen ihren Wirkungen bis auf das billig fortdaurende kindliche Ehrerbietigkeits-(reverential) Verhältniß wieder auf.

§. 25.

Der hauptsächliche Grund der gesetzlichen Verknüpfung dieser Gemeinschaft mit der Ehe, sind eigentlich leibliche Kinder. Dieser fällt bey der Einkindschaft, wenn noch eines der leiblichen Eltern vorhanden ist, nur zum Theil — wenn aber der leztlebende auch schon Stief-Vater oder Stief-Mutter ist, ganz weg.

Im leztern Fall findet daher die weitere Einkindschaft nicht mehr statt, wenn sie nicht das augenscheinliche Beste der Kinder aus dringenden Ursachen gebietet, worüber dann vorerst eine sorgfältige Untersuchung und Prüfung anzustellen ist.

§. 26.

Zur Einkindschaft wird wesentlich die freye Einwilligung sowohl von Seiten der Eltern als der Kinder erfordert. (§. 11.)

§. 27.

Sind leztere unmündig, so muß die Einwilligung, Falls die Einkindschaft für die Kinder nützlicher als die Abtheilung gehalten wird, statt deren von zweyen verständigen und aller Verhältnisse genugsam kundigen — mit den Kindern von Seiten des verstorbenen Eltern-Theiles wo möglich zu nächst verwandten rechtschaffenen Männern, und in deren Ermanglung von zweyen obrigkeitlich hierzu zu bestellenden tüchtigen Vormündern ertheilet werden.

Alle diese haben zuvor bey der Obrigkeit auf ihre Unterthanen-Pflicht anzugeloben, daß sie das Beste der Kinder ohne alle sonstige Rucksicht besorgen wollen. Zu solchem Ende ist denn bey Unterthanen, wo möglich, auch noch der Schultheiß beyzuziehen, und allen diesen die Pflicht einzuschärfen, daß sie bey künftiger übler Wirthschaft des angenommen Eltern-Theiles (parentis) und der daraus entstehenden Verkürzung der Kinder, so wie bey nachlässiger und verderblicher Erziehung und Behandlung derselben, die Anzeige davon machen sollen.

§. 28.

Sind die Kinder vollmündig und schon bey ziemlichem Verstand, so ist außer der Zustimmung vorgedachter ihrer nächsten Verwandten oder Vormünder auch ihre Einwilligung erforderlich.

§. 29.

Bey volljährigen hingegen fällt die Berathung und Bevormundung von Amtswegen hinweg, und ist deren eigene freye Einwilligung hinlänglich, es wäre denn, daß die Obrigkeit erstere nach Beschaffenheit der Person und Umstände nöthig finden sollte.

§. 30.

Sodann ist bey unmündigen und minderjährigen Kindern die richterliche Untersuchung und Genehmigung — bey allen Einkindschaften überhaupt

aber, wegen der dabey eintrettenden Rechts-Veränderung und Oberaufsicht, auch noch die Bestättigung der obern Behörde wesentlich nothwendig.

§. 31.

Einkindschaften, welche künftig ohne diese erforderliche Einwilligung, Untersuchung — und Bestättigung verabredet werden, sind nichtig. Insoferne aber die Verwandten oder auch Vormünder ohne allen Grund aus blosen Neben-Absichten die Einwilligung verweigern, so stehet den obrigkeitlichen Behörden frey, nach Befinden andere verständige und rechtschaffene Männer an ihrer Statt zu bestellen.

Nur müssen die von erstern angegebene Verweigerungs-Ursachen allemal zu Protocoll genommen, und mit diesem berichtlich angezeiget werden.

§. 32.

Bey der Untersuchung haben die obrigkeitliche Behörden;

a) den Eltern und Kindern so wie den Verwandten und Vormündern die Würkungen und Folgen der Einkindschaft zu erklären, — und

b) das Alter der Eltern und besonders des anzunehmenden Theiles und deren körperliche und sittliche Beschaffenheit in Absicht auf die Frage, ob und wie viel etwa noch Kinder aus der Ehe zu hoffen seyn dürften? auch wessen man sich zu den Eltern in Ansehung ihrer elterlichen Pflicht-Erfüllung zu versehen habe; ingleichen

c) Das Alter, die Zahl, und die Beschaffenheit der anzunehmenden Kinder in Rücksicht auf ihre Erziehung, Bestimmung und der dazu erforderlichen Mittel, dann

d) den Belauf des vorhandenen Vermögens, und besonders ob und wie weit solches von dem überlebenden oder dem verstorbenen Eltern-Theil hergekommen sey, auch was der aufzunehmende Eltern-Theil würklich einbringe, und noch zu hoffen habe, mit einzelner Bemerkung der auf beiden Seiten vorhandenen und treulich anzuzeigenden Schulden, nicht minder

e) ob und was der überlebende Vater oder Mutter ersagter Kinder etwa noch von ihren Eltern oder Verwandten, so wie auch

f) die Kinder selbst von den Eltern und Verwandten des verstorbenen Eltern-Theiles noch wahrscheinlich zu hoffen haben mögen, zu erforschen und alles dieses zu Protokoll zu bemerken.

§. 33.

Hieraus läßt sich nun erkennen und beurtheilen, ob den Kindern die Einkindschaft oder die Abtheilung nützlicher sey.

Es muß aber dabey nicht blos auf die Kinder, sondern zugleich auch auf den überlebenden leiblichen Eltern-Theil und die Pflichten der Kinder gegen denselben billige Rücksicht genommen werden, vorzüglich in dem Fall, wenn das vorhandene Vermögen ganz oder größten Theiles von ihm hergekommen — oder dessen Verdienst ist.

§. 34.

Das gilt bey der Einkindschaft überhaupt und bey Bestimmung des Voraußes insbesondere.

§. 35.

Der Voraus ist dasjenige, was wegen zu großer Ungleichheit des zusammenbringenden Vermögens bey der Einkindschaft zu Herstellung eines billigen Gleichgewichts und Abhaltung der außerdem durch die Einkindschaft erleidenden merklichen Verkürzung aus der Gemeinschaft besonders bedungen wird.

§. 36.

Das kommt gewöhnlich nur bey den Kindern voriger Ehe vor, wenn man selbige nicht gerne von dem überlebenden Eltern-Theil (parente) trennen will, und doch erkennet, daß sie bey einer unbedingten Einkindschaft ungleich weniger als bey der Abtheilung, die sie nunmehr fordern können, davon bringen werden.

Hiebey müssen denn aber auch

a) die Erziehungs-Kosten mit in Anschlag gebracht werden, welche bey erfolgender Abtheilung das, was sie dabey erhalten, noch verringern würden.

Es muß ferner, außerdem was die bey der Einkindschaft überhaupt §. 32. lit. b—f vorgeschriebene Rücksichten erfordern, in Betrachtung gezogen werden:

b) Ob das Vermögen, wenn der überlebende Eltern-Theil sich nicht weiter verheyrathen — sondern im Wittwen-Stand verbleiben wollte, nicht auch einer wahrscheinlichen Abnahme ausgesetzt seyn dürfte?

c) Es muß genauer damit genommen werden, wenn das Haupt-Vermögen von dem verstorbenen Eltern-Theil herrührt, und der überlebende wenig oder nichts eingebracht hat, auch der neue Gatte kein Gleichgewicht, weder an Vermögen noch sonst herstellen kann.

d) Im umgewendeten Fall hingegen, wenn das Haupt-Vermögen von dem Ueberlebenden herkommt, muß es weniger genau genommen werden, weil es nicht nur hart und unbillig seyn — sondern auch selbst wider die Pflicht der Kinder gegen den überlebenden Eltern-Theil laufen würde, diesem in Ansehung des Vermögens, welches sie doch ihm lediglich zu verdanken haben, solche Bedingungen zu machen, wodurch der überlebende Vater oder die Mutter an ihrem weitern ehelichen Glück gehindert, und die Kinder aus der zweyten Ehe, die doch auch eben so gut, wie die erstern, ihre leiblichen Kinder sind, gegen leztere unbillig zurückgesetzet werden könnten.

§. 37.

Die Kinder erster Ehe fordern den Voraus zu ihrer Befriedigung, wegen dessen, was sie nun bey Fortsetzung der Gemeinschaft mit dem neuen Gatten künftig weniger bekommen werden, als sie gleich jezt durch die Theilung würden erhalten haben. Sie fordern ihn mit Recht, und haben ihn nicht der freyen elterlichen Verwilligung zu verdanken.

Es gehört zu ihrem besondern Gut (Peculio), aber nicht so, daß den Eltern immer noch das Eigenthum und die Verfügung darüber (wie bey dem römischen peculio profectitio) zusteht.

Es findet daher in Ansehung der Herausgabe und Disposition darüber eben das statt, was nach §. 54 und 55. unten bey dem übrigen besondern Gut Rechtens ist, es wäre denn ausdrücklich bedungen worden, daß der Voraus nicht eher als bey der Theilung gefordert werden könne.

Ist jedoch der Voraus nicht blos wegen einer zur Zeit der Einkindschafts-Errichtung bereits vorhandenen Vermögens-Ungleichheit, sondern auch in Rücksicht auf künftige Anfälle bestimmt worden, so kann derselbe auch nicht eher als nach dem würklichen Erfolg dieser Anfälle und unter den übrigens dazu geeigneten Umständen herausgefordert werden.

§. 38.

Hieraus folgt, daß der Voraus eines verstorbenen Kindes oder dessen Antheil daran den übrigen nicht zuwächst, wenn nicht auch hierüber ein anderes ausdrücklich bedungen worden ist.

Dieses leztere oder das Zuwachsen ist jedoch anzunehmen, wenn der Voraus in der Gesammtheit für die Kinder überhaupt oder miteinander bestimmt und nur dabey nachher der Antheils-Betrag eines Kindes mit bemerket wird.

§. 39.

Es kann aber auch den zu hoffenden Kindern zweiter Ehe ein Voraus bedungen werden, wenn das Vermögen des neuen Gatten in einem dazu geeigneten Verhältniß stehet, welchen Falls es dann damit auf gleiche Weise zu halten ist, nur mit dem Unterschied, daß der Voraus hier in Ansehung des bedingenden Eltern-Theils allerdings lediglich von dessen gutem Willen abhängt, und von solchem nicht mit Recht, folglich auch nicht aus dessen Concurs gefordert werden kann.

§. 40.

Das Protokoll muß berichtlich eingesendet werden. Bey erfolgter Uebereinkunft ist diese ebenfalls mit zu Protokoll zu nehmen, oder auch sogleich, wenn kein Anstand weiter zu besorgen ist, der Heyraths- und Einkindschafts-Brief mit beyzulegen.

Statt dessen kann jedoch auch das Protokoll dienen, und verstehet es sich dabey von selbst, daß keine weitere Nebenbedingungen ohne gleichfallsige Bestättigung mehr gemacht werden können.

§. 41.

Sind Anstände vorhanden, so werden solche von obrigkeitswegen nach billigem Ermessen entschieden.

§. 42.

Der Voraus kann in der Folge wegen nicht vorauszusehender großen Vermögens-Veränderung, wodurch das vorherbeabsichtigte rechtliche und verhältnißmäsige Gleichgewicht unter den Kindern durch Zufall, oder wegen unterlassener, wie auch unrichtiger Schulden-Anzeige zu sehr verändert wird, auf eben die Art, wie er anfänglich bestimmt worden ist, wiedet anders ausgemittelt werden. (S. §. 70. lit. k.)

§. 43.

Nach der Bestättigung kann die Einkindschaft blos wegen der Kinder Unmündigkeit oder Minderjährigkeit nicht mehr hinterzogen werden.

§. 44.

Der Einkindschafts-Vertrag verbindet nur die denselben eingehende Personen, nicht aber Dritte. Seine Würkungen gehen nur auf Verhältnisse gegeneinander während der Gemeinschaft (§. 23. oben). Diese endigt

sich in Ansehung der Stief-Eltern durch deren Tod, und die angenommenen Kinder haben als solche keinen Anspruch mehr an das Vermögen und die Erbschaft der Eltern und Verwandten des angenommenen Vaters oder der angenommenen Mutter, es wäre denn, daß ersagte Stief-Groß-Eltern selbst mit den angenommenen Kindern ihres Sohnes oder ihrer Tochter ausdrücklich in Einkindschaft getretten seyen, und diese ebenfalls auf vorgedachten Todesfall ihres Sohnes oder ihrer Tochter als rechte Enckel angenommen hätten, wozu aber gleichermasen die besondere Einwilligung aller Interessenten und die Bestättigung nach obiger Vorschrift gehört, nnd welches also aus der bloßen Einwilligung in die Einkindschaft ihres Sohnes oder ihrer Tochter mit den angenommenen Kindern und deren Mitunterzeichnung nicht geschlossen werden kann.

Sind hingegen ausser den angenommenen auch noch leibliche Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden, so tretten diese an die Stelle ihres verstorbenen leiblichen und der übrigen Kinder angenommenen Vaters oder der Mutter, und was sie von deren Eltern erhalten, fällt in die Gemeinschaft, so lange diese nicht geendigt ist. Es können daher auch die Groß-Eltern, welche ohnehin in die Einkindschaft zu willigen pflegen, zum Nachtheil der Gemeinschaft keine willkürliche Verfügungen machen. (§. 53 Lit. A. b.)

§. 45.

Durch die Einkindschaft bekommen die angenommene Eltern unter andern auch die elterliche Gewalt über die angenommene Kinder.

III. Titel.

Von der elterlichen Gewalt.

---

§. 46.

Diese besteht in dem Recht, alles das zu thun, was die Erziehung und Bildung der Kinder zu guten Menschen und Staats-Gliedern erfordert, zu dem Ende ihre Handlungen zu leiten *), und sie in ihren Rechten zu vertretten. Daraus folgt das Recht, ihre Güter zu verwalten und zu jenem Zweck mit zu benutzen.

Es folgt ferner daraus, daß bey der Vermögens-Gemeinschaft die Eltern die Person allein vorstellen, zu welcher die Kinder mitgehören.

§. 47.

Die Folgsamkeit und dankbare Ehrerbietung, welche die Kinder den Eltern schuldig sind, der aus der natürlichen Eltern-Liebe entspringende Trieb, die Glückseeligkeit der Kinder zu befördern, sie zu versorgen, für sie zu erwerben, und ihnen alles zu hinterlassen, und die Betrachtung, daß das gemeine Vermögen, wo nicht einzig und allein, doch immer größtentheils von den Eltern herzukommen pflegt, und diesen zu verdanken ist, sind der Grund, weßhalb die Eltern das Subjekt oder die handelnde Person der Vermögens-Gemeinschaft auch noch nach Endigung der elterlichen Gewalt so lange, als die Vermögens-Gemeinschaft dauert, vorstellen.

§. 48.

Die elterliche Gewalt steht beyden Gatten zu. Sie wird aber von dem Manne als Haupt der ehelichen Gesellschaft und Familie, dem auch die männliche Gewalt über die Frau zustehet, ausgeübt, und heißt in dieser

*) Siehe unten §. 53. e.

Rücksicht die väterliche Gewalt. Mißbraucht er sie, so kann sie der Frau übertragen werden (§. 8. oben), welche auch in dem Fall, wenn er dazu sonst ganz untüchtig oder von der Gesellschaft ganz getrennt wird, oder gar stirbt, in die Ausübung der elterlichen Gewalt tritt.

§. 49.

Die Gemeinschaft endigt sich nicht mit der elterlichen Gewalt (§. 46.), wohl aber diese mit jener, wenn die Kinder ganz abgesondert werden, jedoch immer unbeschadet der fortdauernden dankbaren Ehrerbietigkeits- (reverential) Verhältniße.

§. 50.

Die elterliche Gewalt endigt sich ferner in Ansehung der Kinder, welche eine eigene Haußhaltung ordnungsmäsig anstellen, das ist, eine solche bleibende Selbstständigkeit durch Eintritt in das bürgerliche Leben oder in ständige Dienste des Staats erlangen, daß sie von der elterlichen Haußhaltung abgesondert, ganz für sich bestehen können.

Es geschieht ordnungsmäsig, wenn die Verheyrathung oder Ansetzung mit elterlicher Bewilligung, oder doch auf deren obrigkeitliche Ergänzung erfolgt.

Die Verheyratung allein ist indessen dazu nicht hinlänglich, wenn nicht zugleich eine eigene Haußhaltung damit verbunden ist, welche auf eigene Kosten und nicht auf Kosten der Eltern oder der Gemeinschaft geführet werden muß.

Es thut aber nichts zur Sache, wenn sie auch mit den Eltern eine gemeinschaftliche Haußhaltung führen, oder Kostgeld geben.

§. 51.

Sie endigt sich auf natürliche Weise mit dem Tode beyder Eltern.

IV. Titel.

Von dem abgesonderten Gut der Kinder (de peculio) wie auch der Eltern.

---

§. 52.

Die Einheit des Vermögens aller Interessenten läßt kein abgesondertes übertragbares Gut, außer in Ansehung der Kinder aus den oben §. 9. und 19. angeführten eigenen Gründen, dann in Ansehung der Eltern in dem unten §. 53. sub. lit. l. und §. 60 angezeigten einzigen Fall zu.

Bey den Kindern findet es nur in folgenden besondern Ausnahms-Fällen statt, wenn nicht ein anderes in den Eheverträgen oder bey der Einkindschaft ausdrücklich bedungen ist, welches aber auch nur in Ansehung der Kinder geschehen kann.

§. 53.

Diese Fälle sind:

A. Bey Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen,

a) Erstlich, wenn einem solchen Kinde, etwas von einem dritten, das ist, einem solchen, der über das Seinige ganz frey disponiren, und solches wem er will, zuwenden kann, durch einen lezten Willen, Schenkung oder sonst in andere Wege mit der ausdrücklichen Bedingung erweißlich zugewendet und gegeben wird, daß solches dem Kinde allein verbleiben, mithin nicht in die Gemeinschaft fallen solle. Dann steht es ihm eigenthümlich und den Eltern blos die Nuznießung für die Gemeinschaft zu, wenn selbige nicht auch namentlich dem Kinde beygelegt und der Gemeinschaft entzogen worden ist. Doch versteht sich erstgedachte Bedingung in Ansehung des Mehrern von selbst, das einem Kinde vor den andern mit bedachten Interessenten ausgesezet worden ist. S. unten Lit. h i und r.

b) Bey leiblichen Groß-Eltern und Ascendenten, die noch nicht abgetheilet haben, kann das nur in soweit statt finden, als ihnen überhaupt nach §. 90. sqq. unten zu disponiren erlaubt ist.

Bey vorhandener Einkindschaft und angenommenen Kindern hingegen, kann von Groß-Eltern und Ascendenten zu deren Nachtheil keine dergleichen Disposition und Bedingung gemacht werden, wenn selbige nicht vorher ihre Beweg-Gründe der Obrigkeit angeben, und deren Erkänntnis darüber erwarten, auch die Disposition gerichtlich machen, (§. 44 oben und §. 94 unten)

Werden selbige nicht, nach §. 90. unten, erheblich befunden, so ist die Bedingung unzulässig.

c) Zweytens: Wenn ein solches Kind mit elterlicher Bewilligung für sich ein besonderes Gewerbe treibt oder sich verdinget, so stehet auch zu Folge dieses elterlichen Willens — alles, was das Kind dadurch erwirbt, ihm alleine zu.

Ohne elterliche Einwilligung kann ein Kind solches nicht thun. Es kann für sich nicht in Kriegs- und andere nicht fortdaurende, folglich auch die elterliche Gewalt nicht aufhebende, Dienste tretten, und wenn es geschiehet, so fällt der Erwerb in die Gemeinschaft, und diese kann auch wegen der ihr entzogenen Dienste zu seiner Zeit Entschädigung fordern, wenn der Erwerb des Kindes dazu nicht hinreicht, oder gar keiner vorhanden ist, ausgenommen in dem Falle, wenn solches auf obrigkeitliches Erkenntnis wegen eines Mißbrauchs der elterlichen Gewalt geschiehet, oder die Obrigkeit selbst diesen Dienst mit Recht von ihm fordern kann. (§. 46.)

Was ein Kind für solche dem Vaterlande geleistete schuldige Dienste erhält, oder dabey, so wie durch Künste und Wissenschaften für sich erwirbt, das verbleibt sein eigen auch mit der Nutzniesung und Verwaltung.

B. Bey Kindern, welche auf die im §. 50. angeführte Art aus der elterlichen Gewalt ohne Aufhebung der Gemeinschaft gehen, gehört dazu,

d) Drittens: was ihnen die Eltern oder auch dritte an Heyrath-Gut, oder sonst ganz unbedingt mitgeben. Was sie hier von den Eltern oder noch unabgetheilten Groß-Eltern und Ascendenten als Mitgabe erhalten, wird ihnen künftig bey Endigung oder Aufhebung der Ge-

meinschaft angerechnet, und gilt übrigens auch hier in Ansehung der Bedingung des Nichtanrechnens, und deren Zuläßigkeit was oben bey dem Ersten Fall lit. b. verordnet ist.

e) Viertens: Was dergleichen Kinder für sich durch Fleiß, Dienst, Emsigkeit und Glücks-Fälle, wie auch durch Heyrath und ihre Gatten oder Kinder erwerben.

f) Fünftens: Was einem solchen nicht mehr unter elterlicher Gewalt befindlichen Kinde von jemand der ganz frey über das Seinige disponiren und es zuwenden kann, wem er will und wie er will, unter der Bedingung, daß es ihm allein gehören und nicht in die Gemeinschaft fallen solle, an Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen durch rechtsgültige Verfügungen zufällt.

g) Diese Bedingung versteht sich hier, bey einem außer der elterlichen Gewalt, obschon noch in der Gemeinschaft mitstehenden Kinde von selbst, wenn derjenige, von welchem die Erbschaft, Vermächtniß, oder Schenkung herkommt, ein Fremder ist, der nur auf des Kindes-Person gesehen und es ihm allein durch Erbvertrag, lezten Willen oder Schenkung zugewendet hat.

h) Ersagte Bedingung kann aber nicht vermuthet und angenommen werden, wenn dieser Fremde auch zugleich die Eltern oder die übrige noch unter deren Gewalt stehende Geschwisterte des Kindes (es seyen leibliche oder angenommene) auf gleiche Art mit bedacht hat, weil das, was leztere bekommen, in die Gemeinschaft fällt, und also jenem ebenfalls mit zu gute gehet, was diese erhalten.

i) In soferne aber der Theil eines solchen Kindes größer ist, als die Theile der übrigen, so tritt in Ansehung des Mehrern, das sich hierbey herauswirft, wenn man das ganze unter sämmtliche Kinder vertheilt, die Vermuthung für die Bedingung ein, daß dieses Mehrere ersagtem Kinde allein gehören solle, und es muß also nur das Uebrige in die Gemeinschaft gleich den andern Mitbedachten fallen lassen.

k) Die Bedingung mag nun vermuthet oder ausdrücklich gemacht werden, so fällt hier auch die Nutzniesung für die Gemeinschaft weg,

weil diese eine Folge der hier nicht mehr vorhandenen elterlichen Gewalt ist. (§. 46.)

l) Ist nun aber die ausdrückliche Bedingung bey den mitbedachten Eltern oder Geschwisterten ebenfalls gemacht, so gehen auch deren Antheile die Gemeinschaft nichts an, doch müssen diese die Nutznießung in solche fallen lassen, wenn die Bedingung nicht auch hierauf ausdrücklich erstrecket ist.

m) Ist sie hingegen bey diesen gar nicht, sondern nur bey dem Kinde, das nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehet, ausdrücklich gemacht, so fallen jener Antheile doch in die Gemeinschaft, weil eben die Unterlassung dieser ausdrücklichen Bedingung den Willen vermuthen läßet, daß es geschehen und vorgedachtes Kind auch noch daran mit Theil nehmen solle.

n) Ganz anders verhält sich die Sache, wenn ein solches Kind von Groß-Eltern und Ascendenten, mit welchen der etwa noch lebende Eltern-Theil oder nach dessen Tod der Enkel vermög des Repräsentations-Rechtes noch in Gemeinschaft stehet, oder andern Verwandten von seiner Seite, dessen gesetzlicher oder Intestat-Erbe das Kind ist, etwas erhält. Es geschiehet nun entweder durch eine Disposition und sonstiges Geschäft oder nicht.

Im leztern Fall gehört es in die Gemeinschaft, weil es unbillig seyn würde, wenn die Eltern und auch die noch unter deren Gewalt stehende Geschwisterte alles, was sie ree. erwerben und was ihnen zufällt, in die Gemeinschaft werfen, mithin auch dem außer der elterlichen Gewalt befindlichen Kinde mit zu gute gehen lassen müßen, dieses hingegen, welches noch dazu mit Hülfe der Eltern und zu seinem Vortheil früher aus der Gewalt gegangen ist, seine gesetzliche Anfälle oder auch nur seinen Antheil für sich behalten und bey der Gemeinschaft, in welcher es nach wie vor mit allen Vortheilen davon verblieben ist, nicht gleiches Recht erkennen wollte, und weil, wenn es auch nach seines Vaters- oder seiner Mutter-Tod, allein oder mit seinen übrigen Geschwisterten an deren Stelle in der Gemeinschaft tritt, selbiges auch sich deren Verbindlichkeiten gegen die Gemeinschaft gefallen lassen muß.

o) Im erstern Fall hingegen, wenn ein solches Kind etwas durch eine Disposition oder Geschäft erhält, kommt es zuvorderst darauf an, ob und in wie ferne dergleichen Verwandte eine solche Disposition zu machen befugt gewesen sind, oder nicht? Ist es das leztere, so fällt alles in die Gemeinschaft. (c. lit. b. oben)

p) Sodann wird hier die Bedingung, daß es dem Kinde allein gehören, mithin nicht in die Gemeinschaft fallen solle, nicht, wie bey Fremden, vermuthet, sondern muß ausdrücklich gemacht werden, besonders, wenn in der Gemeinschaft niemand weiter da ist, der mit einem solchen Kinde gleiches gesetzliches Recht hat.

q) Sind aber dergleichen da, und diese unter gleicher Bedingung mitbedacht, so geht es nach lit. l. und wenn hier bey leztern die Bedingung ermangelt, nach lit. m. oben.

r) Werden sie hingegen gar nicht mitbedacht, oder befugterweise ausgeschlossen, so versteht sich die Bedindung bey dem bedachten Kinde von selbst, welches überhaupt allemal der Fall ist, wenn einem Kinde etwas zum besondern Andenken oder zur Erkenntlichkeit verschaft oder gegeben wird; ausgenommen in dem Falle, wenn nur das bedachte Kind an sich betrachtet der gesetzliche Erbe ist. S. übrigens unten §. 113.

s) Sechstens, gehört hieher noch der Voraus der Kinder voriger Ehe. (c. §. 35. sqq.)

Diesen können die Kinder wie das übrige besondere Gut gleich bey dem Austritt aus der elterlichen Gewalt fordern, wenn nicht bey dessen Bestimmung auch auf künftige Anfälle mitgerechnet worden ist, die noch erst zu erwarten sind, welchen Falls selbiger nur nach deren Ereignis fällig wird. (§. 37.)

Dieser nicht erst auf ein künftiges noch zu erwartendes Ereignis gegründeter Voraus kann indessen immer gleich dem übrigen besondern Gut, auch noch während der elterlichen Gewalt aus dem Concurs gefordert werden; nicht aber so auch der Voraus, welchen ein Gatte seinen Kindern zweyter Ehe bedungen hat. Und wenn auch bey diesem die Zeit der Auszahlung bestimmt ist, so verbindet das doch nur den andern etwa überle-

benden Gatten, nicht aber den bedingenden. (§. 39.) Stirbt ein Kind voriger Ehe und ist bedungen, daß dessen Voraus den übrigen auf solchen Fall zuwachsen solle, so können die außer ehelicher Gewalt stehende Kinder ihre Antheile daran gleich fordern.

§. 54.

Diese Sechs Ausnahmen machen das besondere Gut (die besondere Rechts-Gesammtheit, universitatem juris separatam) der Kinder aus.

So lange sie in der Eltern-Gewalt und Versehung sind, können sie über dasjenige, was in der Eltern-Nutznießung und Verwaltung stehet, mithin auch über den Voraus nicht disponiren.

§. 55.

Nach Endigung der elterlichen Gewalt, hört die Nutznießung und Verwaltung der Eltern auf, und die Kinder können, wenn sie nur sonst dazu fähig sind, auch über dieses besondere Gut frey disponiren, selbst wenn es ihnen von den Eltern noch nicht ausgeantwortet seyn sollte. S. §. 59.

Nur bey dem Voraus ist dieses freye Dispositions-Recht eingeschränkt,

1) Wenn derselbe bey den Kindern voriger Ehe auf künftige noch nicht erfolgte Anfälle mit gegründet ist, wo sodann ebenfalls nur eine darauf bedingte Disposition gemacht werden kann.

2) Wenn über den Voraus der Kinder zweyter Ehe noch vor dessen würklichen Empfang disponirt werden will, welches bey Lebzeiten des bedingenden Eltern-Theils nicht statt findet.

§. 56.

Es verstehet sich aber dabey, daß die Endigung ordnungsmäsig geschehen muß. (§. 50.)

Wenn daher die Verheyrathung und Ansetzung nicht mit Beobachtung dessen, was die Eheordnung in Ansehung des elterlichen Consenses und dessen allenfallsiger obrigkeitlichen Ergänzung erfordert, geschehen seyn sollte, so sind die Eltern den Kindern weder Heyrath-Gut, Ausfertigung, Voraus, noch sonst etwas von dem in ihrer Verwaltung und Nutzniesung stehenden besondern Gut der Kinder hinaus zu geben schuldig.

Es müssen auch beyde Ehegatten einstimmig seyn, wenn eine dergleichen würklich begangene Ordnungswidrigkeit in Absicht auf die Hinausgabe der Aussteuer, des Voraußes — und besondern Guts verziehen werden solle.

§. 57.

Die Ausnahmen des besondern Gutes sind Abweichungen von der Regel und schon als solche eingeschränkt zu nehmen. Sie sind lediglich nur zum Besten des Kindes und seiner von der Gemeinschaft unabhängigen Disposition gemacht. Ihm stehet also frey, darauf Verzicht zu thun und es einzuwerfen. Die Gemeinschaft kann und darf es aber um des Zwecks willen, wozu jene Ausnahmen eingeführt sind, nicht fordern. Das ist besonders der Fall, wenn das Kind etwas unter der Bedingung erhält, daß es solches allein haben solle, weil sonst, wenn es doch eingeworfen werden müßte, dergleichen Verschaffungen oder Schenkungen unterbleiben dürften, und die Gemeinschaft nicht nur selbst nichts bekommen, sondern auch das Kind darum bringen würde, zu dessen Besten doch die Gemeinschaft mit eingeführet ist.

Stirbt nun ein solches Kind während der Gemeinschaft ohne alle Disposition darüber, so fällt mit der Ursache auch die Würkung weg, und die Gemeinschaft kann nun mit Recht Anspruch darauf machen, es seye denn, daß selbige auch auf diesen Fall davon ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Daraus folgt,

a) daß, wenn ein solches Kind noch vor Endigung der Gemeinschaft ohne alle Disposition über sein besonderes Gut stirbt, dieses alsdann der Gemeinschaft zugehört.

b) Daß also die noch mit dem verstorbenen Kinde in der Gemeinschaft stehende Interessenten alle zur Zeit des Todes bereits abgesonderte oder abgetheilte ausschließen, folglich auch geschiedene und abgesonderte Eltern so wie nach deren Tod die abgetheilte Geschwisterte keinen Anspruch darauf machen können.

c) Daß sonach auch Groß-Eltern nach Absterben der Eltern eines noch in der Gemeinschaft mit seinen Geschwisterten (sie seyen leibliche oder angenommene) gestandenen und darinn verstorbenen Enkels von dessen besonderm Gut ausgeschlossen sind, und solches ersagten Geschwisterten überlassen müssen, mithin die Erbfolge der Groß-Eltern nur bey abgetheilten Enkeln statt finden kann; und

d) daß überhaupt aus gleichem Grund alles, was einem Interessenten dieser ehelichen Gemeinschaft unbedingt vorbehalten worden ist, wenn er noch während der Gemeinschaft ohne Disposition verstirbt, dieser ausschließlich zufällt.

§. 58.

Verheyrathet sich aber ein solches noch in der Gemeinschaft stehende Kind, so fällt bey der eintrettenden gesetzlichen Vermögens Gemeinschaft das ganze besondere Gut desselben in diese, und sind sonach Eltern und Geschwisterte von selbst davon ganz ausgeschlossen. Nur bey der bloßen Erwerbs-Gemeinschaft, oder wenn vermöge besonderer Verträge eine andere oder auch gar keine Gemeinschaft vorhanden ist, und das Kind ohne Disposition und im letzten Fall ohne Leibes-Erben verstirbt, kann blos in Ansehung dessen, was sein Gatte nicht erhält, das statt finden, was hier von dem besondern Gut eines noch in der Gemeinschaft mit seinen Eltern oder Geschwisterten stehenden Kindes, verordnet ist.

§. 59.

Wenn nun aber ein solches unabgetheiltes Kind über sein besonderes Gut disponirt; So gelten folgende Regeln:

1) Den Eltern, und nach deren Ableben den Groß-Eltern muß, so lange noch zwischen ihnen und dem Kinde die Gemeinschaft besteht, oder selbige nicht abgetheilt sind, wenigstens ein Drittheil als Pflichttheil von dem besondern Vermögen des Kindes unbedingt hinterlassen werden.

Die nächsten im Grade schließen die entferntern Ascendenten aus, und es geht überhaupt hiebey nach Vorschrift des gemeinen Rechtes.

Unter Eltern und Kindern, werden so wie überhaupt auch angenommene Stief-Eltern und Stief-Kinder verstanden, so lange die Einkindschaft noch bestehet.

Sind außer dem verstorbenen Kinde noch Interessenten der Gemeinschaft mit den lebenden Eltern vorhanden, so fällt der Pflichttheil und was letztere durch des Kindes Disposition noch darüber ohne Bedingung erhalten, in die Gemeinschaft.

Wird der Pflichttheil nicht vollständig hinterlassen, so kann die Erfüllung desselben verlangt werden, und sind die Eltern ohne Anführung einer gesetzmäßigen Enterbungs-Ursache (§. 113.) ganz übergangen, so fällt die ganze Disposition bis auf die Vermächtnisse über den Hauffen, und das besondere Gut den Eltern, mithin in vorgedachten Fall durch diese der Gemeinschaft zu.

Dieses findet in diesem Fall auch statt, wenn dasselbe den abgetheilten Geschwisterten zugewendet werden will.

Sind es aber unabgetheilte, sie stehen noch unter elterlicher Gewalt, oder nicht, so kann wegen Uebergehung der Eltern die Disposition nicht ganz, sondern nur so weit aufgehoben werden, daß ein Drittheil in die Gemeinschaft und das übrige den bedachten Kindern als besonderes Gut zufällt.

Wegen der Bedingung S. oben §. 53. lit. a, dann lit. n bis r.

2) Der elterliche Pflichttheil fällt weg, wenn noch unabgetheilte Kinder auch bey einer Kinderlosen Ehe die Vermögens-Gemeinschaft mit Einheit der Person durch Vertrag vestsetzen, oder auch bey der blosen Erwerbs-Gemeinschaft ihrem Gatten alles durch Vertrag, letzten Willen, oder Schenkung zuwenden, welches wohl, noch als Ueberbleibsel der

ehemals mit der Ehe überhaupt verknüpften gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft zu betrachten ist.

3) Nach Endigung der Gemeinschaft fällt der elterliche Pflichttheil ebenfalls weg, doch dürfen auch die abgetheilte Kinder den leiblichen Eltern so wie nach deren Tod den Geschwisterten keine unehrbare Person (personam turpem) die sich mit ihnen in Unzucht oder sonst vergangen und überhaupt ihre bürgerliche Ehre verlohren hat, vorziehen. Denn

4) die leiblichen Eltern sind ihrer abgetheilten und nicht mehr unter sich in Gemeinschaft stehenden Kinder und Descendenten gesetzliche Erben, und schließen deren Geschwisterte und andere Seiten-Verwandte aus, welches um deßwillen billig eingeführet ist, weil die Eltern durch die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft weit mehr als nach dem gemeinen Recht eingeschränkt sind, und unter andern bey der Wiederverheyrathung ihren Kindern, auf Verlangen, Zweydrittheile von ihrem eigenen Vermögen abgeben müssen.

§. 60.

In dem einzigen Fall findet auch ein besonderes Gut der Eltern statt, wenn diesen von Personen, welche über das Ihrige ganz frey disponiren und solches wem sie wollen, zuwenden können, folglich nicht von ihren noch unabgetheilten Eltern und Ascendenten etwas unter der ausdrücklichen Bedingung erweißlich verschaft oder gegeben wird, daß es den Eltern allein gehören und nicht in die Gemeinschaft fallen solle. Es ist billig daß Kinder aus dem oben §. 57. angeführten Grund, damit nicht beyde darum kommen, das auch auf Seiten der Eltern anerkennen, was diese auf Seiten der Kinder als Recht gelten lassen müssen.

Es schlägt indessen hier das ebenfalls an, was §. 57. enthalten ist, und man kann sich auch zu der Liebe rechtschaffener Eltern gegen ihre Kinder um so mehr versehen, daß sie es doch noch einwerfen oder ihren Kindern zu gute gehen lassen werden, wenn ihnen nicht die weitere Disposition desjenigen, von welchem sie es mit gedachter Bedingung erhalten haben, auch hierinn die Hände gebunden hat, welchenfalls alsdann das, was sie auf solche Art erhalten, in Rücksicht auf die Gemeinschaft nicht übertragbar

ist, folglich auch kein Gegenstand derselben seyn kann. (§. 19.) Doch gehört auch in diesem Fall die Nutzniesung in die Gemeinschaft, wenn nicht diese ebenfalls derselben ausdrücklich entzogen ist. Siehe übrigens unten §. 113.

V. Titel.

Verhältniß der Ehegatten unter sich bey der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft in Ansehung der Verwaltung.

§. 61.

Der Mann hat als Haupt und Vorsteher der ehelichen Gesellschaft und Familie die männliche — und auch die Ausübung der — den beyden Ehegatten zustehenden elterlichen — oder eben deßhalb sogenannten väterlichen — Gewalt.

Er stellt zugleich sowohl während — als nach Endigung derselben die handelnde Person der Gemeinschaft vor, und seine als Haupt und Vorsteher derselben allein unternommene an sich erlaubte Handlungen sind der Regel nach für die Gemeinschaft gültig und verbindlich. (§. 8 und 47.)

§. 62.

Handlungen hingegen, welche

a) in Veräusserung, Vertauschung, Verpfändung oder Belästigung liegender Güter und Gerechtigkeiten, dann deren Verpachtung und dagegen Erpachtung anderer — zumal auswärtiger, wie auch in blos freygebigen Schenkungen aus der zusammen gebrachten Vermögens-Substanz und Bürgschaften bestehen, und welche

b) überhaupt der Gemeinschaft erweißlich zu beträchtlichen Schaden und Nachtheil gereichen, können von der Frau, wenn sie nicht darein gewilliget hat, wieder hintertrieben und rückstellig gemacht (rescindirt) werden.

§. 63.

Um dieses zu verhüten, sollen daher alle darüber auszustellende Urkunden von der Frau selbst, oder, wenn sie es nicht kann, Nahmens ihrer von einem Dritten und wo möglich von einem Orts-Vorsteher auf ihr eigenes Ersuchen mit unterschrieben werden. Außerdem muß der andere Theil das Mitwissen und die Einwilligung der Frau erweisen.

§. 64.

Die Frau muß aber auch binnen vier Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft an ihren Widerspruch bey ihrer obrigkeitlichen Behörde einlegen, widrigenfalls sie für einwilligend zu halten ist.

§. 65.

Giebt die Frau demjenigen, mit welchem der Mann ein ihr nachtheilig scheinendes Geschäft vor hat, ihren Widerspruch dagegen zu erkennen, so muß die richterliche Ergänzung ihrer Einwilligung abgewartet werden.

§. 66.

Diese richterliche Ergänzung findet in allen Fällen statt, wo es sich nach angestellter Untersuchung zeiget, daß die Handlung des Mannes nach den Umständen nothwendig — oder dem Interesse der Gemeinschaft, wenigstens der Wahrscheinlichkeit nach, vortheilhaft sey.

§. 67.

Ohne diese Ergänzung hat derjenige, welcher des vorgängigen weiblichen Widerspruchs ungeachtet das Geschäft erst mit dem Ehemanne abschließt,

aus selbigem gegen die Gemeinschaft kein Klage-Recht, es seye denn, daß er die Unnachtheiligkeit desselben für die Gemeinschaft und die nützliche Verwendung für selbige und zu den ehelichen Lasten vordersamst darzuthun im Stande wäre.

§. 68.

Wenn der Mann eine Dienst-Veränderung vornimmt, so hat die Frau kein Widerspruchs-Recht. Sie kann aber dabey die Bedingung machen, daß die eheliche Gemeinschafts-Rechte dadurch nicht verändert werden. (§. 18.)

§. 69.

Was insbesondere die Schulden und das Geld-Aufnehmen betrifft, so fließt schon aus der Natur der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft oder Einheit der Rechtsgesammtheit nnd Person, daß auch alle von den Ehegatten vor der Ehe oder vor der Gemeinschaft gemachte Schulden, auf diese übergehen und aus selbiger bezahlet werden müssen.

Nur müssen es rechtsgültige Schulden seyn, folglich keine solche, welchen zerstörliche Einreden, z. B. des Macedonianischen Rathschlusses (S. §. 100. unten) entgegen stehen, deren sich der Gatte ohne Einwilligung des andern während der Gemeinschaft auch nicht mehr begeben kann.

§. 70.

a) Ist die Anzeige der vorhandenen Schulden vor dem Eintritt der Vermögens-Gemeinschaft nicht verlangt nach gethan worden, so geht es lediglich nach dem Sprüchwort: Die dem Manne traut, traut auch den Schulden, oder, wer ein Weib nimmt, nimmt auch deren Schulden.

b) Bey den Heyrathstägen haben daher die Eltern, Verwandte und Vormünder minderjähriger Personen, die Angabe der Schulden zu verlangen und die Specification darüber der obrigkeitlichen Behörde zu den Akten zu übergeben, oder dem Heyraths-Brief beyzufügen.

c) Ist das nicht geschehen und die Anzeige unterblieben, so findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — außer in dem Falle statt, wenn die Schulden das Einbringen des andern Theils erweißlichermasen merklich übersteigen.

d) Nach erfolgter Wieder-Einsetzung muß derjenige Theil, gegen welchen sie erlangt worden ist, sich die Ausschließung der Vermögens- und Erwerbs-Gemeinschaft und die Bestimmung des Heyrath-Guthes, wie sie der andere Theil für gut findet, gefallen lassen.

e) Die Wieder-Einsetzung kann indessen dem Dritten nicht zum Nachtheil gereichen. Es sind daher die während der Ehe gemachte Schulden, je nachdem sie vor oder nach dem Eintritt der Vermögens-Gemeinschaft gemacht worden sind, nach den Regeln der Erwerbs- oder der Vermögens-Gemeinschaft zu beurtheilen.

f) Namens der erst aus der Ehe gebornen Kinder kann die Wiedereinsetzung nicht gefordert werden.

g) Sie findet auch nach Ablauf von zwey Jahren, von Zeit der erlangten Volljährigkeit an, nicht mehr statt.

h) Haben Eltern die Schulden-Anzeige zu fordern unterlassen, so kann dem zur Zeit der Verheyrathung noch minderjährig gewesenen Kinde bey künftiger Theilung des elterlichen Vermögens so viel an der elterlichen oder Großelterlichen Mitgabe nicht angerechnet werden, als der erweißliche Mehrbetrag der vorehelichen Schulden des Gatten über dessen Einbringen (wozu hier aber auch die künftigen Erbfälle zu rechnen sind) ausmacht, wenn das Kind auch die Wiedereinsetzung nicht gesuchet hat.

i) Bey Kindern die zur Zeit der Verheyrathung volljährig gewesen sind, fällt aber solches nebst der Wiedereinsetzung ganz weg.

k) Alles das findet auch bey der Einkindschaft statt. Die Kinder können daher auch hier die Wiedereinsetzung nicht suchen, sondern blos die Eltern. In Ansehung des Voraußes hingegen können die verschwiegene Schulden, sie mögen das Einbringen übersteigen oder nicht, wenn sie nur nach den Umständen und Ermessen der Obrigkeit von

Beträchtlichkeit sind, eine neue Bestimmung durch Erhöhung, Verminderung, oder gänzliche Aufhebung desselben bewürken. (§. 42.)

§. 71.

Ist hingegen die Anzeigung der Schulden gefordert oder von freyen Stücken gemacht worden und finden sich nachher noch mehrere, so ist die gänzliche Verschweigung derselben im Zweifel einer Hintergehungs-Absicht (dolo) zuzuschreiben. Wenn nun die verschwiegene Schulden das Einbringen übersteigen, so findet auch bey Volljährigen eben das statt, was vorher §. 70 bey Minderjährigen in solchem Fall verordnet ist, und kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Absonderung des Vermögens binnen einem Jahr von Zeit der davon erhaltenen vollständigen Wissenschaft an, nachher aber nicht mehr, gefordert werden.

Wenn sie aber das Einbringen nicht übersteigen, und dabey doch nach §. 70. lit. k. beträchtlich sind, so muß sich der verschweigende Gatte gefallen lassen, daß ihm der Antheil, den er auf den Fall der Aufhebung der Gemeinschaft erhält, verhältnißmäsig geringer bestimmt werde.

Bey Einkindschaften geht es auch hier wie in dem Fall §. 70. lit. k.

§. 72.

Wenn Eltern besondere Güter haben (§. 60.) so müssen diese, Falls nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist, für die Vorehelichen, so wie für die darauf gemachte oder sich darauf beziehende Schulden und alle ihre der Gemeinschaft schädliche und dieser Ordnung zuwiderlaufende Handlungen, so weit sie dazu hinlänglich sind, haften.

§. 73.

Geld-Anleihen und Schulden, welche von dem Manne während der Ehe gemacht werden, sind der Regel nach ebenfalls aus der Gemeinschaft zu bezahlen, und wenn ein Concurs entsteht, so ist auch des Mannes be-

sonderes Gut mit beyzuziehen, in soferne die Gemeinschaft zu deren Tilgung nicht hinreicht.

Eben das gilt auch von dem besondern Gut der Frau, wenn diese den Concurs mit anverlaßt haben.

§. 74.

Wenn die Frau jemand das Geld-Leihen oder sonstige Borgen an ihren Mann untersagt hat, und derselbige gleichwohl leihet, so geht es nach den Vorschriften des §. 65. 66. und 67.

§. 75.

Ist der Mann ein übler Haußhälter und Verschwender, so kann gegen ihn, auf Anruffen der Ehefrau oder deren Verwandten, an ihrer Statt nach Ordnung verfahren — und ihm auch nach Befinden die Direktion und Verwaltung des Vermögens ganz abgenommen und der Ehefrau übertragen werden. (§. 8. und 87.)

Derjenige Eltern-Theil, welcher freventlich zu merklichem Nachtheil der Gemeinschaft handelt, ist noch besonders zur Strase zu ziehen.

§. 76.

Strafbare Handlungen und deren Folgen gehen die Gemeinschaft gar nichts an, in soferne sie nicht auch den übrigen Interessenten der Gemeinschaft mit zugerechnet werden können. (§. 8. und 61.) Es dürfen daher auch ohne deren Bewilligung keine Straf-Gelder und Untersuchungs-Kosten einzelner Interessenten daraus genommen werden, weil dieses etwas, das zu dem ausschließlichen Seinen (dem τῷ suo) des Verbrechers gehört, voraussetzt, welches hier bey der Vermögens-Gemeinschaft mit Einheit der Person, die weder eigene besondere Rechts- noch Sach-Theile zuläßt, nicht vorhanden ist. (§. 7.)

Die Justitz muß sich lediglich an den Thäter und sein etwaiges besonderes Gut halten, worüber ihm die alleinige Disposition zusteht, wenn auch gleich die Nutzniesung davon in die Gemeinschaft fällt.

Das gilt bey jedem Interessenten, folglich auch bey der Frau und den Kindern.

Doch müssen die Sitz- und Azungs- oder Unterhaltungs- wie auch Vertheidigungs-Kosten aus der Gemeinschaft bestritten werden, welche nebst den etwa bewilligten Straf-Geldern und übrigen Kosten, auf den Fall, wenn es zur Aufhebung der Gemeinschaft und alsdannigen Theilung kommt, wieder angerechnet werden können.

Vergeht sich eines der Eltern und das andere bewilligt die Bezahlung der Strafe und Kosten aus der Gemeinschaft, so ist das um des besondern elterlichen und kindlichen Verhältnißes willen, das man überall möglichst aufrecht und in Ehren halten muß, genug. Kommen aber dergleichen Zahlungs-Bewilligungen öfter, und bringen sie der Gemeinschaft einen beträchtlichen Nachtheil, oder sind die Verbrechen und also auch die Geld-Strafen, schwer, welche die Eltern aus der Gemeinschaft zahlen wollen, so ist den Kindern nach §. 121. n. III. 11. unten mit der bedingt nothwendigen Aufhebung der Gemeinschaft gerathen.

Vergeht sich ein Kind, so ist auf gleiche Art die Bewilligung der Eltern, und wenn diese nicht einig sind, des Vaters oder desjenigen, welches die Person in der Gemeinschaft vorstellt, genug. (§. 101. lit. n.)

§. 77.

So lange der Ehemann die Direktion und Verwaltung des Vermögens nicht durch den Tod oder sonst verlohren, und solche die Frau selbst erhalten hat, kann letztere der Regel nach für sich allein über das Vermögen nichts verfügen. Ohne vorgängige oder nachfolgende Genehmigung des Mannes, ist alles für die Gemeinschaft unverbindlich und ungültig, und der andere mit ihr handelnde oder contrahirende Theil kann sie nur in Ansehung ihres etwa habenden besondern Guts deßhalb in Anspruch nehmen.

Dieser andere Theil aber bleibt seiner Seits verbindlich, bis der Mann seine Einwilligung oder Genehmigung versagt, welche dabey immer als stillschweigend vorbehalten anzunehmen ist. (contractus uxoris sunt claudicantes.)

Ist nun ein Geschäft oder eine Verbindlichkeit der Frau wegen ermangelnder und versagter Einwilligung und Genehmigung des Mannes ungültig, so kann der andere Theil weiter nichts fordern, als was von der gegebenen Sache oder Geld erweißlich noch vorhanden oder nützlich für die Gemeinschaft verwendet ist.

§. 78.

Die Frau kann also nichts veräußern, außer

a) von ihrer und der Kinder Kleider-Stücken, welche ganz aus der Mode gekommen und sonst für sie nicht mehr brauchbar sind.

b) Von den ihrer Besorgung gewöhnlich überlassenen kleinen Hauß- und Küchen-Geräthschaften.

c) Von Oeconomie-Sachen, welche ihr landüblich überlassen zu werden pflegen, als Butter, Schmalz, Eyer, Geflügel :c.

d) Im Kleinhandel, wenn der Mann oder sie mit dem Manne Handlung, Krämerey, Wirthschaft oder sonstiges offenes Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibt, in Sachen, welche dahin einschlagen.

e) Wenn der Mann abwesend oder anhaltend krank ist, und sie seine Stelle zu vertretten hat, jedoch mit Ausnahme der Grund-Stücke und Gerechtigkeiten.

§. 79.

Sie kann ferner nichts kaufen, außer

a) ihre und der Kinder benöthigte Kleider;

b) das erforderliche Haußhaltungs- und Kuchen-Geräthe, Betten und Weißes-Zeuch;

c) die Kuchen-Bedürfnisse und nöthigen Vorräthe;

d) das, was die in ihr überlassene kleine Oeconomie einschlägt;

e) in Sachen des Gewerbes, das sie für sich oder mit dem Manne treibt, und

f) wenn der Mann abwesend oder anhaltend krank ist, mit Ausschluß der Immobilien und Gerechtigkeiten.

§. 80.

Sie kann auch mit Verzichtleistung auf ihre weibliche Rechte, keine Bürgschaft eingehen, außer etwa auf ihr besonderes Gut.

§. 81.

In Ansehung der vorigen Schulden gelten auch hier die oben §. 69 — 72 angeführten Grund-Sätze.

§. 82.

Während der Gemeinschaft und des Mannes Direktion und Verwaltung kann die Frau keine Gelder entlehnen oder etwas auf Borg nehmen, außer in den vorhin §. 78 und 79. angeführten Fällen. Alles andere Borgen und Geld-Entlehnen ist für die Gemeinschaft unverbindlich, außer, wenn es für selbige und zum gemeinschaftlichen Besten erweißlichermasen nützlich verwendet worden ist.

Auch sind alle dergleichen Schulden verbindlich, welche von der Frau in des Mannes Abwesenheit für das Gewerbe, welches er ihr überlassen hat, gemacht worden sind, wenn auch gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehofte Nutzen daraus erfolgt ist.

Sie kann daher bey des Mannes Abwesenheit oder langen Krankheit, wenn dieser nicht selbst schon dafür gesorgt hat, oder nicht mehr sorgen kann, die zu Unterhaltung der Familie und Hauß-Wirthschaft und zum Betriebe des Gewerbes erforderliche Schulden gemein verbindlich machen.

Hat der Mann dem Dritten das Borgen oder Geldleihen an die Frau erweißlich untersagt, oder durch Anruffen der Obrigkeit untersagen lassen, so

findet nur in dem Fall eine Forderung an die Gemeinschaft statt, wenn der Dritte die würkliche nützliche Verwendung desselben für die Gemeinschaft erweißen kann.

§. 83.

Die Frau kann ohne Genehmigung des Mannes weder etwas gültig verpfänden noch zum Faust-Pfand geben, außer in dem Fall, wo sie wegen Entfernung oder anhaltender Krankheit des Mannes, Geld aufzunehmen Macht hat, oder die nützliche Verwendung desselben für die Gemeinschaft zu erweisen ist.

§. 84.

Nur der Mann, und nicht die Frau, kann die gemeinschaftlichen Vermögens-Rechte und Verbindlichkeiten vor Gericht vertretten und verhandeln, oder Vergleiche darüber abschließen und Zahlungen annehmen; doch ist in den Fällen, wo der Mann nicht ohne Einwilligung der Frau oder ohne obrigkeitliche Ergänzung derselben veräußern kann, auch die Einwillung derselben in die Vergleiche erforderlich.

Sie kann aber mit ihm vor Gericht erscheinen, und wenn das von ihr allein auf die vorher dem Mann insinuirte Ladung geschiehet, so wird sie als von ihm stillschweigend bevollmächtigt angenommen.

§. 85.

In Ansehung der Strafgelder und Untersuchungs-Kosten verhält es sich wie oben §. 76. gesagt worden ist.

§. 86.

Capital-Aufkündigungen und Einziehung derselben finden nur in dem Falle statt, wo die Frau in Abwesenheit oder bey der Krankheit des Mannes mit Bestand Geld aufnehmen kann, oder wegen sich hervorthuender Unsicherheit Verlust zu besorgen ist.

§. 87.

In dem oben §. 75. angeregten Fall, wo dem Manne die Direktion und Verwaltung des Vermögens abgenommen und der Frau übertragen wird, ist da, wo bey dem Manne des Weibes Einwilligung erforderlich ist, auf die Widerspruchs-Gründe des Mannes billige Rücksicht zu nehmen und nach Befinden der Frau aus der Verwandschaft oder sonst ein rechtlicher Mann als Beystand zu bestellen.

§. 88.

Bey entstandenem Concurs kann weder Heyrath-Gut noch Gegensatz oder sonst was aus demselben gefordert werden, vielmehr ist die Frau, wenn sie selbst zum Verderben mitgeholfen, oder solches veranlaßt hat, auch ihr etwaiges besonderes Gut miteinzuwerfen schuldig, und kann solches auf keinen Fall, außer, wenn sie ganz unschuldig und es noch in Natur vorhanden ist, oder sie sich dessen Wiedererſatz ausdrücklich bedungen hat, aus dem Concurs mittelst Absonderung oder Liquidation fordern.

VI. Titel.

Verhältniße der Ehegatten bey der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft in Ansehung der letzwilligen Verordnungen.

---

§. 89.

Die Natur dieser Gemeinschaft und der Grund von der Vorstellung der Person dabey durch die Eltern untersagt diesen darüber sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall willkührlich zu verfügen. (§. 6. 7. und 8. dann §. 47.)

Sie können also über das Vermögen zum Nachtheil der mit ihnen in der Einheit der Person stehenden Intereßenten, welche sie nur zu ihrem Besten mit vorstellen, keine letztwillige willkührliche Verordnungen machen.

Ein anderes sind indessen willkührliche — ein anderes solche Verordnungen, wozu Eltern durch Pflicht-Verhältnisse überhaupt und besonders zwischen ihnen und den Kindern und durch den Zweck dieser Gemeinschaft berechtiget werden.

Hier ist von dem Pflichtverhältniße der Eltern gegen Kinder und andere die Rede, und unten §. 106. sq. wird von dem Pflicht-Verhältnisse der Kinder gegen die Eltern und der daraus entspringenden Berechtigung gehandelt werden.

§. 90.

Eltern, von welchem das Vermögen gemeiniglich, wo nicht ganz, doch größtentheils herkommt, und welche die Natur antreibt, ihre Kinder gleich zu lieben und keines gegen das andere unbilliger und unverdienter Weiße zurückzusetzen, muß daher erlaubt seyn,

a) Kinder, die sich durch Liebes- Ehrerbietungs- und Diensterweisungen und durch ein gutes tugendhaftes und folgsames Betragen vor andern auszeichnen, oder,

b) welche in solchen Zuständen des Körpers und der Seele sind, die das Mitleiden zu mehrerer Unterstützung und Erleichterung ihres Zustandes auffordern, oder auch

c) welche sie durch ihre Schuld bey der Abtheilung gegen andere verkürzt zu haben glauben, auf der Eltern Todesfall besonders zu bedenken; es muß ihnen

d) erlaubt seyn, auch Pflichten der Wohlthätigkeit und der Dankbarkeit gegen ihre arme rechtschaffene Freunde und Verwandte, wie auch gegen ihre Wohlthäter und Beförderer, dann Pflichten der guten Staats-Bürger-Tugend zur Beförderung und Erleichterung der öffentlichen Lehr-Anstalten in Kirchen und Schulen und anderer gemeinnützlichen guten Zwecke (ad pias causas) — lauter Pflichten, welche auch

den Kindern selbst obliegen, so wie bey ihrem Leben, also auch auf ihren Todesfall noch auszuüben.

Blos in diesen Fällen und unter ihren Kindern, sie seyen abgetheilt oder nicht, dann für vorgedachte Personen und zu frommen Sachen — keinesweges aber auch für andere, haben sie Macht, auf ihren Todesfall über einen Theil des Vermögens, der jedoch bey Kindern das Drittheil — und bey andern das Sechstheil nicht übersteigen darf, zu disponiren. (§. 10.) Siehe übrigens unten §. 106. lit. k.

§. 91.

Diese Macht steht aber nur leiblichen Eltern zu. (§. 10.) Diese können es ohne alle Förmlichkeit entweder schriftlich, mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, oder mündlich vor zweyen Zeugen thun, wenn es blos ihre Kinder oder eine fromme Anstalt betrift. Bey den übrigen vorgedachten Personen hingegen müssen sie die gesetzliche Formen beobachten.

§. 92.

Geschieht eine solche Disposition unter den leiblichen Kindern nicht aus einer der vorgedachten Ursachen, sondern erweißlich blos aus blinder Vorliebe, oder sonstigen unlautern Beweg-Gründen, so ist sie ungültig.

Die Eltern werden daher ermahnt, dergleichen Dispositionen, wo möglich gerichtlich zu machen, und dabey ihre Beweg-Ursachen anzugeben.

Dieses darf aber auch nur im allgemeinen geschehen, wenn Eltern aus schonender Liebe für ein Kind dessen Vergehungen nicht gerne selbst entdecken wollen.

Es kann daher auch von ihnen oder den andern Kindern kein Beweiß darüber gefordert werden, sondern es bleibt billig bey der für die Eltern sprechenden Vermuthung, daß die angegebene Ursachen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung ihre Richtigkeit haben.

§. 93.

Wenn beyde leibliche Eltern leben, so können dergleichen Dispositionen nicht anders als mit ihrer Zusammenstimmung gemacht werden. Bey der Frau ist jedoch die bloße Wissenschaft und Einwilligung genug.

Der überlebende Eltern-Theil kann die einmal mit dem verstorbenen errichtete Disposition unter den Kindern nicht anders als gerichtlich, und blos in dem Fall wieder aufheben, wenn die Ursache sich geändert hat.

Außerdem, wenn noch keine Verordnung gemacht ist, kann sie der Ueberlebende für sich machen.

§. 94.

Bey einer Einkindschaft findet der Regel nach keine dergleichen Disposition statt, weil eines Theils angenommene Stief-Eltern, die aus der natürlichen Eltern-Liebe erwachsende Vermuthung nur in Ansehung ihrer leiblichen — nicht aber auch ihrer angenommenen Kinder für sich haben, und andern Theils ihre Einflüsse auch auf den andern Gatten zu besorgen sind.

Da aber doch die gegentheilige Vermuthung der Wahrheit weichen muß, und dabey immer noch der andere Grund, die Kinder dadurch zu einem guten Betragen überhaupt, besonders aber gegen die Eltern, zu motiviren, auch bey der Einkindschaft und in dieser rücksichtlich der Stief-Eltern noch mehr vorhanden ist — ein Grund, welcher deßhalb besondere Rucksicht verdient, weil nach der Erfahrung Kinder, wenn sie nur glauben — und noch mehr, wenn sie wissen, daß Eltern durch die Gemeinschaft und Einkindschaft gebundene Hände haben, und ihnen, Falls sie sich auch gegen die Eltern odet sonst nicht so, wie andere gute Kinder, verhalten, doch eben das wie diesen werden müsse, sich desto eher und leichter der Zucht entschlagen und die Pflichten gegen die Eltern hintansetzen; und da ferner auch der Grund jener Regel noch Ausnahmen zuläßt; so finden solche billig in folgenden Fällen statt:

a) Wenn dergleichen Eltern die Ursache ihrer Disposition unter den Kindern der obrigkeitlichen Behörde anzeigen, und solche daselbst gegründet befunden, mithin die Disposition nach vorgängiger Untersuchung

und Erfindung gerichtlich gemachet wird, wobey aber auch immer das, was einem Kinde vor dem andern zugewendet werden will, der obrigkeitlichen billigen Ermäßigung unterworfen bleiben muß;

b) Wenn bey vorhandenen Kindern zweyter Ehe zu Gunsten der angenommenen Kinder disponirt wird, welches aber ebenfalls gerichtlich geschehen muß.

c) Wenn Eltern oder nach des einen Gatten Tod der überlebende angenommene Vater oder eine dergleichen Mutter nur unter ihren leiblichen Kindern disponiren und von dem, was bey Endigung der Gemeinschaft auf diese kommt, einem vor dem andern etwas zuwenden, ohne, daß dadurch den angenommenen Kindern an dem, was bey der Theilung des ganzen Vermögens nach der Eltern Tod auf diese fällt, das Mindeste entgehet.

d) Wenn nach des angenommenen Eltern-Theils (parentis) Tod nichts als lauter leibliche Kinder des letzlebenden vorhanden sind, und dieser unter selbigen disponirt, (§. 22.) sie mögen nun aus einer oder verschiedenen Ehen seyn.

e) Geschiehet es aber von dem letztlebenden angenommenen Vater oder einer dergleichen Mutter unter blos angenommenen, oder solchen und leiblichen Kindern, so ist das zu beobachten, was oben ree. in dem ersten und zweyten Fall (sub lit. a. et b.) vorgeschrieben ist.

f) Der überlebende leibliche Eltern-Theil (parens) sämmtlicher vorhandenen Kinder kann also nach lit. c. in dem dort angegebenen Fall disponiren, der angenommene Eltern-Theil aber solches weder mit dem noch lebenden Gatten noch als überlebender allein anders, als auf die im ersten Fall (s. lit. a.) bestimmte Art thun.

Von den Verfügungen der Groß-Eltern zum Nachtheil der angenommenen Kinder, siehe oben §. 53. lit. A. b.

Uebrigens versteht sich die erforderliche Einwilligung des Gatten nur von solchen, welche mit in der Gemeinschaft stehen.

Alle dergleichen elterliche Dispositionen überhaupt gelten nur auf den Fall, wenn die Eltern noch während der Gemeinschaft versterben, nicht aber, wenn solche bey ihren Lebzeiten aufgehoben wird.

Wenn endlich auch in den Ehe- und Einkindschafts- oder andern Verträgen einer gleichen Vermögens-Vertheilung unter den Kindern oder deren vollkommenen Gleichhaltung nach der Eltern Tod gedacht wird, so hebt solches das elterliche Dispositions-Recht in dem vorbestimmten Maaße nicht auf, und kann auch eine ausdrückliche Aufhebung desselben in den Ehe-Verträgen aus obengedachten Gründen nicht statt finden.

VII. Titel.

Verhältniße der Ehegatten und Kinder bey der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft.

---

§. 95.

Kinder sind natürliche Intereßenten dieser Gemeinschaft und gehören mit zu der juristischen Person oder dem Subjekte des Gesammt-Vermögens.

Die Eltern stellen jedoch die Kinder und also die handelnde Person allein vor. (§. 7 und 8.)

Kinder haben daher der Regel nach nichts eigenes, sondern es gehört alles, was sie bekommen, zu dem Gesammt-Vermögen.

Hiernach ist der gewöhnliche Ausdruck: Kinder haben nichts eigenes oder keinen benannten Theil am Vermögen, es ist alles der Eltern: zu verstehen. (cf. §. 7 et 8.)

Blos Ausnahms-Weise können sie in den oben §. 53. angeführten Fällen und auch die Eltern nach §. 60. ein besonderes Gut in dem dort bestimmten Maaße haben.

§. 96.

Sie sind den Eltern Ehrerbietung, Gehorsam und Dienstleistung, jedoch leztere unbeschadet der zu ihrem Unterricht und ihrer Ausbildung

erforderlichen Zeit, schuldig, und können für die Dienstleistung, so lange sie in deren Gewalt und Versehung sind, keine Belohnung fordern. (§. 53. lit. c. Siehe auch §. 90.)

§. 97.

Die Eltern müssen die Kinder erhalten, zu guten und nützlichen Menschen und Staatsgliedern erziehen, und ihnen bey ihrer erstmaligen Verheyrathung oder Ansetzung die elterliche Hülfe angedeihen lassen. (§. 101.)

§. 98.

Sie müssen selbige daher, so lange sie unter der Eltern Gewalt und Versehung stehen, nicht allein gehörig kleiden und ernähren, sondern ihnen auch die nöthigen Cur- und Lehr- mithin auch die erforderlichen Studir-Kosten aus dem Gesammt-Vermögen geben, wenn sie solche zu einem Handwerk, einer Profession, Kunst oder zum gelehrten Stand bestimmen, oder den Kindern die eigene Bestimmung dazu überlassen.

Bey dem medicinischen Studio, nicht aber bey andern, gehören die Promotions-Kosten auch dazu, so lange die Promotion noch zur Fortkunft und Ausübung der Wissenschaft erforderlich ist.

Die andern Kinder können nicht verlangen, daß dergleichen Kosten einem solchen Kinde aufgerechnet werden, ausser in soweit sie aus Schuld des Kindes nach obrigkeitlichem Erkänntniß übermäßig sind.

Jedoch stehet dem die elterliche Gewalt ausübenden Eltern-Theil, welcher ein Kind dazu bestimmt hat, oder solches sich selbst dazu bestimmen lassen, nicht aber dem andern frey, die Aufrechnung der Lehr- und Studir- wie auch Promotions-Kosten nach Abzug derjenigen, welche auf Nahrung, Kleidung und Wohnung gegangen sind, aber lediglich nur in Absicht auf die Gleichstellung mit den übrigen Kindern, auf eine rechtsbeständige Art zu verfügen.

Eine solche Verfügung findet indessen auch nur auf den Todes- nicht aber auf den Abtheilungs-Fall der Eltern — auch nicht bey der Einkind-

schaft — ausser in soferne statt, wenn sie der angenommene Eltern-Theil bey seinen studirenden leiblichen Kindern machen will.

§. 99.

Wenn Eltern und Kinder über der letztern Bestimmung nicht einig sind, so entscheidet die Obrigkeit.

Bestimmen sie ein Kind zum öffentlichen oder Staats-Dienst, wovon sie bey der verordnungsmäsigen Prüfung abgemahnet worden sind, oder stellen sie selbiges gar nicht zur gesetzmäsigen Prüfung, so können alsdann die andern Kinder die Aufrechnung der Erlernungs-Kosten fordern.

Blose Reise-Kosten, um fremde Länder zu sehen, sind die Eltern herzugeben nicht schuldig.

§. 100.

Kinder können die Eltern durch ihre Handlungen nicht verpflichten, ausser in soferne sie solche auf elterlichen Auftrag oder mit deren Genehmigung unternommen haben, oder die Verwendung für die Gemeinschaft geschehen ist.

Alles was den Kindern zu den nothwendigen Lebens- und sonstigen Bedürfnissen gegeben wird, gilt für verwendet, wenn das noch unter elterlicher Gewalt stehende Kind mit Wissen und Willen der Eltern oder aus deren Verschulden ausser dem elterlichen Hauße leben muß, und das Erforderliche von den Eltern selbst nicht erhalten kann, welches letztere in solchem Fall bey einem sonst ordentlich lebenden Kinde vermuthet wird. (cf. 98.)

Alle andere von den noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern gemachte Schulden sind für sie und die Eltern gleich ungültig, und kann blos aus dem ein- oder mehrmaligen Zahlen dergleichen Schulden keine Genehmigung der weitern und neuern gefolgert werden.

§. 101.

a) Bey der erstmaligen Verheyrathung einer Tochter sind die Eltern ihr ein Heyrath-Gut und eine Aussertigung oder Ausstattung an Mo-

bilien nach landüblichem Gebrauch, und dem Sohne bey seiner Ansezzung, jedoch nur alsdann, wenn er eine sichere und bleibende Unterkunft findet, wodurch er von eigenem Verdienst zu leben und eine eigene Haußhaltung zu führen im Stande ist, eine Mitgabe, die, weil sie sich gemeiniglich dabey zugleich verheyrathen auch Heyrath Gut genennet zu werden pflegt, aus dem Gesammt-Vermögen zu reichen schuldig (§. 97.) ausser in dem oben §. 53. angeführten Ersten Fall, wo das Kind ein besonderes Gut mit oder ohne Nutzniesung erhalten hat, welches außerdem in die Gemeinschaft hätte fallen sollen. In diesem Fall sind jedoch die Eltern den Töchtern die Ausstattung zu geben verbunden.

Das Kind muß aber ein solches besonderes Gut schon würklich haben, und selbiges auch, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel als das dem Gesammt-Vermögen angemessene Heyrath-Gut betragen, ausserdem das fehlende aus der Gemeinschaft beyzuschießen ist. Nur dieses, nicht aber jenes wird zu seiner Zeit eingeworfen und angerechnet.

b) Auf den Voraus kann dabey keine Rücksicht genommen werden, weil dieser allemal ausser dem Heyrath-Gut und der Ausstattung zu bezahlen ist.

c) Die Verheyrathung und Ansetzung muß aber Ordnungsmäsig geschehen. (§. 56).

d) Das Heyrath-Gut und die Ausstattung der Töchter ist nach den Verhältnissen des Gesammt-Vermögens und der vorhandenen oder etwa noch wahrscheinlich kommenden Kinder mit Rücksicht auf die Condition des Bräutigams abzumessen.

e) Da diese Verhältniße veränderlich und verschieden seyn können, so kann auch keine Gleichhaltung im Heyrath-Gut und der Ausstattung verlangt werden, wenn nicht die Verhältnisse gleich sind.

f) Verbessern sich aber die Vermögens-Umstände und wird blos in dieser Rücksicht einem folgenden Kinde mehr als dem erstern gegeben, so kann dieses von derselben Zeit an auch die Mehrung noch verlangen.

g) Auf künftige Anfälle von noch lebenden Menschen kann ohne deren ausdrückliche Bewilligung und ohne Zufriedenheit der Braut-Leute kein Heyrath-Gut ausgesetzt werden.

h) In solchem Fall ist nun der Anfall, wenn er sich ereignet, um des künftigen Einwerfens und Aufrechnens willen gerichtlich aufzunehmen, wie denn überhaupt

i) die Heyrath-Güter, Ausstattungen und Mitgaben bestimmt aufzuzeichnen und nach einem billigen Mittelwerthe zu Geld anzuschlagen sind.

k) Wenn Söhne und Töchter concurriren, wovon erstere beträchtliche Lehr- und Studier-Kosten verursacht haben, so fällt die Anrechnung der Ausstattung bey den Töchtern weg.

l) Heyrath-Güter und Mitgaben können von den Eltern in der Folge gemehret werden. Nur müssen beyde Eltern darüber einig seyn. Auch muß es ausdrücklich als Heyrath-Guts-Mehrung gegeben werden, widrigenfalls es als ein unverzinnßlicher Vorschuß oder Vorlehen zu beurtheilen ist, der auch wieder nach Gefallen zurückgefordert werden kann.

m) Die Söhne können der Regel nach eben so viel Heyrath-Gut oder Mitgabe fordern als die Töchter. Doch sind die Eltern, wenn die Braut des Sohnes nicht so viel einbringt, auch diesem nicht mehr, als jene an Heyrath-Gut hat, zu geben schuldig, weil der Söhne Heyrath-Gut gewöhnlich das Gegen-Geld des Heyrath-Gutes der Frau ausmacht, es seye denn, daß gedachte Eltern hiebey aus gutem Willen mehr thun, und den Söhnen gleichwohl so viel als den Töchtern geben wollen.

Auch müssen die Söhne, welche Lehr- und Studier-Kosten verursacht haben, sich gefallen lassen, daß ihnen so viel weniger an Heyrath-Gut gegeben wird. Sie werfen aber auch alsdann an Heyrath-Gut nicht mehr ein, als sie empfangen haben, und können auf keinen Fall auch noch eine Ausfertigung verlangen, wenn sie die Eltern nicht aus gutem Willen geben wollen.

n) Strafen und Untersuchungs-Kosten, welche die Eltern für die Kinder bezahlet haben, können an dem Heyrath-Gut abgezogen

werden. Bey der Theilung müssen sich die Kinder solche allemal anrechnen lassen.

Die Eltern sind übrigens dergleichen Strafen und Kosten nur alsdann zu zahlen schuldig, wenn ihnen die Vergehungen der Kinder wegen vernachlässigter Zucht und Aufsicht oder sonst mit zugerechnet werden können. (§. 76.)

o) Ueber das Heyrath-Gut und dessen Mehrung, so wie über die Ausstattung, steht den Kindern die Disposition in dem Maaße zu, wie es oben §. 59. n. 2. verordnet ist.

p) Können Eltern und Kinder oder deren Verwandte nicht über das Heyrath-Gut und die Ausfertigung einig werden, so entscheidet darüber nach vorgängiger Untersuchung die Obrigkeit.

q) Wenn Eltern einem oder dem andern Kinde, so viel Heyrath-Gut, Mehrung und Ausstattung geben, daß die andern dadurch merklich verkürzt werden, so können erstere sich der Einlassung in die Theilung und Einwerfung des Empfangenen durch Entsagung alles Antheils an dem Gesammt-Vermögen bey jenem Voraus-Empfang nicht entschütten.

r) Geben Eltern zum Nachtheil der Gläubiger mehr Heyrath-Gut, als sie zur Zeit nach ihrem Vermögen geben können, so stehet letzteren binnen 4 Jahren das Zurückforderungs-Recht, und wenn das Heyrath Gut noch nicht bezahlet ist, die beständige Ausrede der betrüglichen Vernachtheiligung zu.

s) Entsteht über das Gesammt-Vermögen ein Concurs, so hat dieser auf das eigene Vermögen der Kinder als eine abgesonderte Rechts-Gesammtheit keine Würkung.

§. 102.

Eltern können sich zur Ruhe setzen und einem oder dem andern Kinde ihr Gut um einen billigen Anschlag abtretten.

a) Die übrigen Kinder können dieses nicht verwehren, müssen aber allemal nebst ihren Verwandten vor der Zuschreibung erst über den Anschlag gehöret werden.

b) Sie können den Anschlag durch eigene Mehrgebote oder durch Forderung eines Aufstrichs und sonstigen Verkaufs nicht hinauftreiben.

c) Bey Verschiedenheit der Meynungen über den Anschlag giebt der unpartheyische Tax den Ausschlag.

d) Nur in den oben §. 90. angeführten Fällen, wo eine Disposition zu Gunsten eines oder des andern Kindes statt findet, können leibliche Eltern auf die dort bestimmte Art und Weiße von dem Tax abgehen.

e) Bey Einkindschaften hingegen überhaupt, und wenn besonders unter den abtrettenden Eltern ein angenommener Vater oder eine dergleichen Mutter ist, kann die Abtrettung nicht anders als nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung und einem unpartheyischen Tax geschehen, und gilt übrigens auch hier, was oben §. 94. verordnet ist.

f) Bedingen sich die Eltern dabey einen Auszug, so ist solcher, in so weit er nicht in Gütern oder Capitalien, sondern in Natural-Abgaben und Wohnung bestehet, in einem billigmäsigen Anschlag und an dem Tax in Abzug zu bringen.

g) Wenn die Guts-Abtrettung mit einer Aufhebung der Gemeinschaft und Grund-Theilung verbunden seyn soll, so sind die Kinder letztere anzunehmen nicht schuldig. (§. 119.)

h) Werden sämmtliche Kinder dabey ganz auseinander gesetzt, und selbigen ihre Antheile an dem Gesammt-Vermögen angewiesen, ohne daß die Eltern sich mehr als einen blosen Auszug zum lebenslänglichen Unterhalt an jährlichen Geld- und Natural-Abgaben oder Nuzzungen von gewissen Gütern bedingen, so ist es einer Endigung der Gemeinschaft nach dem Tode der Eltern — und wenn die Eltern sich noch etwas zur ganz freyen Disposition vorbehalten, einer Aufhebung bey der Eltern Lebzeiten gleichzuachten.

i) Fertigen sie aber nur einige Kinder ab, so sind blos diese für abgetheilt zu halten.

k) Wenn sie hingegen das Gut einem Kinde verkaufsweiße abtretten, ihm die Schulden überweisen und sich die Herauszahlung oder Verzinßung des Uebrigen, was nach Abzug des Heyrath-Gutes und dessen Mehrung sich noch herauswirft, vorbehalten, so bleibt die gesetz-

liche Gemeinschaft nach wie vor, es wäre denn, daß die Eltern auch das Uebrige noch unter den Kindern und sich vertheilen. In diesem Fall geht es wie s. lit. h.

l) Behalten sich jedoch die Eltern einen Theil an Capitalien oder Gütern nur zu ihrer künftigen allenfallsigen Nothdurft und als Auszug oder Leibgeding bevor, so sind auch diese schon als bedingt (eventualiter) abgetretten anzunehmen, und können die Eltern darüber blos zu ihrer eigenen Nothdurft disponiren, wenn sie sich nicht ein mehreres ausdrücklich vorbehalten haben.

m) Bestehet der Auszug in Gütern, welche die Kinder bauen und wovon sie die öffentliche Abgaben entrichten müssen, so fällt ohnehin ausser der blosen Benutzung alle weitere Verfügung auch zu Gunsten der Kinder darüber weg.

n) Bey dem Auszug oder Leibgeding an Natural-Abgaben findet so wenig als bey der Wohnung eine letztwillige Verordnung statt. Jedoch steht den Eltern das, was sie daran ersparen, zu ihrer Disposition.

o) Sämmtliche Kinder und deren Abkömmlinge müssen die Eltern nach der völligen Abtrettung so wie überhaupt, wenn sie außer Vermögens-Stand kommen, lebendig und Tod gehörig versorgen.

Sie müssen, wenn der Ertrag der ausgezogenen Güter-Stücke und das, was überhaupt bedungen ist, dazu nicht hinreicht, das Abgängige aus eigenen Mitteln ersetzen, und können nicht verlangen, daß die Eltern den Auszug selbst verkaufen und dazu verwenden sollen.

Außerdem sind die Eltern befugt, von den sich weigernden undankbaren Kindern alles Abgetrettene zurückzufordern und über einen Drittheil davon unter den Kindern zu disponiren. (§. 90.)

p) Zu dergleichen Abtrettungen ist die obrigkeitliche Beståttigung erforderlich.

§. 103.

Stirbt ein Ehegatte, so setzt der überlebende die Gemeinschaft mit den Kindern fort, und die Mutter bekommt nunmehr die Ausübung der elter-

lichen Gewalt, und die alleinige Direktion und Verwaltung des Gesammt-Vermögens, oder sie stellt die handelnde Person desselben vor.

Die Verwandte der Kinder von Seiten des verstorbenen Ehegatten und in deren Ermanglung die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß diese Verwaltung Pflichtmäßig geführt werde, und im widrigen die Anzeige davon bey der Obrigkeit zu machen, welche dann von Amtswegen das Nöthige zu verfügen hat.

Ist der überlebende ein angenommener Vater oder eine dergleichen Mutter, welche entweder lauter angenommene oder auch leibliche Kinder dabey hat, so ist derselbe nach Absterben des andern Gatten schuldig, mit den Kindern und deren Verwandten oder ehehinnigen Vormündern ein von ihnen sämmtlich zu unterschreibendes Verzeichnis über den ganzen Vermögens- und Schulden-Stand zu fertigen, und solches dem Amt zu übergeben. Ordentlicherweise ist der Schultheiß und Gerichts-Schreiber beyzuziehen, wenn nicht von Obrigkeitswegen erlaubt wird, solches nur unter sich zu machen. Die Ortsvorsteher haben indessen dafür zu sorgen, daß es gemacht werde.

§. 104.

Nach der Natur und dem wesentlichen Zweck dieser Gemeinschaft kann kein Gatte andere — folglich auch nicht einen neuen Gatten und dessen in voriger — oder auch mit ihm selbst in zweyter Ehe erzeugte Kinder, ohne vorgängige ausdrückliche Bewilligung aller Intereßenten der Gemeinschaft, und ohne förmliche Einkindschaft, in selbige aufnehmen, noch auch sonst das Gesammt-Vermögen ohne vorgängige Vergleichung mit den Kindern in eine neue Ehe bringen. (§. 11. 20. und 22. sqq.)

Eine solche Vergleichung, auch ohne Einkindschaft, muß um der Folgen willen allemal gerichtlich geschehen, und dabey in Ansehung der unmündigen und minderjährigen Kinder alles das beobachtet werden, was bey der Einkindschaft nach §. 27. 28. und 30. vorgeschrieben ist.

Außerdem darf der überlebende Vater oder eine dergleichen Mutter nicht ausgekündet und getrauet, mithin auch denselben der obrigkeitliche Kund- oder Erlaubnis-Schein dazu nicht ertheilet werden.

Sollte aber die Wiederverheyrathung ohne Beobachtung alles dessen, oder auch ohne vorgängige Aufhebung der Gemeinschaft (§. 121. n. II. A.) gleichwohl geschehen seyn; So bleibt

a) der neue Gatte von der Vermögens-Gemeinschaft, und also auch von dem künftigen Erwerb, nach wie vor, ganz ausgeschlossen, und kann sich die Rechte des fränkischen Vaters oder der fränkischen Mutter nirgends anmasen.

b) Auch die aus der weitern Ehe entstehende Kinder sind und bleiben ausgeschlossen.

c) Haben beyde Gatten Kinder voriger Ehe, mit welchen sie noch in geschlossener Gemeinschaft stehen, so schliesen die Kinder auf jeder Seite den andern Gatten und dessen Kinder voriger — so wie die Kinder der neuen und weitern Ehe aus.

d) Der Vater oder die Mutter verwürken durch eine solche Wieder-Verheyrathung die Aufhebung der Gemeinschaft dergestallt, daß sie dadurch ihrer Seits das Anforderungs- oder Anbietungs-Recht zur Aufhebung und in deren Gefolg zur Theilung, welches sie vor der Wiederverheyrathung ruckſichtlich derselben gehabt haben, verlieren, die Kinder hingegen solches ihrer Seits gegen sie nach Gutfinden ausüben und auch nicht ausüben können. (§. 121. n. II. A.) Ueben sie es aus, so hören

e) die vortheilhafte Würkungen der Gemeinschaft auf Seiten des verwürkenden Theils von Zeit der Verwürkung an — auf Seiten der Kinder aber erst von Zeit der Theilung an dergestallt auf, daß die Anfälle auf Seiten des verwürkenden Theils (ausser dem Zubringen des neuen Gatten) von der Zeit der Verwürkung an, bis zur Theilung noch mit zur Gemeinschaft zu rechnen sind, auf Seiten der Kinder aber solche diesen von der Zeit der Verwürkung an allein verbleiben. (§. 124.) Der Abgang an dem, was den Kindern zur Zeit der Verwürkung gebühret hätte, muß ihnen von dem verwürkenden Theil ersetzt werden.

f) Hat der neue Gatte keine mit ihm noch in der Gemeinschaft stehende Kinder mit in die Ehe gebracht, so erhält er nichts als sein erweißlich

Eingebrachtes, das den Forderungen der Kinder erster Ehe nachstehen muß, und aller Erwerb gehört mit zu der vorehelichen Gemeinschaft, es mögen nun aus der neuen und weitern Ehe Kinder vorhanden seyn oder nicht. Doch gebührt dem Manne, wenn er gut haußgehalten und das Vermögen nicht ab- sondern zugenommen hat, die Verzinsung seines Eingebrachten oder eine sonstige billigmäßige Belohnung nach obrigkeitlichem Ermeßen.

g) Falls er aber ebenfalls Kinder und mit solchen ein gemeinschaftliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, so stehen den Kindern gegen ihn die unter Litt. c. d. und e. bemerkte Rechte zu, und das beyderseitige Vermögen muß gesondert — sofort der Erwerb von der Zeit der Verwürkung an, wenn er sich nicht nach den Vermögens-Verhältnissen ausmitteln läßt, im Zweifel jeder Gemeinschaft zur Hälfte zugeschrieben werden.

Hat eines oder das andere Vermögen abgenommen, so muß der Abgang von dem Drittheil des Vaters oder der Mutter auf jeder Seite ersetzt — und wenn dieses nicht geschehen kann, von beyden Massen nach Verhältniß getragen werden.

Ueben aber die Kinder voriger Ehe das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft und die Theilung zu fordern, nicht aus, und stirbt

h) deren Vater oder Mutter mit oder ohne Kinder aus der weitern Ehe, so schliesen die Kinder voriger Ehe vermög der zwischen ihnen und dem verstorbenen fortbestandenen Vermögens-Gemeinschaft, bey welcher keine eigenen Rechts-Antheile der Interessenten denkbar sind (§. 7. oben und §. 129. unten), den überlebenden Gatten und auch die aus der weitern Ehe vorhandene Kinder davon aus, und ersagter Gatte kann nichts als sein Eingebrachtes und wenn es der Mann ist, die vorher Lit. f. bemerkte Belohnung fordern, es wäre denn, daß der verstorbene sich des ihm nach §. 90. sqq. zustehenden Rechts bedienet, und ihm oder den Kindern aus der weitern Ehe durch eine rechtsgültige Disposition auf den Todesfall etwas ausgesetzet hätte, welches jedoch bey dem Gatten nicht über ⅙, und wenn auf ein Kind voriger

Ehe nicht so viel kommt, auch nicht über den Betrag eines Kindes-Theils gehen darf.

Den Kindern aus der weitern Ehe kann er in solchem Fall nicht über $\frac{1}{6}$ und auch nur alsdann, wenn sie gegen die Kinder voriger Ehe arm und dürftig sind, und sich gut und pflichtmäßig verhalten, auch dabey ein Kind aus der weitern Ehe nicht höher als ein Kind aus der vorigen kommt, noch besonders letztwillig aussetzen.

Ist hingegen der weitere Gatte schon vorher gestorben, so kann der überlebende ersagte Kinder ebenfalls nur unter der vorgedachten doppelten Voraussetzung jedoch blos in so weit bedenken, daß mit Einrechnung des Eingebrachten, welches ihnen von dem Verstorbenen zufällt, nicht über ein Drittheil herauskommt, und auch kein Kind weiterer Ehe mehr als ein Kind der vorigen Ehe erhält.

Alle dergleichen Dispositionen können aber hier nicht anders als gerichtlich nach vorgängiger Untersuchung und Erfindung auf obrigkeitliche Ermäsigung geschehen und finden blos statt, wenn es lauter leibliche, und keine angenommene Kinder dabey sind; auch finden sie nur statt, wenn das Vermögen während der weitern Ehe nicht vermindert, sondern vermehrt worden ist.

Ist hingegen dem neuen Gatten und den Kindern letzter Ehe schon etwas von den Kindern voriger Ehe nach §. 22. oben verwilliget, so findet zu deren Gunsten keine weitere Disposition aus der Gemeinschaft mehr statt.

i) Stirbt der weitere Gatte, ohne Kinder, so fällt sein Eingebrachtes auf seine sonstigen Erben. Hat er aber auch unabgesonderte Kinder voriger Ehe, so geht es wie f. lit. h.

Während der weitern Ehe ist —

k) der mit Kindern voriger Ehe noch in der Gemeinschaft stehende Gatte an die Regeln derselben gebunden, und kann für sich dem andern Gatten oder den mit ihm erzeugten Kindern nichts verwilligen.

l) Der andere Gatte hingegen behält sein Vermögen für sich, ausser was er davon zu Erleichterung der ehelichen Lasten, zum gemeinen Gebrauch und zur Benutzung eingebracht oder auch während der Ehe unbedingt hergegeben hat, bey welchem dann jene Bestimmung eben-

falls um so mehr anzunehmen ist, als ohnehin die Vermehrung der Lasten durch die weitere Ehe den Rechten der Gemeinschaft nicht gemäß ist.

Kommen Kinder aus der Ehe, so können auch diese mit einem Gatten allein keine gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft bewürken, weil deren Natur und Zweck immer zwey dazu fähige Gatten voraussetzt. (§. 1. und 20.) Sie kann auch nicht erst nach dem Tod des andern Gatten anfangen, wenn dieser vor Aufhebung der Gemeinschaft mit den Kindern voriger Ehe, gestorben ist.

Wird aber leztere noch bey seinem Leben aufgehoben, so tritt alsdann erst, von Zeit dieser Aufhebung oder der nachherigen Schwangerschaft und Geburt eines Kindes an, die Gemeinschaft zwischen beyden Gatten und den Kindern lezter Ehe ein, je nachdem dergleichen Kinder zur Zeit der Aufhebung schon vorhanden gewesen sind, oder nicht, wenn nicht auch deßhalb ein anderes bedungen und die Gemeinschaft gehörig ausgeschlossen worden ist, welches künftig nicht anders als auf die unten im §. 173. bestimmte Art geschehen kann.

m) Wenn die Bedingungen bey der Wiederverheyrathung zwischen dem überlebenden Vater oder der Mutter mit den Kindern voriger Ehe gerichtlich vestgesezet worden sind, so ist es die Sache des neuen Gatten, sich darnach vor Schließung der Ehe zu erkundigen, und können solche nachher unter dem Vorwand der ermangelnden Einwilligung des leztern, außer in soferne es deßen eigenes Vermögen betrift, nicht angefochten werden.

n) Bey einer solchen ohne Einkindschaft und sonstige gerichtliche Vergleichung eingegangenen Ordnungswidrigen ehelichen Verbindung erfordert die Sicherung des Publikums, daß der zweyte Gatte die Rechte des Eingebrachten gegen Dritte im Concurs nicht geltend machen kann, und daher wegen der während der Ehe gemachten Schulden unverscheidentlich (in solidum) mit haften muß.

o) Die Unregelmäßigkeit einer solchen Verbindung ohne Einkindschaft und ihre übeln Folgen für die Kinder voriger und lezter Ehe, machen daher das wiederholte absolute Verbot bey willkührlicher Strafe nothwendig, daß künftig keine dergleichen Ehe ohne voherige gerichtliche

und bestimmte Richtigstellung der Sache mit den Kindern voriger Ehe mehr eingegangen werden solle, wenn auch Verwandte und Kinder in eine solche ganz unbedingte oder auch nur außergerichtlich bedingte Zusammenheyrathung willigen sollten.

Die obrigkeitliche Behörden haben auch allemal darüber Bericht zu erstatten, und das Nöthige in dem Hypotheken-Buch zu bemerken.

§. 105.

Stirbt der überlebende von den in der Gemeinschaft gestandenen Eltern, so dauert selbige mit allen ihren Würkungen unter den Kindern bis zu deren Aufhebung fort, welche alsdann jedem zu fordern frey stehet.

§. 106.

Eltern können keine willkührliche Verordnungen in Ansehung des Gesammt-Vermögens zum Nachtheil der Kinder und Interessenten machen. Ein anderes aber sind Verordnungen, wodurch Eltern ihre Pflichten erfüllen, wovon schon oben §. 89. sqq. gehandelt worden ist, und ein anderes solche, wozu sie durch gröbliche Verletzungen der kindlichen Pflichten und selbst durch den Zweck dieser Gemeinschaft in Hinsicht auf Kinder berechtiget werden.

a) So wie das römische Recht Fälle bestimmt, wo die Enterbung der Kinder statt hat, so giebt es auch hier bey der Vermögens-Gemeinschaft Fälle, wo leibliche Eltern ihre Kinder davon auszuschließen befugt sind.

b) Eine solche Ausschließung findet aber nur soweit statt, als das Vermögen von den Eltern herkommt, und nicht durch die Kinder unmittelbar der Gemeinschaft zugefallen ist. Bey letzterm, als bey Erbschaften, die dem Kinde unbedingt an- und durch selbiges der Gemeinschaft zugefallen sind, muß demselben der Antheil gelassen werden, welchen dasselbe sonst bey Aufhebung der Gemeinschaft davon erhalten haben würde.

Es kann ihn aber nicht eher als nach der Aufhebung oder der Eltern Tod fordern. Auch bleibt ihm das nicht aus dem Vermögen herkommende besondere Gut, den Eltern aber die lebenslängliche Nutzniesung, wenn sie solche davon haben.

c) Bey der Ausschließung kommt es, wenn noch mehrere unabgetheilte Kinder vorhanden sind, vorzüglich auf den beleidigten Theil der Eltern, und wenn beyde beleidigt sind, auf den Mann, oder denjenigen der die Person vorstellt, an.

Ausserdem ist die Einstimmung beyder Eltern erforderlich.

d) Es kann auch statt der Ausschließung ein geringerer Theil bestimmt, oder die Aufhebung der Gemeinschaft gefordert werden. (§. 121. n. III. B.)

e) Es muß aber allemal gerichtlich und nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung geschehen.

f) Ist ausser dem auszuschließenden Kinde kein unabgetheiltes mehr vorhanden, so kann die Ausschließung nicht anders als von beyden noch lebenden Eltern, und auch blos durch einen letzten Willen geschehen.

Nur muß im letztern Fall die Ursache ausdrücklich angeführt — und wenn sie nicht schon notorisch oder Aktenmäßig ist, gegen das ausgeschlossene Kind im Läugnungsfall erwiesen werden. Wird keine angegeben, so ist die letzwillige Ausschließung ungültig.

Sie findet auch nur in dem Falle statt, wenn beyde Eltern leibliche Eltern sind.

(Von den Folgen einer Ausschließung in diesem Falle S. unten §. 121. n. III. B.)

g) Durch die gerichtliche unbedingte Ausschließung ohne letzten Willen, erhalten die übrigen Kinder das Recht, daß sie nicht ohne ihre förmliche Mitbewilligung, und auch nicht anders, als wieder gerichtlich aufgehoben oder in eine bloße Verminderung des künftigen Antheils eines solchen Kindes an dem Gesammt-Vermögen abgeändert werden kann.

Zu Aufhebung oder Veränderung der bloßen Verminderung des Antheils hingegen ist ihre Einwilligung nicht erforderlich.

Uebrigens kann ein Gatte allein, wenn er nicht der allein beleidigte Theil ist, und auch allein ausgeschlossen hat, die Aufhebung oder Verminderung nicht ohne gleichmäßige Beystimmung des andern Gatten vornehmen.

h) In dem Fall f. lit. F. hingegen, wenn außer dem ausgeschlossenen kein unabgetheiltes Kind mehr vorhanden ist, kann die Ausschließung, sie mag gerichtlich oder durch einen letzten Willen geschehen seyn, von dem überlebenden nicht wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

i) Der überlebende aber kann ausschließen, wenn der verstorbene sich nicht dagegen erkläret hat und bald darauf gestorben oder der Fall erst nach dessen Tod entstanden ist.

k) Statt der Ausschließung können die Eltern auch, wenn nur ein Kind vorhanden ist, über ein Drittheil des Vermögens, welches sie bey Aufhebung der Gemeinschaft bekommen, nach Gefallen auf den Todes-Fall in gehöriger Form verfügen, oder wenn noch unabgetheilte Kinder da sind, diesen oder einigen davon des auszuschließenden Antheil daran lediglich nach Belieben beylegen.

§. 107.

Die Ursachen und Fälle, wo die Ausschließung statt findet, sind folgende:

1) Wenn ein Kind sich mit Thätlichkeiten vorsetzlich und freventlich an einem seiner Eltern vergriffen hat.

2) Wenn es dessen Ehre mit groben Schmähungen und Lästerungen angetastet hat;

3) Wenn es seine Eltern peinlich angeklagt hat, ohne durch Staats-Gesetze, wie beym Hochverrath, um seiner selbst willen, dazu gezwungen zu seyn;

4) Wenn ein Kind von freyen Stücken, durch Verrathen und Angeben (Denunciation) seiner Eltern selbige in schweren Schaden und Nachtheil gebracht hat;

5) Wenn ein Kind sich in Jauner- und andere böse Banden begiebt, und den Eltern deßhalb selbst nichts beygemessen werden kann, oder sonst bey

erhaltener ehrbaren Erziehung eine niederträchtige, sich und die Eltern entehrende Lebens-Art wählet und dabey beharret;

6) Wenn ein Kind einem seiner Eltern mit Gift oder sonst nach dem Leben gestellet hat;

7) Wenn ein Kind mit einem seiner leiblichen oder Stief-Eltern unzüchtigen Umgang gepflogen hat.

8) Wenn ein Kind, Sohn, Tochter oder Enkel, einem seiner Eltern auf dessen Bitten aus dem Arrest oder Gefängnis zu helfen, und solches zu verbürgen gar wohl im Stande gewesen ist, gleichwohl aber auf der Eltern flehentliches Bitten gar nicht geachtet hat.

9) Wenn ein Kind seinen Vater oder Mutter in Fällen, wo ihnen nach dieser Ordnung einen letzten Willen zu errichten zugelassen ist, daran vorsätzlich und beharrlich hindert, und selbige doch noch Gelegenheit finden, einen zu machen. Finden sie aber solche nicht, und kann die Hindernis bewiesen werden, so wird das Kind für ausgeschlossen angenommen und derjenige, welchem die Eltern etwas zuwenden wollen, erhält solches, in soferne nur dasselbe bestimmt angegeben werden kann, von dem hierzu ausgesetzten Drittheil, und das Uebrige gehört den übrigen Kindern. (S. unten §. 175.)

10) Wenn eine Tochter nicht blos geschwächt wird, sondern sich dem Huren-Leben ergiebt;

11) Wenn ein Kind seine an dem Leibe oder der Seele kranke oder auch sonst unvermögliche Eltern verläßt, sich ihrer mit gehöriger Wart, Pflege und Fürsorge nicht nach Vermögen annimmt, und sich ihrer weniger als dritte Freunde und Fremde erbarmet.

§. 108.

Die Eltern können auch auf ihren Todes- und den alsdann eintrettenden Theilungs-Fall ein leichtsinniges, liederliches und verschwenderisches Kind, oder einen Schuldenmacher, zu seinem Besten dergestallt ausschließen, daß sie

a) entweder Vormünder verordnen, welche dessen Vermögens-Antheil in Verwaltung nehmen, und ihm nur das Nothdürftige davon abfolgen lassen, oder

b) auch zugleich auf den Fall, wenn ein solches Kind ohne vorherige Aenderung dieser seines Sinnes- und Handlungs-Weiße Kinderlos versterben sollte, dessen Geschwisterte oder eines der Würdigsten unter ihnen, und in deren Ermanglung, jemand nach Belieben zu des Kindes Erben in dem, was nach dessen Verpflegung übrig bleibt, letztwillig einsetzen.

In beyden Fällen, muß der Vermögens-Antheil dem ausgeschlossenen Kinde zugestellet werden, sobald es nach obrigkeitlichem Erkenntnis wieder ordentlich oder der Vermögens-Verwaltung fähig ist.

Ist ein solches Kind verehlichet, so können die Rechte des Gatten und auch der Kinder durch eine solche Ausschließung zu deren Nachtheil nicht verändert werden.

§. 109.

Die Eltern, sowohl der Vater, als nach dessen Tod die Mutter, können ferner ihren unmündigen Kindern, wenn sie nach dem elterlichen Todes- und alsdannigen Theilungs-Fall noch in der Unmündigkeit sterben sollten, in einem letzten Willen Erben verordnen, und zwar nicht allein über ihren Antheil von dem Gesammt-Vermögen, sondern auch über alles ihr besonderes Gut.

Sie können das aber nur so lange die Kinder noch unabgetheilet sind, mithin nicht erst nach der Abtheilung, durch welche auch eine dergleichen vorherige Verordnung unkräftig wird.

Setzen sie jeoodch alsdann dergleichen Kinder in ihrem Drittheil oder sonstigem Vermögen zum Erben ein, so können sie blos darüber, aber nicht weiter, gleich jedem andern fideicommissarische Substitution machen.

§. 110.

Nicht minder können Eltern solchen Kindern, welche wegen eines Seelen- oder Leibes-Fehlers Testaments unfähig sind, auf den Fall,

wenn sie in solchem Zustand kinderlos sterben, ebenfalls auf die in den Rechten bestimmte Art Erben setzen.

§. 111.

Angenommene Eltern können dergleichen Vormundschafts-Anordnungen, und Verfügungen (§. 108 — 110) nur in dem Fall und nicht anders als mit obrigkeitlicher Genehmigung — auch nicht mit Hintansetzung der dazu fähigen nächsten Verwandten des Kindes zu Gunsten der Ihrigen machen, wenn sie bis an ihr Ende unabgetheilt verbleiben, und den Kindern das Gesammt-Vermögen hinterlassen.

§. 112.

Unter Eltern werden auch Groß-Eltern verstanden, in soferne deren Sohn oder Tochter schon vor ihnen verstorben ist, und die Enkel nicht mehr in ihres überlebenden Vaters oder Mutter Gewalt oder mit selbigem oder einem angenommenen Vater oder Mutter in Vermögens-Gemeinschaft stehen. Nur fällt die Pupillar-Substitution weg, wenn der verstorbene Sohn oder die Tochter der Groß-Eltern würklich aus der elterlichen Gewalt gegangen sind. (§. 50.) Doch können Groß-Eltern aus den im §. 107. n. 1. 2. 3. 4. 7 9. und 11. angeführten gegen die Groß-Eltern selbst zu Schulden gebrachten Verfehlungen auch Enkel dergestallt ausschließen, daß leztere hernach bey der Theilung mit ihren Eltern oder nach deren Tod um soviel zurückstehen müssen, als ihr Antheil an dem Großelterlichen Vermögen betragen haben würde.

§. 113.

Von den Verhältnissen zwischen Eltern und Kindern in Ansehung des besondern Guts S. oben von §. 54. bis 60.

In dem dort bestimmten Fall, wo unabgetheilte Kinder ihren Eltern oder ebenfalls noch unabgetheilten Groß-Eltern bey ihren Verordnungen über ihr besonderes Gut zu Gunsten anderer als ihrer Ehegatten Ein Drit-

theil davon als Pflichttheil der Regel nach hinterlassen müssen, können selbige aus folgenden Ursachen auch ganz übergangen oder enterbt werden:

1) Wenn Eltern ein Kind peinlich angeklagt haben, ohne durch Staats-Gesetze um ihrer selbst willen dazu gezwungen zu seyn. Was Eltern von tragenden öffentlichen Amtswegen thun, gehört nicht hieher;
2) Wenn sie den Kindern nach dem Leben gestellet haben;
3) Wenn Eltern mit den Ehegatten ihrer Kinder unzüchtigen Umgang gepflogen haben.
4) Wenn Eltern die Kinder an Errichtung eines letzten Willens, so weit als sie nach dieser Ordnung dazu befugt sind, beharrlich zu hindern suchen.
5) Wenn der Vater des Kindes dessen leibliche Mutter, oder die Mutter seinen leiblichen Vater um das Leben, oder seinen Verstand zu bringen gesucht hat;
6) Wenn Eltern sich ihrer armen an Leib oder Seele kranken Kinder nicht annehmen und selbige gehörig versorgen;
7) Wenn Eltern sich ihrer — nicht zur Strafe, sondern unglücklicher Weise im Gefängniß sitzenden Kinder gar nicht annehmen.

In allen und jeden dieser Fälle kann ein Kind seine Eltern oder den schuldigen Theil derselben enterben.

Wenn es aber in der dadurch veranlaßten Noth stirbt, so fällt alles an den unschuldigen Eltern-Theil, jedoch als ein von der Gemeinschaft mit dem schuldigen Theil ganz und gar ausgeschlossenes Gut, und ausserdem an die Geschwisterte auf gleiche Weiße, in deren Ermanglung aber an des Kindes sonstige gesetzliche Erben, mit gänzlichem Ausschluß der schuldigen Eltern. Geschieht die Enterbung oder Uebergehung in einem Testament, so muß die Ursache ausdrücklich angegeben — und auch erweißlich seyn, widrigen Falls es nach §. 59. n. 1. oben gehet.

§. 114.

Uneheliche Kinder, wenn sie nicht durch Ehelichmachung oder Einkindschaft die Rechte der ehelichen bekommen, erben blos ihre ohne Geschäft

versterbende Mutter und deren Verwandte, keinesweges aber den angegebenen Vater und dessen Verwandte.

Durch sie wird übrigens mit der Mutter keine gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft bewürkt, als welche immer eine Ehe, und eheliche oder durch jene geehelichte Kinder wesentlich voraussetzt.

Sie können daher auch, wenn die Mutter sich mit einem andern als dem angegebenen Vater verheyrathet, solche nicht bewürken, wenn nicht ihrenthalben eine Einkindschaft gemacht wird.

Die Verhältnisse zwischen ihnen und der Mutter sind also nicht nach dem fränkischen, sondern lediglich nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

Daraus folgt, daß sie durch eheliche Kinder von der Mutter Vermögen nicht ausgeschlossen werden, sondern — jedoch blos von deren Eingebrachten und besonderm Vermögen das erhalten müssen, was ihnen nach gemeinem Recht daran als Pflichttheil gebührt, weil die Vortheile der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft nur durch die ehelichen oder ehelich gemachten und durch Einkindschaft angenommene Kinder zu deren Besten bewürkt werden, mithin uneheliche Kinder davon ausgeschlossen sind. Diese haben deßhalb auch keinen Theil an dem Erwerb.

Sind aber keine eheliche Kinder da, so erben sie die Mutter in allem, was bey Aufhebung und Theilung der Erwerbs-Gemeinschaft auf ihre Seite kommt, und wenn sie ihnen in den Eheverträgen und sonstigen Verordnungen weniger, als der Pflichttheil nach gemeinem Recht beträgt, hinterläßt, so können sie auf dessen Vollmachung klagen.

VIII. Titel.

Von Endigung der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft.

§. 115.

Die Endigung dieser Gemeinschaft geschieht entweder

a) natürlich 1) durch den Tod der Kinder, welche sie bewürkt haben, und außerdem 2) durch den Tod aller Intereßenten bis auf einen,

b) oder sie wird durch die Interessenten selbst verursacht, und heißt die Aufhebung.

§. 116.

Bey der natürlichen Endigung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A) Wenn sämmtliche unabgesonderte Kinder (denn abgesonderte werden in Ansehung der Gemeinschaft als nicht mehr vorhanden angesehen) vor beyden Eltern sterben.

B) Wenn sie vor dem letztlebenden ihrer Eltern — und

C) wenn nach der Eltern Tod noch vor Aufhebung der Gemeinschaft alle Kinder bis auf eines sterben.

Zu bemerken ist hierbey, daß unter Kindern auch die eheleibliche Abkömmlinge derselben zu verstehen sind.

In dem Fall s. A. hört die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft auch unter den Eltern gleich mit der Kinder Tod auf, und tritt statt deren die gesetzliche Erwerbs-Gemeinschaft ein, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist. (§. 21.)

Die Rechte des Dritten und besonders aller zur Zeit der Endigung vorhandenen Gläubiger kann dadurch nicht gefährdet werden, sondern beyde Gatten haften dafür mit ihrem Vermögen nach wie vor.

In dem Fall s. B. behält der letztlebende Gatte das ganze Vermögen nun ausschließlich als sein Eigenthum.

Gleiche Bewandnis hat es auch in diesem Fall mit dem geschiedenen — aber in der Gemeinschaft verbliebenen Eltern-Theil, (parente).

In dem Fall f. C., bekommt nun alles das überlebende Kind, und die Gemeinschaft hat in allen diesen dreyen Fällen ein Ende.

Noch unabgesonderte Groß-Eltern können wegen der besondern Einheit der Person und des Vermögens, in welcher die Enkel mit ihren Eltern gestanden sind, hier wegen der verstorbenen Kinder keinen Anspruch auf das Vermögen machen, so lange noch ein Interessent dieser Einheit oder besondern Vermögens-Gemeinschaft vorhanden ist.

§. 117.

Die Aufhebung (§. 115. b.) ist entweder,

1) eine gänzliche, wo alle Interessenten aus der Gemeinschaft gehen, oder

2) wo nur einer oder der andere herausgeht, und die übrigen solche noch fortsetzen, und heißt in diesem Fall die **Absonderung**.

Beyderley Aufhebungen sind

a) entweder freywillige,

oder

b) nothwendige, und diese

wieder

aa) schlechterdings nothwendige,

oder

bb) bedingt nothwendige, das ist, welche ein Theil sich gefallen lassen muß, wenn der andere solche fordern will.

Werden die nothwendigen durch an sich verbottene oder in Ansehung der wechselseitigen und Gemeinschafts-Verhältnisse Pflichtwidrige Handlungen verursacht, so heißen sie **verwürkte**, und außerdem blos **nothwendige**.

§. 118.

Da alle Intereßenten zusammen genommen eine Person oder das Subjekt der Gemeinschaft als einer Rechts-Gesammtheit ausmachen, so können

sie solche auch vermög des ihnen in der Gesammtheit zustehenden Dispositions-Rechtes, wenn sie darüber insgesammt freywillig einig sind, entweder ganz aufheben, oder auch nur einen oder den andern Interessenten absondern.

Sind aber minderjährige darunter, so muß die Bevormundung und obrigkeitliche Bestättigung hinzukommen, welche letztere nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung und Erfindung, daß die Aufhebung oder Absonderung dem minderjährigen unnachtheilig und vielmehr nützlich sey, zu ertheilen ist.

Die Aufhebung muß deutlich erklärt und bey Amt angezeiget werden.

Aus der blosen Vermögens-Verzeichnung oder Inventur läßt sie sich nicht folgern.

§. 119.

Ausserdem können weder Eltern den Kindern, noch Kinder den Eltern die Aufhebung oder Absonderung wider Willen aufdringen.

Blos Ausnahms-Weise findet die nothwendige Aufhebung oder Absonderung statt, wenn der Zweck der Gemeinschaft (§. 1.) entweder ganz hinwegfällt, oder durch selbige nicht mehr zu erreichen — sondern vielmehr das Gegentheil zu befürchten stehet.

Dieß ist der Fall, wenn zwischen Eltern und Kindern eine Collision der Rechte entstehet, oder auf einer oder der andern Seite die Pflichten gegeneinander und in der Gemeinschaft gröblich hintangesetzet werden.

§. 120.

Die Fälle, wo die nothwendige Aufhebung oder Absonderung statt findet, können nicht alle bestimmt vorgeschrieben werden. Es muß also immer die Anwendung vorgedachter Grund-Sätze auf den vorkommenden Fall dem richterlichen Ermessen überlassen werden, wobey jedoch im Zweifel immer eher für die Regel oder Beybehaltung der Gemeinschaft als für die Aufhebung derselben zu erkennen ist.

§. 121.

In folgenden Fällen ist indessen die Aufhebung oder Absonderung nothwendig, und zwar

I. schlechterdings nothwendig,

a) wenn die Eltern gänzlich geschieden werden. Der allein schuldige Theil muß immer abgesondert werden, weil die Kinder und elterlichen Rechte darüber dem unschuldigen Theil verbleiben.

Sind beyde gleich viel — oder der eine hauptsächlich und der andere minder schuldig, so kommt es, wenn minderjährige Kinder dabey sind, auf das Ermessen der Verwandten und Vormünder, dann der Obrigkeit an, ob eine gänzliche Aufhebung — oder nur die Absonderung dieses oder jenes Theiles (parentis) statt finden solle.

Ein geschiedener Eltern-Theil selbst, wenn er nicht der ganz unschuldige ist, hat dabey weder Wahl noch Anspruch. (§. 133.)

Sterben die dem unschuldigen Theil verbliebene Kinder vor ihm und deren Absonderung, so verbleibt alles diesem, als dem letzten aus der Gemeinschaft und der geschiedene schuldige Theil hat kein Recht darauf.

b) Wenn dem Verderben in der Gemeinschaft nicht anders mehr als durch Aufhebung oder Absonderung gesteuret werden kann, oder die Eltern ausser Stand sind, der Gemeinschaft mehr vorzustehen, und kein anderes schickliches Auskunfts-Mittel vorhanden ist, besonders wenn auch noch minderjährige Kinder darunter sind.

II. Bedingt nothwendig, und zwar blos nothwendig

A) auf beyden Seiten, sowohl der Eltern als Kinder, wenn der überlebende Eltern-Theil sich wieder verheyrathen will. Hier kommt es auf Seiten der Eltern lediglich auf deren Anerbieten oder Anforderung an, in soferne die Wiederverheyrathung auch würklich erfolgt, ausserdem die Anforderung keine Kraft hat. Diese muß daher dem Heyraths-Tag vorgehen, die Theilung aber erst nach selbigem folgen.

Auf Seiten der Kinder hingegen, kommt es nicht auf das blose Anbieten und Anfordern an, weil es ihre kindliche Pflicht gegen Eltern erheischet, sich auch ein billigmäsiges und ihnen unnachtheiliges Auskunfts-

Mittel, worüber die Obrigkeit zu erkennen hat, gefallen zu lassen, wenn Eltern solches wünschen.

Nur wenn Eltern den Kindern die Wahl lassen, können sie die Aufhebung fordern.

Heyrathen aber die Eltern ohne vorherige Aufhebung der Gemeinschaft oder sonstige Uebereinkunft mit den Kindern, so fällt alsdann das elterliche Recht der Anforderung weg, und es stehet blos bey den Kindern, ob sie die Aufhebung verlangen wollen oder nicht.

B. Auf Seiten der Kinder, wenn Eltern sich die nöthige Ruhe und Pflege nicht wohl anders als durch einen Versorgungs-Contrakt zu verschaffen wissen.

In diesem Fall sind die Kinder auch nach obrigkeitlichem Ermessen schuldig, zu der Eltern nothdürftigen Leibes-Nahrung und Versorgung das etwa weiter Erforderliche noch beyzuschießen.

C. Unter den Kindern selbst, wenn beyde Eltern gestorben sind, als in welchem Fall die Gemeinschaft noch unter den Kindern bis zur Aufhebung geht, welche dann in Ansehung eines jeden Kindes nach Gefallen gefor ert werden kann. (S. §. 105.)

III. Bedingt nothwendig und verwürkt,

A. von Seiten der Eltern:

1) Wenn die Eltern, es seyen leibliche oder angenommene, ihre Kinder ohne rechtmäßige Ursache übelhalten, sie von sich wegjagen, oder durch allzuharte Behandlung wegtreiben, oder gar zu Krüppeln und lahm schlagen.

2) Wenn sie selbige aus Untreue, Kargheit oder Mißgunst verwildern und nichts lernen lassen, ihnen nicht nach ihren Nahrungs-Umständen forthelfen, oder ihnen bey Krankheiten und Gebrechlichkeiten die gehörige Pflege und Hülfe nicht leisten, oder verschaffen, wie sie es wohl könnten.

In diesen beyden Fällen, n. 1. und 2. muß jedoch ein Ersuchen von den Freunden und Verwandten und eine stufenweiße Ermahnung und Einschärfung von der Obrigkeit, welche sie auch unangesprochen von Amtswegen zu ertheilen hat, vorangegangen seyn.

3) Wenn von beyden Eltern oder nach eines Absterben von dem überlebenden Theil, so übel gewirthschaftet und verschwendet wird, daß das Vermögen sichtbar in wachsende Abnahme kommt, und die obrigkeitliche Besserungs-Mittel nichts verfangen.

4) Wenn sie außer den oben im VI. Titel angeführten Fällen den Kindern einen Theil des Vermögens entziehen und solches dritten außer der Gemeinschaft stehenden Personen heimlich zuzustecken, oder sonst zuzuwenden beflissen sind.

5) Wenn der überlebende ohne der Kinder und deren Verwandten Bewilligung und ohne Beobachtung dessen, was oben §. 104. verordnet ist, sich verheyrathet, oder jemand durch ordnungswidrige Einkindschaft und Annahme an Kindes Statt in die Gemeinschaft aufzunehmen sich unterfängt. (§. 20.)

6) Wenn unabgetheilte Groß-Eltern ihres Sohnes oder ihrer Tochter angenommene Kinder als ihre Enkel ohne Beobachtung der Ordnung und Einwilligung der übrigen Kinder und Enkel mit sich vereinkindschaften.

7) Wenn die Eltern sich noch unabgetheilt eigenmächtig in ein Spital einkaufen oder einen Unterhaltungs-Contrakt abschließen. (cf. N. II. lit. B.)

8) Wenn Eltern ohne Wissen und Willen der Kinder und deren Verwandten die liegende Güter unräthlich verkaufen, oder verpachten und dabey zum Nachtheil der Kinder unter eine andere Herrschaft ziehen.

9) Wenn die Eltern miteinander in beständigem Hader und Zank stehen, oder gar deßhalb auf Ehescheidung klagen und die Güter darüber zu der Kinder Nachtheil in Abnahme kommen.

10) Wenn Eltern einem Kinde ein Gut weit unter dem Werth wider die oben §. 102. enthaltene Verordnung zu Verkürzung der übrigen zu wenden, oder einem Kinde zum Nachtheil der andern heimlich und betrüglich zustecken.

11) Wenn Eltern durch Geld-Strafen und Kosten-Zahlungen, und deren Verwilligung aus der Gemeinschaft den Kindern beträchtlichen Nachtheil zuziehen. Dieses kann sowohl bey Verbrechen als bey geringern öfter wiederholten Vergehungen, die ein nahmhaftes kosten, geschehen. (§. 76.) Kinder können zu Schonung der Eltern die Zahlung der Geld-Strafen

bewilligen, und doch die Aufhebung fordern. Eben dieses Mittels können sie sich bedienen, wenn der überlebende von den Eltern dergleichen Strafen und Kosten für sich aus der Gemeinschaft zahlt.

12) Wenn der überlebende Unzucht treibt und den Wittwen-Standt in Unehren bricht, wegen der für die Gemeinschaft daraus besonders entstehenden nachtheiligen Folgen.

B. Von Seiten der Kinder:

In allen oben §. 107. angeführten Fällen, welche die Eltern zu Ausschließung der Kinder von der Gemeinschaft berechtigen, können sie auch statt deren die blose Aufhebung oder Absonderung fordern, und dazu sind auch die angenommene Eltern befugt.

Schließen sie aber ein solches Kind unbedingt aus, so ist es von Zeit der gerichtlichen Ausschließung an bey mehrern vorhandenen Kindern für abgesondert von der Gemeinschaft anzunehmen.

Daraus folgt nun, daß, wenn außer dem unbedingt und gerichtlich ausgeschlossenen Kinde gar keine oder doch keine unabgetheilte Kinder mehr da sind und beyde Eltern noch leben, die Vermögens-Gemeinschaft auch unter den Eltern aufgehoben ist, und, wenn nicht ein anderes bedungen seyn sollte, die gesetzliche Erwerbs-Gemeinschaft, jedoch unbeschadet der Rechte des Dritten und der zur Zeit vorhandenen Gläubiger, eintritt.

Eben das gilt auch in dem Fall, wenn die Ausschließung nur in einem letzten Willen geschehen und dieser durch den Tod eines der Eltern bestättiget worden ist, und zwar von Zeit der Errichtung dieses letzten Willens an.

Ist hingegen die Ausschließung durch den überlebenden gerichtlich oder in einem letzten unabgeänderten Willen geschehen, so ist die Vermögens-Gemeinschaft ebenfalls zur Zeit der Errichtng jenes letzten Willens für aufgehoben und der verstorbene Eltern-Theil als alleiniger Eigenthümer des ganzen Vermögens anzusehen, welches sonach mit Ausnahme dessen, was dem ausgeschlossenen nach §. 106. lit. b. daraus noch etwa zukommt, dessen übrigen gesetzlichen Erben allein zufällt.

Der Ausgeschlossene muß sich übrigens an dem, was er bekommt, noch alles das abziehen lassen, was er aus der Gemeinschaft empfangen hat, und außer dem Fall der Ausschließung einzuwerfen gehabt hätte.

Alles das fällt hingegen weg, wenn dem Kinde statt der Ausschliessung ein geringerer im allgemeinen bestimmter Theil (pars certa) des Vermögens auf den Theilungs-Fall gelassen wird, weil es alsdann doch noch in der Gemeinschaft bleibt.

Wird ihm aber nur ein bestimmtes Quantum oder eine einzelne Sache (res certa) ausgesetzt, so ist es auf Art einer Absonderung für ausgeschlossen anzunehmen.

§. 122.

Wenn eines von den leiblichen Eltern abgesondert wird und das andere mit den Kindern in Gemeinschaft bleibt, so kann das Abgesonderte auf das besondere Gut eines solchen noch in der Gemeinschaft obgleich nicht mehr in elterlicher Gewalt stehenden Kindes keinen Anspruch machen, sondern wird von dem in der Gemeinschaft verbliebenen Eltern-Theil ausgeschlossen. Die abgesonderten Kinder aber erbt es mit.

§. 123.

Werden beyde Eltern abgesondert, aber nicht auch die Kinder unter einander, so geht die Gemeinschaft unter diesen eben so wie in dem Falle fort, wenn beyde Eltern noch vor den Kindern sterben.

Es können jedoch alsdann einzelne die Absonderung und alle die Aufhebung fordern. (§. 121. n. II. lit. C.)

Minderjährige Kinder sollen jedoch nicht sogleich nach der Eltern-Absonderung oder Tod auch unter sich abgetheilet und aus der Gemeinschaft unter sich gesetzet werden, wenn es nicht Vormünder und obrigkeitliche Stellen nach den Umständen für besser und nützlicher als die Fortdauer der Gemeinschaft unter solchen Kindern halten, welche ohnehin in der Folge immer wieder nach Gutfinden mit obrigkeitlicher Genehmigung und Vorbe-

wußt aufgehoben werden kann. Dabey ist denn besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, wovon unten §. 203. die Rede seyn wird. (§. 118.)

§. 124.

Die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft hört der Regel nach gleich mit ihren Würkungen auf, sobald die freywillige Aufhebung oder Absonderung beschlossen ist, und die nothwendige rechtlich gefordert oder angebotten wird, nicht aber erst von der Zeit, wo die dazu erforderliche obrigkeitliche Genehmigung erfolgt.

Bey den verwürkten hingegen, wozu unter andern auch diejenige gehören, welche auf Pflichtwidrig veranlaßte Scheidungen der Eltern erfolgen, hören die Würkungen der Gemeinschaft auf Seiten des verwürkenden Theils, in soferne sie der Gemeinschaft vortheilhaft sind, erst mit der Theilung, und in so weit sie derselben nachtheilig sind, schon von der Zeit an auf, wo die Aufhebung oder Absonderung verwürkt worden ist.

Diese Zeit wird durch die verwürkende Handlung oder durch das obrigkeitliche Ermessen bestimmt.

Auf Seiten des andern Theils hingegen bleibt es in allem was ihm Vortheil bringt bey obiger Regel. Der Grund davon ist, damit niemand seine Pflicht- und Gesetzwidrigkeiten zum Vortheil und dem andern zum Nachtheil gereichen.

Daraus folgt denn auch, daß, wenn bey Verwürkungen der Antheil des Verwürkenden sein Eingebrachtes und den auf ihn kommenden Erwerbs-Antheil übersteigt, der Mehr-Betrag nicht ihm, sondern den übrigen Interessenten zu gute gehen muß.

Jedoch fällt bey Ehescheidungen in dieser Gemeinschaft der Verlust der Quart seines Antheils weg. (§. 166. und 199. I.)

§. 125.

Bey allen Aufhebungen oder Absonderungen, wo Unmündige oder Minderjährige, Blödsinnige und dergleichen mit interessirt sind, ist deren

Bevormundung und Berathung wie auch die obrigkeitliche Genehmigung dazu erforderlich.

Die Orts-Vorsteher haben die Pflicht, die Freunde und Verwandten oder vorhinnige Vormünder der Kinder zu Besorgung ihres Interesse bey begebenden Fällen aufzufordern und auch selbst bey Amt die Anzeige davon zu machen.

Wenn Ehegatten unter sich auch mit Beystimmung ihrer etwa insgesammt volljährigen Kinder die gesetzliche Gemeinschaft gänzlich aufheben wollen, so ist ebenfalls die Anzeige davon bey Amt erforderlich.

§. 126.

Die gänzliche Aufhebung dieser Gemeinschaft (§. 117. n. 1.) hat zur Folge:

1) Daß die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft zwar unter den Interessenten mit der Einheit der Person ein Ende hat, und nun erst eigene Rechts-Antheile der Interessenten an dem gemeinen Vermögen entstehen, zu deren Auseinandersetzung und Habhaftwerdung die Grundtheilung gefordert werden, und wo jeder Interessent, nur den Verwürkenden Theil allein ausgenommen, über diesen seinen Rechts-Antheil auch noch vor Bestimmung des würklichen Vermögens- oder Sach-Antheils frey disponiren kann, daß aber doch
2) Dritte ihre auf die Gemeinschaft sich beziehende und zur Zeit deren Endigung vorhandene Rechte bis zur würklichen Grundtheilung behalten und nach dieser jeder Interessent nur zu seinem Theil haftet.
3) Daß die neuern Verbindlichkeiten eines Interessenten die übrigen gar nichts angehen.
4) Daß von Zeit der Aufhebung an jedem Interessenten alles, was er erwirbt, oder ihm anfällt, und was sonst in die Gemeinschaft gefallen wäre, nun allein zugehört, und daß nur der verwürkende Theil solches noch einwerfen und mittheilen lassen muß. (§. 124.)
5) Daß der Pflichtheil der Eltern in Ansehung des Vermögens der Kinder (§. 59.) wie auch die elterliche Gewalt und Nutzniesung des besondern

Gutes mit alleiniger Ausnahme des verwürkenden Theils wegfällt, und Unmündige oder Minderjährige auch deßhalb schon zur Aufhebung zu bevormunden sind; (§. 118.)

6) Daß nunmehr die Erbfolge nach dem gemeinen Recht jedoch mit folgenden Abweichungen eintritt, nehmlich:

a) Eltern erben ihre leibliche Kinder, wenn sie auch nach der Aufhebung ohne Leibes-Erben und Geschäft versterben.

b) Eltern kann so wenig als in deren Ermanglung den Geschwisterten eine unehrbare Person vorgezogen werden. (§. 59.)

c) Bey dem verwürkenden Theil hingegen fällt das weg und gelten die Grund-Sätze der Gemeinschaft zu Gunsten der Uebrigen bis zur Theilung.

7) Daß den auf die Aufhebung klagenden unvermöglichen Kindern und deren Vertrettern die Proceß-Kosten aus dem Gesammt-Vermögen vorgeschossen werden müssen, wo es sodann auf das richterliche Erkenntnis ankommt, wem solche zugetheilet und aufgerechnet werden sollen;

8) Daß die Einkindschaft mit allen ihren Würkungen in Absicht auf das Vermögen, (jedoch unabbrüchig des Reverential-Verhältnisses;) mithin auch die wechselseitige Beerbung der angenommenen Eltern und Kinder und der angenommenen und leiblichen Kinder unter sich wegfällt, und die Erbfolge nach dem gemeinen Recht folglich auch der Unterschied zwischen völligen und Halbgeschwisterten oder von einem Bande eintritt. Nur gilt hier ebenfalls in Ansehung des verwürkenden Theiles was vorher s. n. 6. lit. c. gesagt worden ist.

9) Daß gleichwohl auch nach der Aufhebung und Theilung leibliche Eltern und Kinder im äussersten Noth-Fall einander die nothdürftige Unterhaltung schuldig sind, und dieses sich auch von den angenommenen Kindern gegen angenommene Eltern, jedoch nicht umgekehrt versteht.

§. 127.

Wird die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft nicht ganz — sondern nur in Ansehung eines und des andern Interessenten aufgehoben, und be-

stehet selbige noch unter den übrigen fort, so ist es die Absonderung auf welche die Abtheilung folgt, und gilt alles, was vorher von den Würkungen der gänzlichen Aufhebung gesagt worden ist, auch hier von den Verhältnissen der in der Gemeinschaft bleibenden Eltern und Kinder gegen den austrettenden Interessenten.

Uebrigens sind sowohl die abgesonderten Eltern als Kinder von dem Vermögen der übrigen noch in Gemeinschaft verbliebenen bis zu deren gleichmäsigen Aufhebung ganz ausgeschlossen. (§. 57. 122. und 123.)

§. 128.

Wird die Ehe als nichtig aufgehoben, so fällt auch die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft mit allen ihren Folgen weg, und es wird alles nach den gemeinen Rechts-Regeln der Erwerbs-Gesellschaft beurtheilt.

IX. Titel.

Von der Theilung.

§. 129.

Durch die Aufhebung der gesetzlichen Gemeinschaft fällt die Einheit der Person weg, und jene geht in eine Gemeinschaft über, wo jeder Interessent seinen eigenen Rechts-Antheil hat, und also Theilhaber wird, mithin als solcher auch seinen eigenen Theil an dem Vermögen selbst oder die Theilung fordern kann. Hieraus ergibt sich der Unterschied zwischen Aufhebung und Theilung.

§. 130.

Die gänzliche Aufhebung hat die Grund-Theilung — und die Aufhebung, welche nur in Ansehung eines und des andern Interessenten geschiehet und Absonderung heißt, die Abtheilung (§. 117.) zur Folge.

§. 131.

Bey dieser gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft sind auf den Fall ihrer Aufhebung die Theile der Interessenten durch Herkommen bestimmt, und können also eigentlich nur auf die Gemeinschaft, welche nach Aufhebung der gesetzlichen entsteht, angewendet werden. Sie sind in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens keine eigentliche Pflichttheile, weil Eltern in den Eheverträgen die gesetzliche Gemeinschaft ganz ausschließen oder auch ersagte Theile anders bestimmen können. Nur wenn die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft durch Kinder einmal eingetretten ist, können sie diese Theile nicht mehr ändern. Weßhalb denn auch bey der Einkindschaft auf deren möglichst unverkürzte Erhaltung wegen des von den Kindern darauf erlangten eventuellen Rechts Rücksicht genommen werden muß. Daher ist denn auch wohl die nur zur Rechts-Lehre von Erbschaften gehörige und nicht hieher passende Benennung Pflichttheil (legitima) gekommen.

Ein wahrer Pflichttheil hingegen ist derjenige, welcher den Eltern von den noch unabgesonderten Kindern bey der Disposition über ihr besonderes Gut zu Gunsten anderer als ihrer Ehegatten gelassen werden muß, und der eben so viel beträgt als der Theil, welcher den Eltern nach Aufhebung der Vermögens-Gemeinschaft zukommt. (§. 59.)

§. 132.

Wenn demnach in den Eheverträgen nicht ein anderes vestgesetzet ist, so bekommen beyde Eltern zusammen, oder wenn eines davon gestorben ist, der überlebende allein von dem reinen Vermögen, das ist, von dem, was nach Abrechnung und Bezahlung aller Schulden, des Voraußes der Kinder

und des besondern Gutes der Theilhaber übrig bleibt, Ein Drittheil und die Kinder zusammen Zwey Drittheile, oder das Zweytheil. So wie, wenn ein Gatte stirbt, der andere doch das ganze Drittheil bekommt, so erhalten auch die Kinder, es mögen ihrer viel oder wenig da seyn, und wenn es auch nur Eines wäre, das Zweytheil.

Ist aber eines der Eltern oder der Kinder vorher schon abgetheilet worden, so wird sein empfangener Theil mit zur Masse gerechnet, und hernach von dem Eltern- oder Kiuder-Theil wieder abgezogen.

Eben so ist es auch bey leiblichen Groß-Eltern und allen Ascendenten, wo die Enkel an der verstorbenen Eltern Stelle tretten.

§. 133.

Bey der Theilung behalten alle ihre Kleidung und Leib-Wäsche und die Eltern auch ihr Ehebette für sich.

Bücher, Instrumente und Werkzeuge, welche Eltern den noch unter ihrer Gewalt gestandenen Kindern, ohne deren Aufrechnung ausdrücklich zu verlangen, angeschaffet oder geschenket haben, behalten selbige ebenfalls für sich.

Bey der Theilung mit Eltern sind diesen das Gewehr, die Bücher, Instrumente, Werkzeuge und Geschmuck um einen billigen Anschlag zu überlassen. Dieses fällt aber weg, wenn Eltern die Theilung verwürkt haben.

In diesem Fall müssen sie sich auch ganz mit Geld und Anweisung abfertigen lassen, und können weder Mobilien noch Immobilien um den Anschlag verlangen, wenn es die andern Theilhaber nicht gerne thun wollen. (§. 121. n. I. a.)

Theilen die Kinder nach der Eltern Tod unter sich, so geht es in gleiche Theile, jedoch allemal nach Bezahlung aller Schulden, Abzug des Voraußes und mit Ausschluß des besondern Guts der Kinder. Auch erhalten in diesem Fall die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter noch vorhandene Kleider und Leib-Wäsche ohne Anrechnung.

Degen und andere Gewehre, Werkzeuge, wie auch Instrumente und Bücher, aber nur solche die für die Töchter selbst nicht auch gleich brauchbar sind, werden den Söhnen um einen billigen Anschlag überlassen, in soferne sie die Bücher haben wollen und selbst brauchen können. Sie dürfen aber keine Auswahl machen, sondern müssen die für Söhne gehörige Bücher miteinander oder gar keine nehmen.

Jedoch können sie diejenige, welche in ihr und eines jeden Fach einschlagen, herausnehmen, und die übrigen, welche nicht dahin gehören, andern oder der Gemeinschaft überlassen.

Eben so ist es mit dem Schmuck der Mutter bey den Töchtern zu halten.

Heyrath-Güter, Mitgabe und deren Mehrung, Ausstattung, und alle Vorschüsse, Straf- und Kosten-Zählungen ꝛc. müssen eingeworfen und angerechnet werden. (S. oben §. 101.)

Capitalien, welche Eltern für sich wissentlich unsicher und unter nachtheiligen Bedingungen angeleget haben, sind die andern in der Theilung mit zu übernehmen nicht schuldig.

§. 134.

Auch die Theilung muß mit Zuziehung der Verwandten oder Vormünder der Unmündigen und Minderjährigen oder Abwesenden ꝛc. vorgenommen — und alles was an Vermögen und Schulden vorhanden ist, auf Hand-Treue redlich angegeben werden.

Bey entstehendem wahrscheinlichen Verdacht, daß dieses nicht geschehen sey, oder nicht geschehen möge, kann der Manifestations-Eid gefordert werden.

§. 135.

Findet sich, daß etwas vorsäzlicher und betrüglicher Weiße verschwiegen oder hinterhalten worden ist, so wird solches zum Vortheil der übrigen Interessenten dadurch ganz verwürkt und hat der Hinterhaltende (Defraudant) keinen Theil mehr daran. Es kommt daher mit ihm nicht mehr in

Theilungs-Ansatz, und soll derselbe noch über das gebührend bestrafet werden.

§. 136.

Nach der Theilung können die Eltern, welche sich nicht weiter verheyrathen, ihre leibliche oder angenommene Kinder alle oder zum Theil ungehindert der übrigen, mit ihrer und ihrer Verwandten und Vormünder Einwilligung und obrigkeitlicher Genehmigung und Beståttigung, wieder zu sich in die Gemeinschaft nehmen, welches dann die Würkung unter ihnen hat, als wenn die Theilung gar nicht geschehen wäre.

Eben so verhält es sich auch, wenn es geschiehet, ehe noch die Aufhebung durch die Theilung würklich vollzogen worden ist.

Es wird dieses die Wiedereinstossung genennet, welche sonach blos daraus, daß die abgetheilte Kinder ihr zugetheiltes Gut bey den Eltern gelassen haben, nicht gefolgert werden kann.

Wenn sich Eltern aber weiter verheyrathet haben, so ist eine neue Einkindschaft mit allen gesetzlichen Erfordernissen dazu vonnöthen, und haben alsdann in beyden Fällen die abgetheilten übrigen Kinder kein Erbrecht an den Eltern und Geschwisterten, bis diese die Gemeinschaft wieder aufgehoben haben.

Die Eltern hingegen erben in dem oben §. 59. n. 4. angegebenen Fall ihre abgetheilte Kinder.

Zweiter Theil.

Von der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft.

I. Titel.

Von der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft überhaupt.

§. 137.

Sie ist eine an die Bande einer Kinderlosen Ehe und deren Lasten geknüpfte Geschellschaft zu gemeinschaftlichem Gewinn und Verlust, von deren Entstehung, Beschaffenheit und Unterschied von der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft und von andern gesellschaftlichen Gemeinschaften des gemeinen Rechtes oben schon §. 2. und 13. gehandelt worden ist.

Kinderlos heißt hier, wenn gar keine oder doch keine noch in der Gemeinschaft mit den Eltern stehende angenommene oder leibliche Kinder voriger oder dieser Ehe da sind.

§. 138.

Da hier jeder Gatte sein Vermögen dem Haupt-Stocke nach für sich behält, so bleibt also jedem eigenthümlich

a) alles, was er zur Zeit der eingegangenen Ehe im Vermögen gehabt und eingebracht oder auch bey der Abtheilung mit den Kindern dieser Ehe zu seinem Antheil oder an besonderem Gut erhalten hat,

b) alles, was jeder während der Ehe vermög der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft, in welcher er mit seinen Eltern und Geschwisterten

stehet, oder durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und andere blose Glücks-Zufälle erhalten hat, in soferne selbige nicht durch Handlungen während der Ehe veranlaßt und also belohnend — oder Früchte und Folgen solcher Handlungen sind.

c) Alles, worauf ein Gatte schon vor der Ehe ein Recht gehabt — und solches während der Ehe ganz oder vollends ausgeübt hat, weil dieses Recht auch mit zu seinem Vermögen gehört. Z. B. aus vorher schon abgeschlossenen Kaufs- und andern Contrakten, Aus- und Wiederlosung oder Wiederkauf ꝛc. wobey jedoch alle Verwendung aus der Gemeinschaft oder von des andern Gatten Vermögen als Forderungen (activa) derselben mit zu selbigem gehören.

d) Alles, was den eigenen liegenden Gütern von Natur oder durch Zufall anwächst. (augmenta et accessiones) oder gegen dergleichen Güter, es sey mit oder ohne Aufgabe eingetauscht wird, wobey jedoch die Aufgabe an die Gemeinschaft zu ersetzen ist, wenn man sie aus derselben genommen hat. Sind aber auch gemeinschaftliche liegende Güter mit dagegen gegeben worden, so ist das eingetauschte Gut, wenn nicht ein anderes bedungen ist, zur Errungenschaft zu rechnen, und der Werth des mit vertauschten eigenen Gutes zu ersezzen, (§. 139.) es wäre denn, daß bey dem Tausch das Haupt-Absehen auf das eigene Gut gerichtet, und ohne solches der Tausch nicht eingegangen worden wäre, welchen Falls es dann bey obiger Regel sein Verbleiben hat, und der Werth des Mitvertauschten als Aufgabe zu betrachten ist.

§. 139.

Jeder Gatte hat den Beweis über das, was zu seinem eigenthümlichen Vermögen gehört und ihm während der Ehe auf vorgedachte Art zugefallen ist, zu führen, und sich daher mit einem gerichtlich beglaubigten oder doch von dem andern Gatten und dem Orts-Vorsteher unterschriebenen Verzeichnis darüber zu versehen, welches er zur Sicherheit bey Amt unentgeldlich hinterlegen kann, widrigen Falls im Zweifel bey allem vorhandenen die Vermuthung für den Erwerb ist.

§. 140.

Zum Erwerb, oder zur Erwerbs-Gemeinschaft gehören also:

a) Alles, was nicht als besonderes Eigenthum eines oder des andern Gatten erwiesen werden kann;

b) Alle Erbschaften aus Testamenten, wie auch alle Vermächtnisse und Schenkungen, welche ein Gatte blos wegen Gefälligkeits- und Dienst-Erweisungen, die während der Ehe geschehen sind, erhalten hat.

Sind selbige aber schon ganz oder zum Theil vor der Ehe erwiesen worden, so gehört alles zu des Gatten Eigenthum.

Auch ist im erstern Fall alles, was ihm auch außer dem Testament ꝛc. nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen seyn würde, zu seinem Eigenthum zu rechnen.

c) Ueberhaupt alle Früchte oder Erzeugnisse (Produkte) des Fleißes, der Emsigkeit und Sparsamkeit, von woher die Benennung Errungenschaft kommt, mit welcher auch diese Gemeinschaft bezeichnet zu werden pflegt.

d) Der Gebrauch und die Nutzniesung des ganzen beyderseitigen Vermögens und aller darunter begriffenen Gerechtsame, wohin denn auch die Nutzungen von Mann-Lehen und persönlichen Gerechtigkeiten (Dienstbarkeiten) gehören.

§. 141.

Das Heyrath-Gut hat hier keine andern Rechte, als das übrige Eingebrachte auch. Von beyden erhält der Mann den Gebrauch und die Nutzung zu Bestreitung der ehelichen Lasten und zum beyderseitigen Besten, und das Heyrath-Gut unterscheidet sich nur dadurch, daß es dasjenige ist, was den Kindern aus der Vermögens-Gemeinschaft mit ihren Eltern bey deren Verheyrathung mitgegeben werden muß, oder von andern zur Verheyrathung mit gegeben wird. Es fallen also hier bey dem Heyrath-Gut alle besondern Privilegien oder Vorrechte weg, und es gehört lediglich unter das Eingebrachte.

II. Titel.

Verhältniße der Ehegatten unter sich und gegen Dritte bey der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft in Ansehung der Verwaltung, Disposition und Schulden.

§. 142.

Der Mann ist auch hier Vorsteher der Gesellschaft und hat die Direktion und Verwaltung des beyderseitigen Vermögens zum Zweck der Gesellschaft. (§. 8.)

Erfüllt er diesen Zweck und die natürliche Bedingung dieser Gesellschaft nicht, welcher er vorsteht, (legem praepositionis) so kann ihm die Direktion genommen und der Frau übertragen werden. (§. 8. 75. et 87.)

Handelt er aber diesem Zweck, dieser Bedingung, gemäß, so ist auch die Frau unverscheidentlich (in solidum) dafür mit verbindlich.

§. 143.

Da indessen hier jeder Gatte den Hauptstock oder die Substanz seines Vermögens bis auf den Gebrauch und die Benutzung eigenthümlich für sich behält; so kann der Regel nach auch jeder Gatte über den Hauptstock seines eigenen Vermögens — jedoch unbeschadet des dem andern darauf mit zustehenden Gebrauchs und Benutzungs-Rechtes — frey disponiren.

Bey Verfügungen auf den Todes-Fall gilt diese Regel ohne Ausnahme.

Bey andern hingegen kann der Mann die liegenden Güter und Gerechtsame der Frau ohne derselben Einwilligung nicht gültig veräußern, verpfänden, oder sonst beschweren. Thut er es, so ist es nichtig.

§. 144.

Wenn er aber andere Handlungen und Verfügungen in Ansehung derselben unternimmt, die dem Zweck und der Bedingung zuwider laufen, so

hat die Frau ein Widerspruchs- und Hintertreibungs-Recht, wenn sie sich dessen binnen 4 Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft an bedient, und die Sache klagbar anbringt, außerdem sie für einwilligend zu halten ist.

§. 145.

Alle auf dergleichen Verfügungen und Handlungen gehende Contrakte und Urkunden sollen daher auch von der Frau mit unterschrieben werden. Außerdem hat sie die Vermuthung für sich, daß es ohne und wider ihr Wissen und Willen geschehen sey.

§. 146.

Ueber sein eigenes liegendes Vermögen und seine Gerechtsame, kann zwar der Mann, so lange er die Direktion und Verwaltung hat, frey disponiren, die Frau hat aber in dem Fall ein Widerspruchs- und Hintertreibungs-Recht, wenn die Verfügungen des Mannes dem gemeinschaftlichen Gebrauch und Benutzungs-Recht nachtheilig sind, und sie binnen 4 Wochen von Zeit der davon erlangten Wissenschaft an davon Gebrauch macht, und nicht selbst darein gewilliget hat. (§. 145.)

§. 147.

Die Frau kann ihre eigene liegende Güter und Gerechtsame ohne des Mannes Bewilligung nicht veräußern, verpfänden und beschweren, und der Mann ist befugt, solches binnen 4 Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft an aus erheblichen Gründen nach obrigkeitlichem Ermessen zu hintertreiben.

§. 148.

Auch erworbene liegende Güter und Gerechtsame kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht gültig veräußern, verpfänden und beschweren, und es gilt hier das, was §. 143. und 144. verordnet ist.

§. 149.

Ueber den zeitigen Widerspruch erkennt die Obrigkeit, und zieht nach Befinden unpartheyische Sachverständige dabey zu Rathe. Nach Beschaffenheit der Sache und deren Befund kann sie die verweigerte Einwilligung ergänzen, welches immer auch in dem Falle geschieht, wenn die Zweckmässigkeit nicht unwahrscheinlich ist.

§. 150.

Auf den Fall der Nichtbewilligung muß der handelnde Gatte den Schaden allein tragen, und sich zurechnen lassen.

§. 151.

Alles das geht aber nicht auf die Unternehmungen und Verfügungen des Mannes, über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbs-Sachen, zumal bey einem offenen Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen.

Handelt er inzwischen auch da zu merklichem Nachtheil der Gemeinschaft, so kann sich die Frau des Mittels §. 144. wie auch §. 65. sqq. bedienen.

§. 152.

In Ansehung der gerichtlichen Handlungen und Vertrettung findet auch hier das oben §. 84. Verordnete statt. Nur muß die Frau, wenn es ihr eigenes Vermögen betrift, in die Vergleiche willigen.

§. 153.

Der Mann ist schuldig, die beyderseitige Güter in dem gehörigen Stand und Wesen auf gemeinsame Kosten zu erhalten.

Er hat also nur die mäsigen Reparatur- nicht aber auch die Aufbau- und Wiederherstellungs-Kosten, als, wenn etwas vor Alter zusammenfällt,

BAYERISCHE
STAATSBIBLIOTHEK
MÜNCHEN

abbrennt, durch Sturmwind eingerissen — oder durch Wasser-Fluthen ganz verschwemmt, zerrissen oder überführet wird, sondern letztere der Eigenthümer selbst zu tragen.

§. 154.

Der Mann muß eben so alle Gefälle, Steuern und Abgaben, nebst den Brand-Steuern entrichten. Schwere, den Ertrag übersteigende Kriegs-Contributionen und Auflagen hingegen, gehen auf alleinige Rechnung des Eigenthümers.

Alle dergleichen Lasten sind daher in ein von beyden zu unterschreibendes Verzeichnis zu bringen.

§. 155.

Proceß-Kosten, welche das eigene Vermögen betreffen, gehen auch nur den Eigenthümer an.

§. 156.

Meliorations- und andere Kosten, welche sich auf den bessern Gebrauch und die Benutzung, auch nur zum Vergnügen beyder Eheleute, beziehen, treffen die Gemeinschaft, wenn sie auch den gehoften Nutzen nicht davon zieht.

§. 157.

Was ferner die Contrakte der Frau in der Gemeinschaft betrift, so findet auch hier alles das statt, was oben §. 77. 78. 79. und 86. vorgeschrieben ist.

§. 158.

Ingleichen §. 87. wenn dem Manne die Direktion und Verwaltung abgenommen und der Frau übertragen wird.

§. 159.

Jeder Gatte kann über sein vorbehaltenes Vermögen frey disponiren.

§. 160.

Die Frau kann sich ohne Einwilligung des Mannes nicht verbürgen, es seye denn in Ansehung ihres vorbehaltenen Vermögens, und auch da nur nach vorgängiger gerichtlicher Belehrung und Verzichtleistung auf ihre weibliche Rechte.

Wenn sie sich für ihren Ehemann oder auf dessen Verlangen für seine Verwandte und Freunde verbürget, so ist außer der gerichtlichen Belehrung und Verzichtleistung auch noch die Beygebung etlicher ihrer nächsten Verwandten oder eines andern rechtlichen Beystandes statt der Eidesleistung erforderlich.

Alles das ist jedesmal ordentlich zu Protokoll zu nehmen und Abschrift davon hinaus zu geben, widrigenfalls die Bürgschaft keine Gültigkeit hat.

§. 161.

In Ansehung der Schulden gelten folgende Grund-Sätze:

a) Schulden, welche nach §. 153. und 154. dann 155. oder sonst zum alleinigen Besten des eigenen und besondern Vermögens eines Gatten oder der Seinigen gemacht werden, fallen ihm allein und nicht der Gemeinschaft zur Last.

b) Eben das gilt auch von den Schulden, welche vor der Ehe gemacht oder mit Erbschaft und Vermögen in selbige gebracht worden sind.

Diese hat jeder Gatte von seinem Vorbehalt und eigenem Vermögen zu bezahlen.

Ist keines da, oder reicht solches nicht hin, so können dergleichen Schulden zwar aus der Gemeinschaft, aber nicht weiter als seine Hälfte der Errungenschaft reicht, gefordert werden, und der andere Gatte ist befugt, eben soviel davon zu seinem eigenen Vermögen zu schlagen.

Es versteht sich aber dabey, daß auch bey Ueberschlagung der Errungenschaft die gemeinen Schulden erst abgezogen werden müssen, weil dergleichen Forderungen weder zum Nachtheil des andern Gatten noch der gemeinschaftlichen Gläubiger geltend gemacht werden können.

c) Eheliche Schulden, das ist, solche, welche während der Ehe zu dem obgedachten Zweck gemacht worden sind, mithin sich auf den Stand der Ehe und die damit verknüpfte Lasten, die gemeine Haushaltung und den Erwerb mit allem, was davon abhängt, beziehen, werden von der Errungenschaft, und wenn diese nicht hinreicht, von beyder Ehegatten eigenen Gütern bezahlt.

Da diese Schulden von dem Vorgesetzten zweckmäsig (oder nach dem lege praepositionis) gemacht worden sind, so haftet auch die Frau oder der andere Theil dafür unverscheidentlich (in solidum).

Es bleibt ihr aber unbenommen, sondern in alle Wege vorbehalten, das, was sie von ihrem eigenen Vermögen mehr als der Mann bezahlt hat, von diesem wieder zurückzufordern oder in Aufrechnung zu bringen, weil unter den Ehegatten der Gewinn gleich ist, und also auch der Verlust gleich getragen werden muß.

d) Bey einem offenen Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen zum gemeinschaftlichen Gewinn bleibt es in Ansehung der Gewerbs-Schulden bey dem Grund-Satz s. lit. c.

Wenn aber nur ein Theil ein Gewerbe oder einen Handel für sich und seine eigene Rechnung treibt, so gehen dergleichen Gewerbs- oder Handels-Schulden im blosen Verhältnis der Gatten unter sich, mithin nicht gegen Dritte, den andern Theil nichts an. (§. 220.)

e) Der Ehemann ist als Vorsteher nach dem ehelichen Gesellschafts-Gesetz zu allem befugt, was sich als Mittel zum Zweck verhält, oder doch von beyden Gatten dafür erkannt wird.

Das letzte ist besonders bey Geld-Aufnahmen nöthig, weil diese sich nicht so wie andere gleich selbst als eheliche Schulden legitimiren, sondern vielmehr damit gemeiniglich der gröste Unterschleif getrieben und das Verderben herbey geführet wird.

Gegentheilige Handlungen verbinden die Gesellschaft und also auch die Frau nicht.

Was heimlich und ohne Wissen und Willen des andern Gatten und mit Verbergung vor demselben geschiehet, hat das Gepräge solcher Handlungen.

Geld-Aufnahmen zum Behuf der gemeinen Unterhaltung und Nothdurft brauchen nicht geheim gehalten zu werden, weil sie Mittel zum Zweck sind. Geschieht es doch, so entsteht daraus die Vermuthung der Fraudulenz, und daß diese Aufnahmen unnöthig gewesen wären, wenn der aufnehmende Theil nicht andere zweckwidrige Schulden aus der Gemeinschaft gezahlt, und sich dadurch in den Fall des heimlichen Geld-Entlehnens gesetzet hätte.

Und diese Vermuthung schließt den Beweiß des Gegentheils aus (ist praesumtio juris et de jure).

Es hilft daher nichts, wenn gleich das Geld erweißlich zur gemeinnen Unterhaltung und Nothdurft verwendet worden seyn sollte, und die Frau oder der andere Gatte ist nicht schuldig, eine Geld-Aufnahme als verbindlich für sich anzuerkennen, wenn die Schuld-Verschreibung nicht von beyden, und also auch von ihr eigenhändig, oder auf ihr Ansuchen von einem Dritten Nahmens des behinderten oder des Schreibens unerfahrnen Theils unterzeichnet worden ist, außer in folgenden dreyen Fällen:

Erstlich, wenn das Entlehnte blos zu des andern Theiles oder der Frau alleinigem oder privativem Nutzen erweißlich gekommen ist, wo sodann alles auch von ihr allein bezahlet werden muß, weil sie sich nicht mit des dritten Schaden bereichern darf.

Zweytens, wenn entweder der Darleiher oder der aufnehmende Ehegatte die Unmöglichkeit der Rücksprache mit dem andern Gatten in Absicht auf dessen Mitbewilligung und Unterschrift — und zugleich auch die zweckmäsige Verwendung gehörig erweißen kann; und

Drittens, sind alle diejenige Geld-Aufnahmen und Verschreibungen ausgenommen, welche ein Mann, der Geld-Geschäfte und ein offenes Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibt, in Ansehung dieser Geschäfte und Gewerbe auch ohne des Weibes Mit-Unterschrift ausgestellet hat, weil die Frau solche immer als eheliche Schulden um des dazu erforderlichen öffentlichen Trau- und Glaubens willen anerkennen muß, es seye denn, daß sie dem Gläubiger ihren Widerspruch schon vorher erweißlich zu erkennen gegeben hat, als in welchem Fall überhaupt der Gläubiger, welcher gleich-

wohl ohne obrigkeitliche Ergänzung der weiblichen Einwilligung Geld leihet, gegen die Gemeinschaft kein Klage Recht hat.

f) Bey den von der Frau mitbewilligten Geld-Aufnahmen und Verschreibungen ist übrigens, weil sie als eheliche Schulden gelten, keine Verzichtleistung auf die weibliche Rechts-Wohlthaten nöthig. Indessen soll doch allemal bey den gerichtlichen Schuld-Verschreibungen auch die Verwendung mit angeführet werden.

Bewilligt aber die Frau eine Geld-Aufnahme, welche offenbar für das besondere Interesse des Mannes und dessen eigene Rechnung geschiehet, so macht eine solche Bewilligung und Unterschrift selbige noch nicht zur ehelichen Schuld, und würkt auch von Seiten der Frau nur alsdann eine Bürgschaft und Zahlungs-Verbindlichkeit, wenn es auf die oben §. 160. vorgeschriebene Art geschehen ist;

g) alle andere Schulden des Mannes hingegen gehen die Gemeinschaft und die Frau nichts an, und sind blos von des erstern vorbehaltenem und eigenem Vermögen und seiner Erwerbs-Hälfte zu bezahlen und daran abzurechnen.

Dahin gehören insonderheit auch bey Vergehungen die von einem Ehegatten allein veranlaßte Strafen und Untersuchungs-Kosten, worunter auch hier das Sitz-Geld und die Atzungs- nebst den Vertheidigungs- und andern blos persönlichen Cur- und Unterhaltungs-Kosten begriffen sind, wenn das Vermögen und die Erwerbs-Hälfte des Gatten dazu hinreicht, außerdem sind letztere aus Vergehungen entstandene persönliche Kosten von dem Erwerb überhaupt so weit dieser reicht zu bezahlen.

Ist aber auf Seiten des allein schuldigen Theiles kein Vermögen und überhaupt auch kein Erwerb vorhanden, oder der andere Gatte auch nicht Schuldfrey, so kann im erstern Fall der Unschuldige damit gar nicht belästiget werden, und im letztern zahlt jeder seine Strafe und seinen Theil an den Kosten, wenn er kann, wo nicht, so müssen letztere von dem Vermögenden auch ganz (in solidum) entrichtet werden, doch bleibt demselben die künftige etwa noch mögliche Aufrechnung bevor.

§. 162.

Wenn der Mann in Concurs verfällt, so sind

a) allemal auch die Gläubiger der Frau mit vorzuladen und deren eigene so wie auch die vorbehaltene Güter mit in Beschlag zu nehmen, aber nicht eher zu verkaufen, als bis die Liquidation vorbey ist, und man sieht, in wie weit ersagte Güter beyzuziehen seyen, oder nicht.

b) Die Frau hat nur ihre eigene und die gemeinschaftliche Schulden und zwar letztere auch zu des Mannes Hälfte mitzubezahlen, wenn solches von ihm nicht geschehen kann, sonach aber nur das Uebrige von ihrem Eingebrachten zurück zu fordern.

c) Wenn daher bey der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft ein Concurs entstehet, so sind drey Vermögens-Massen zu formiren.

1) Die eigene Vermögens-Masse des Mannes,
2) die eigene Vermögens-Masse der Frau, und
3) die gemeinschaftliche Vermögens-Masse beyder Eheleute.

Alles das geschiehet nach den oben §. 137. sqq. vorgezeichneten Grund-Sätzen.

Zu den eigenen Vermögens-Massen gehören auch die erweißliche Verwendungen in die Gemeinschaft aus dem Haupt-Stocke des eigenen Vermögens, nur diejenige ausgenommen, welche aus den Nutzungen des Vorbehalts geschehen sind, weil diese im Zweifel für eingeworfen angenommen werden.

Es gehet aber davon ab, alles, was durch Unglück oder fremde und eigene Schuld des Eigenthümers daran verlohren gegangen, oder für sich selbst auf eigene Rechnung und die Seinigen oder Dritte außer der Gemeinschaft davon verbraucht und ausgegeben worden ist.

Es kommt daher bey allem noch Vorhandenen blos auf den gegenwärtigen und nicht auf den vorigen wahren Werth und Stand an.

Es gehet ferner ab, alles was während der Gemeinschaft aus solcher oder des andern Gatten eigenem Vermögen nach dem §. 153. 154. und 155. oder sonst für den Gatten, oder Nahmens desselben für die Seinige

und andere Dritte außer den ehelichen Lasten baar oder mit bereits aus der Gemeinschaft wieder bezahlten Geld-Ausnahmen verwendet worden ist.

d) Eben so ist auch ein dreyfacher Schulden-Stand zu formiren.

1) Eigene Schulden des Mannes,

2) Eigene Schulden der Frau, und

3) gemeinschaftliche Schulden.

e) Wenn nun das gemeinschaftliche Vermögen zu Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden nicht hinreicht, so sind die Ehegatten wegen ihrer deßfallsigen unverschiedentlichen Verbindlichkeit (obligationis in solidum) solche vollends aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen schuldig.

Langt das beyderseitige eigene Vermögen zu, daß aus jedem die eigene und auch noch die gemeinschaftlichen Schulden bezahlet werden können, so zahlt jeder Gatte nur die Hälfte von dem, was an gemeinen Schulden über die Errungenschaft noch aus dem Privat Vermögen zu zahlen ist, weil jeder Gatte gleichen Gewinn und also auch nur die Hälfte an dem Schaden zu tragen hat.

Nur in diesem Fall, wo die Ehegatten ohne Nachtheil des Dritten blos im Verhältnis unter sich betrachtet werden können, findet die gleiche Vertheilung der aus dem Erwerb nicht zu tilgenden gemeinen Schulden statt — ein Fall, der aber mehr bey Theilungen, als bey Concursen vorzukommen pflegt.

Wenn es hingegen bey einem z. B. bey dem Manne nicht zureicht, die eigene nebst der Hälfte an den gemeinen Schulden daraus zu bezahlen, so ist der andere Gatte, und wie hier die Frau, zwar schuldig die gemeinen — keineswegs aber auch des Mannes privative Schulden aus ihrem eigenen Vermögen zu tilgen, oder auch aus ihrer Erwerbs-Hälfte etwas dazu mit verwenden zu lassen.

f) Es sind daher nach formirtem dreyfachen Vermögens- und Schulden-Stand vordersamst alle gemeine Schulden mit dem noch würklich vorhandenen Erwerb zu vergleichen.

1) Reicht dieser zu Bezahlung der ehelichen oder gemeinen Schulden zu, so werden diese vordersamst davon berichtiget, und was von dem Erwerb,

noch überschießt, geht zur Hälfte jedem Ehegatten und dessen Privat-Vermögen zu.

2) Reicht er aber nicht zu, so ist alsdann gedachter Erwerb unter die gemeinschaftliche Gläubiger rechtlicher Ordnung nach besonders zu vertheilen, weil bey einer Gesellschaft kein Gewinn oder gemeinschaftliches Vermögen ohne Abzug der Gesellschafts-Schulden zu gedenken ist.

Was die gemeine Gläubiger hiebey zu wenig erhalten, das haben sie bey dem Privat-Vermögen beyder ihnen dafür unverscheidentlich (in solidum) haftenden Ehegatten zu suchen.

3) Ist hingegen gar kein Erwerb da, oder bleiben nach einigem von dem Erwerb Ordnungsmäsig ganz oder zum Theil bezahlten gemeinschaftlichen Schulden noch soviel davon übrig, daß das beyderseitige noch vorhandene Privat-Vermögen zu völliger Bezahlung der gemeinschaftlichen Gläubiger nicht hinreicht; so wird alsdann alles noch vorhandene Vermögen beyder Ehegatten eine Masse, aus welcher sowohl die gemeinen als Privat-Gläubiger nach rechtlicher Ordnung so weit es reicht ihre Befriedigung zu erwarten haben, und es fällt sonach alle Forderung des Eingebrachten gänzlich weg.

4) Ausser diesem Fall hat jeder Gatte seine Privat-Gläubiger und die Hälfte der gemeinen Schulden, so viel deren nach Abzug des Erwerbs und dessen Vertheilung noch übrig sind, auch, wenn der andere seine Hälfte nicht tilgen kann, diese ebenfalls noch mit zu bezahlen.

Kann dieses geschehen und alles bezahlt werden, so fällt die Schuld-Austheilung von selbst weg, welches aber bey dem Concurs ein seltener Fall ist.

5) Fehlet es aber, und wie es gemeiniglich geschiehet, bey dem Manne, so ist die Schuld-Austheilung nur über dessen Privat-Vermögen zu machen, und die Frau zahlt blos ihre eigene Schulden nebst den gemeinen zu ihrer Hälfte, und was von des Mannes Hälfte noch an solchen Schulden unbezahlt geblieben ist.

Reicht ihr Privat-Vermögen dazu ebenfalls nicht hin, so ist auch bey ihr noch eine besondere Schuld-Austheilung nöthig.

6) Sie kann daher die Absonderung ihres noch in Natur vorhandenen Privat-Vermögens bey dem Concurs nicht anders, als nur auf den Fall fordern, wenn sich aus dem Ueberschlag ergiebt, daß solches zu Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden nicht — oder wenigstens nicht ganz erforderlich ist, sondern alles, was davon auf sie fällt, nebst ihren eigenen Schulden von ihr selbst oder besondern gar wohl getilget werden kann.

7) Das nicht mehr in Natur vorhandene Eingebrachte, wozu hier auch das Heyrath-Gut ohne besonderes Vorzugs-Recht gehört (§. 141.) in so weit beydes nicht auf die oben l. lit. c. bemerkte Art verringert oder erschöpft worden ist, kann sie zwar aus dem Concurs fordern, sie muß aber aus selbigem und ihrem übrigen Vermögen nebst den eigenen auch die gemeine Schulden vollends, wenigstens so weit es reicht, bezahlen.

8) Kommt ein Gatte nachher wieder zu Vermögen, so muß er sowohl den nicht ganz befriedigten gemeinen Gläubigern, als dem andern Gatten, wegen dessen, was dieser über seinen Antheil an den gemeinen Schulden und sonst aus seinem Vermögen für jenen würklich gezahlet oder jener aus dem gemeinen Vermögen an Verwendungen auf eigene besondere Rechnung zum Nachstand des andern Gatten erhalten hat, noch Vergütung leisten.

9) Hat aber die Frau das Verderben des Mannes selbst veranlaßt und befördert, und ist dieser darüber auch um sein Eingebrachtes gekommen, so kann sie ihr Eingebrachtes nicht fordern, sondern sie ist auch ihren Vorbehalt mit einzuwerfen schuldig, welcher überhaupt allemal zu Bezahlung ihrer eigenen und der gemeinschaftlichen Schulden, so weit es nöthig, mit zu verwenden ist.

g) Der Concurs hebt die Ehe und also auch die künftige Erwerbs-Gemeinschaft nicht auf, besonders wenn derselbe hauptsächlich durch Unglücks-Fälle veranlaßt worden ist. Doch muß sich derjenige Theil, welcher denselben durch unordentliche und verderbliche Handlungen verursacht hat, gefallen lassen, daß die künftige Erwerbs-Gemeinschaft modificirt — oder auch gar ausgeschlossen werde, welches aber nicht anders als mit obrigkeitlicher Authorität und Genehmigung und unbeschadet der Rechte des Dritten geschehen kann.

§. 163.

Jedem Ehegatten stehet frey, auf den Todes-Fall über sein eigenes Vermögen und seine Erwerbs-Hälfte nach Belieben zu verfügen; (§. 143.) doch kann er dem andern Gatten dasjenige nicht entziehen, was ihm in dem Ehe-Vertrag bereits unbedingt verschrieben worden ist.

Jeder Gatte kann auch nur über das, was er zu Gunsten seiner eigenen Verwandten und gesetzlichen Erben in dem auch von ihnen selbst mit unterschriebenen Ehevertrag bestimmt hat, wieder anders verordnen, und ersagte Verwandte und Erben haben kein Widerspruchs-Recht, wenn ihnen solches nicht auf eine unwiederrufliche Art ausdrücklich verschrieben worden ist.

Die Schenkungen unter den Ehegatten, werden nach dem gemeinen Recht beurtheilt.

III. Titel.

Von Endigung der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft und der Theilung.

---

§. 164.

Sie endigt sich,

1) Wenn die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft durch Kinder entstehet, oder die teutsche eheliche Vermögens-Gemeinschaft durch Vertrag eingeführet wird, wo dann die Erwerbs-Gemeinschaft sich in jene verliert;

2) wenn sie sonst von beyden Ehegatten freywillig aufgehoben und für das künftige ausgeschlossen wird (§. 172. sq.) und

3) wenn die Ehe getrennt wird, und zwar

a) durch gänzliche Scheidung, und

b) durch den Tod eines Gatten; und in diesen leztern Fällen unter n. 2. und 3. hat diese Aufhebung und Endigung die Auseinandersezzung und Theilung zur Folge.

§. 165.

Da bey dieser Gemeinschaft jedem Ehegatten der Haupt-Stock seines eigenen Vermögens verbleibt, und die Errungenschaft zur Hälfte gebührt, so geschiehet in beyden Fällen s. n. 2. und 3. §. 164. die Auseinandersetzung und Formirung des reinen Erwerbs nach den Grund-Sätzen, welche oben §. 161. und 162. lit. b. sqq. angegeben sind.

Theilen beyde Ehegatten, so erhält jeder seine Kleider und Leib-Wäsche voraus, was er sich aber aus der Gemeinschaft zum Selbst-Gebrauch an Werkzeugen, Gewehr, Büchern oder Geschmuck angeschaft hat, nach einem billigen Anschlag, welches leztere jedoch bey der Scheidung in Ansehung des Alleinschuldigen wegfällt.

Der Ueberlebende erhält auch noch außer den Kleidern und der Leib-Wäsche das Ehebett voraus.

Der Abgang an eigenen Gütern zum ehelichen Gebrauch fällt, wenn er nicht aus dem Erwerb ersetzt werden kann, beyden Theilen gleich zur Last, so, daß ihn also jeder zur Hälfte tragen muß.

§. 166.

Bey der Ehescheidung hat nur der unschuldige Theil die Wahl, erworbene Güter um den unpartheyischen Tax zu behalten, und bekommt von allem eingebrachten und der Errungenschafts-Hälfte des allein schuldigen Theiles das Viertheil.

Sind aber beyde gleichviel oder der eine hauptsächlich und der andere minder schuldig, so fällt die Verwürkung des Viertheils und auch obgedachte Wahl weg.

§. 167.

Nach dem Tode eines Gatten können dessen Erben, wenn der verstorbene nicht alles dem überlebenden Gatten auf den Todes-Fall rechtsgültig zugewendet hat, sogleich die Auseinandersetzung und Theilung fordern, und der überlebende kann nicht verlangen, daß sie ihn bis an seinen Tod oder bis zur Wiederverheyrathung in dem Vermögen sitzen lassen sollen, wenn es nicht ausdrücklich bedungen oder in einem letzten Willen verordnet ist, welchenfalls aber gleich nach dem Tod ein Inventarium über das Privative- und Erwerbs-Vermögen und die darauf sich beziehenden Schulden zu verfertigen ist.

Da ein solches Sitzenbleiben den Grund-Sätzen des fränkischen Rechtes ganz zuwiderlauft und in Hinsicht auf die doch allemal nach diesen Grund-Sätzen vorzunehmende Auseinandersetzung nur Streit und Verwirrung herbeyführen kann, so werden die Ehegatten ermahnt, statt dessen einander lieber durch Vertrag oder letzten Willen auf den Todes-Fall aus ihrem Privat- oder halben Erwerbs-Vermögen nach Beschaffenheit der Umstände und der Liebe und Treue, die sie einander zu erweisen schuldig sind, und auch erwiesen haben, zu bedenken.

§. 168.

Außerdem hat der überlebende Gatte keinen Anspruch auf die Privat-Güter und Erwerbs-Hälfte des verstorbenen, und es tritt in Ermanglung einer sonstigen gültigen Disposition die Erbfolge nach §. 58. und 59. oben ein.

Indessen ist es doch billig und selbst dem Zweck dieser Erwerbs-Gemeinschaft angemessen, daß dem überlebenden Gatten auf den Fall, wenn er sein Privat-Vermögen ohne seine Schuld nicht mehr ganz erhält, oder auch in allem nicht so viel, als die Erben des verstorbenen davon bringt, noch etwas von dem Privat-Vermögen und der Erwerbs-Hälfte zu Theil werde, welches hiermit in beyden Fällen auf den vierten Theil davon bestimmt wird. Diesen bekommt also der Gatte blos als gesetzlicher, oder

Intestat-Erbe in nur gedachten Fällen, wenn der Verstorbene nicht auch in diesen Fällen ein anderes verordnet und entweder einen Erben ernennet, oder dem Gatten mehr oder weniger zugewendet haben sollte, wobey es dann lediglich sein Verbleiben hat.

§. 169.

Uebrigens gilt auch hier das, was oben §. 134. und 135. wegen der Bevormundung, dann der getreuen Vermögens-Angabe und Verschweigung verordnet ist.

Dritter Theil.

Von den Ehe- und andern auf die Gemeinschaft sich beziehenden Verträgen.

I. Titel.

Von den Ehe-Verträgen überhaupt.

§. 170.

Die gesetzliche Vermögens- und Erwerbs-Gemeinschaft tritt nur alsdann mit allen ihren Würkungen ein, wenn nicht diejenige, welchen die freye Disposition über ihre übertragbare Rechts-Gesammtheit, als den Gegenstand derselben, zustehet, ein anderes vestgesetzet haben.

Dieses kann nun sowohl vor als während der Ehe von beyden Ehegatten, und wenn noch Kinder als Interessenten dazu kommen, auch mit deren dazu erforderlichen freyen Einwilligung durch Verträge geschehen, welche deßhalb, weil sie die Ehe und deren rechtliche Verhältnisse zwischen den Ehegatten unter sich und auch mit den Kindern betreffen, besonders wenn es noch vor der Ehe geschiehet, Eheverträge genennet werden.

Es muß aber allemal alles deutlich und klar ausgedruckt seyn.

Im Zweifel ist die Vermuthung immer für die gesetzliche Gemeinschaften, und es kann von der Abänderung oder Modification einer und der andern ihrer Würkungen nicht auf die übrigen, welche dabey noch bestehen können, geschlossen werden.

§. 171.

Es pflegen daher die Ehen in bedingte und unbedingte eingetheilt zu werden.

Bedingte Ehen sind, wenn entweder die gesetzliche Gemeinschaft ganz ausgeschlossen und ein anderes bedungen wird, oder doch die nicht wesentlich nothwendige Würkungen derselben anders modificiret und abgeändert werden.

Unbedingte hingegen, wo nichts daran abgeändert wird.

Das macht also eine Ehe noch nicht zur bedingten, wenn in den Ehe-Verträgen darüber verfügt wird, worüber dem Gatten auch bey der Gemeinschaft ohne Beding die testamentarische Disposition zusteht und dergleichen.

Ueberhaupt hat gedachte Eintheilung bey dieser Darstellung des Rechts keinen Nutzen mehr.

§. 172.

Ist eine der gesetzlichen Gemeinschaften schon eingetretten, so kann die allemal mit freyer Zusammenstimmung aller Interessenten und Theilhaber derselben vorzunehmende Ausschließung oder Abänderung den Rechten des Dritten und deren Beschaffenheit, welche sie durch die Gemeinschaft einmal erhalten haben, nichts entziehen. Beyde Ehegatten und Interessenten haften also den zur Zeit der Ausschließung oder Abänderung vorhandenen Gläubigern nach wie vor, wenn diese nicht auch ihres Orts in die Aenderung gewilliget haben. (§. 174. sq.)

§. 173.

Alle Verträge, wodurch die gesetzliche Vermögens- oder Erwerbs-Gemeinschaft ausgeschlossen, oder in ihren Würkungen abgeändert werden, oder wo statt der blosen Erwerbs Gemeinschaft die Vermögens-Gemeinschaft und umgewendet jene statt dieser eingeführt wird, oder auch, wo eines dem andern auf den Todes-Fall etwas zuwendet, sollen künftig gerichtlich errichtet, oder doch daselbst vorgezeiget, und auf solche Art mit Beobachtung dessen was im §. 231. unter Beziehung auf den §. 229. vorgeschrieben ist, legalisirt — außerdem aber nicht für gültig erkannt werden.

Wer nur auf den Todes-Fall verfügen will, der kann da, wo ihm die freye Verfügung zusteht, es auch nach §. 227. und den folgenden auf Art eines letzten Willens thun.

Bey der gänzlichen Ausschließung oder dem Dritten leicht nachtheilig werdenden Abänderungen bleibt es dem obrigkeitlichen Ermessen vorbehalten, solche auch noch nach Befinden publiciren oder verlautbaren zu laßen.

II. Titel.

Von den Eheverträgen bey der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft.

---

§. 174.

So lange diese Gemeinschaft noch nicht eingetretten ist, kann sie nach §. 173. durch Vertrag von beyden Ehegatten ausgeschlossen und abgeändert werden. Abgetheilte Kinder werden als nicht mehr vorhanden angesehen.

Kinder, welche schon empfangen aber noch nicht geboren sind, werden, wenn sie lebendig zur Welt kommen, hier ebenfalls den schon vorhandenen gleich geachtet.

Es muß daher auch von Seiten solcher Kinder die erforderliche Einwilligung hinzukommen, und ist in diesem Fall alles das zu beobachten, was oben bey der Einkindschaft vom §. 26. an und in den folgenden vorgeschrieben ist.

§. 175.

Werden Ehe-Verträge vorher gemacht, und nicht zugleich auch auf den Fall, wenn Kinder kommen, ausdrücklich mit gerichtet, so fallen sie mit deren Daseyn wieder weg, leben aber blos mit deren Tod, folglich nicht mit der Abtheilung, wieder auf.

Wenn die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft durch rechtmäsige Ausschließung der Kinder ein Ende nimmt, so werden diese in Rücksicht auf jene für Tod gehalten. (§. 121 n. III. lit. B.)

Vorgedachte Regel gilt auch von dem Fall, wenn durch Vertrag die teutsche Vermögens-Gemeinschaft unter den Ehegatten eingeführt, und des Falles, wenn Kinder kommen, dabey nicht gedacht wird.

Wird aber auch dieser Fall mit eingeschlossen, so geht es nach dem Ehevertrag.

§. 176.

Angenommene Eltern können bey der Einkindschaft einen Jahrs-Fall machen oder bedingen, was auf den Fall, wenn sie binnen einer bestimmten Zeit ohne eheleibliche Kinder versterben, die Gemeinschaft von dessen Eingebrachten behalten, oder wieder herausgeben solle. Nach Verfluß dieser Zeit, die gewöhnlich Jahr und Tag und nach der natürlichen Rechnung zu verstehen ist, fällt der Jahrs-Fall wieder weg, und es geht alsdann lediglich nach den Gesetzen der Gemeinschaft, bey welcher er gemacht ist.

§. 177.

Eltern können sich auch einen Vorbehalt oder eine Ausnahme bedingen. Dieses geschiehet,

a) entweder blos in Absicht auf die freye Disposition darüber, ohne an die Einwilligung der andern Interessenten gebunden zu seyn, oder

b) in Beziehung auf den Aufhebungs- und Theilungs-Fall, um solches bey Auseinandersetzung des Vermögens zum Voraus zu erhalten.

In beyden Fällen können diejenigen, welche außer dem Fall der Gemeinschaft des vorbehaltenden Theiles gesetzliche Erben wären, z. B. die abgetheilte leibliche Kinder eines angenommenen Vaters &c. als gesetzliche Erben desselben (oder ab intestato) keinen Anspruch darauf machen, sondern es bleibt demjenigen, welche mit dem vorbehaltenden Theil zur Zeit seines Absterbens noch in der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft gestanden sind, ausschließlich.

In keinem von beyden Fällen, kann also der Vorbehalt oder die Ausnahme so gemacht werden, daß solche von der Vermögens-Gemeinschaft ganz ausgeschieden und eine besondere Rechts-Gesammtheit, mithin der vorbehaltende Theil in Ansehung desselben als eine besondere Person zu betrachten sey, weil dieses dem Wesen der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft, von welcher hier die Rede ist, zuwiderlaufen, und solche in eine ganz andere Art der Gemeinschaft umschaffen würde, die nicht nach teutschen sondern nach gemeinen Rechten zu beurtheilen wäre. (arg. §. 60.)

Es kann daher die Ausnahme in dem ersten Fall f. a. (nur in einer bestimmten Sache oder Summe, (*re* singulari seu certa) nicht aber in einem Vermögens-Theil (in *parte* certa seu quota universitatis, sive re universali) bestehen. Disponirt er nicht darüber, so bleibt der Vorbehalt in dem Gesammt-Vermögen, und er kann auch bey Aufhebung der Gemeinschaft und der Theilung nicht besonders gefordert werden. cf. §. 199. lit. c.

In dem Fall f. b. hingegen ist die Ausnahme wie ein Voraus zu betrachten, der aber nur bey Aufhebung der Gemeinschaft und der Theilung oder Abtheilung des ausnehmenden Gatten und zwar blos außer dem Fall der Verwürkung und in so weit er nicht durch besondere Schulden verringert wird, (§. 69. sqq.) gefordert werden kann.

Im Zweifel ist der Fall sub. lit. b. anzunehmen.

Dergleichen Vorbehalt und Ausnahmen können übrigens nicht gegen Dritte angezogen werden, welchen der vorbehaltende Theil wegen seiner Verbindlichkeiten aus der Gemeinschaft mit allem haften muß.

§. 178.

Die auf den Fall der Aufhebung dieser Gemeinschaft und der Abtheilung bestimmte Antheile der Eltern und Kinder können durch Vertrag ebenfalls abgeändert werden. Im Verwürkungs-Fall hingegen gelten blos die gesetzliche Bestimmungen, es wäre denn, daß die bedungene für die unschuldige Interessenten vortheilhafter wären, welchen Falls es sodann bey diesen verbleibet.

§. 179.

Wenn bey der anderweiten Verheyrathung unabgetheilte Kinder von einer oder von beyden Seiten aus voriger Ehe vorhanden sind, so kann auch die Bedingung gemacht werden, daß selbige das väterliche oder mütterliche (Paterna et materna), welches außer der Gemeinschaft auf sie gefallen seyn würde, als Voraus oder besonderes Gut erhalten sollen.

Statt des Zweytheils aber kann es der Regel nach nicht gesetzet werden, ohne die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft selbst auszuschließen, oder in eine widernatürliche und daher auch den Kindern leicht nachtheilige Lage zu setzen.

Doch bleibt dieser Fall dem obrigkeitlichen Ermessen vorbehalten.

III. Titel.

Von den Eheverträgen bey der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft.

§. 180.

Bey dieser Gemeinschaft kann ebenfalls ein Jahrs-Fall bedungen werden. Stirbt ein Gatte unter der bestimmten Zeit, so ist der überlebende nichts als das Bedungene an des erstern Erben hinauszugeben schuldig.

Nachher aber geht es nach den Regeln der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft, und kann nach fränkischem Recht von dem bedungenen Jahrs-Fall auf die nachher eintrettende teutsche Vermögens-Gemeinschaft keineswegs geschlossen werden; wenn nicht ein anderes ausdrücklich mit bedungen ist.

§. 181.

Es kann ferner ein Vorbehalt und zwar so wohl auf eine bestimmte Sache oder Summe als auch auf einen Vermögens-Theil im allgemeinen gemacht werden.

Ein solcher Vorbehalt kann

a) auf die ganz freye und unabhängige Disposition so, daß der andere Gatte gar kein Widerspruchs-Recht hat, oder auch

b) auf die eigene Verwaltung und Nutzniesung zugleich gehen.

Im Zweifel ist nur das erstere anzunehmen und kann sich alsdann der ausnehmende Gatte die Verwaltung und Nutzniesung für eigene besondere Rechnung nicht anmassen. (§. 170.)

Im zweyten Fall, fällt auch alles Vorzugs-Recht weg.

§. 182.

Da bey dieser gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft jeder Gatte sein Eingebrachtes bis auf den Gebrauch und die Benutzung für sich behält, und darüber sowohl als über seine Erwerbs-Hälfte auf den Todes-Fall frey disponiren kann, so stehet ihm auch frey,

a) nicht allein das sogenannte Heyrath-Gut oder anfänglich Eingebrachte, sondern auch

b) sein übriges eigenes Vermögen nebst der Erwerbs-Hälfte seinem Gatten auf den Todes-Fall in dem Ehe-Vertrag zu verschreiben, und es kann daraus keineswegs auf das Nichtdaseyn einer blosen gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft geschlossen werden, weil es gleichviel ist, ob er solches in den Ehe-Verträgen oder durch ein Testament thut. S. unten §. 189. lit. d.

c) Es kann ferner die Vertheilung der Erwerbs-Hälfte anders reguliret und dem Ueberlebenden gestattet werden, in dem ganzen Vermögen bis zu seinem Tode oder anderweiten Verheyrathung sitzen zu bleiben, wo sodann gedachter Ueberlebende selbiges zu nutzniesen hat, der weitere Erwerb aber zwischen ihm oder seinen und des Erstverstorbenen Erben gleich zu theilen ist, wenn nicht auch hierüber ein anderes bedungen seyn sollte. S. oben §. 167. und wegen der übrigen Disposition zu Gunsten Dritter. §. 163.

§. 183.

Auch solche Ehe-Verträge sind sowohl bey der Anmeldung um den Kündschein — als auch wenn sie während der Ehe gemacht werden, alsdann nach dem §. 173. oben zu errichten oder doch der obrigkeitlichen Behörde vorzulegen.

Gedachte Behörden haben überhaupt bey allen dergleichen Verträgen darauf zu sehen, daß alles deutlich und richtig verfaßt und ausgedruckt, und wo es nicht geschehen ist, das Nöthige noch Erklärungs-Weise beygesetzet werde.

§. 184.

Die Ehegatten können übrigens auch bey einer Ehe mit Kindern die blose Erwerbs-Gemeinschaft — und da, wo nur diese gesetzlich eintritt, die teutsche Vermögens-Gemeinschaft durch Vertrag, jedoch mit Beobachtung dessen was oben §. 173. verordnet ist, einführen.

IV. Titel.

Von der durch Vertrag eingeführten teutschen Vermögens-Gemeinschaft unter Kinderlosen Ehegatten.

§. 185.

Durch diese Gemeinschaft entsteht zwischen beyden Ehegatten eine Einheit des Vermögens und der Person, wie bey der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft. Es schlägt daher auch alles das an, was vorher von jener im ersten Theil gesagt worden ist, und sich nicht auf deren besondere Entstehung und Endigung, dann das Verhältnis mit Kindern überhaupt beziehet.

§. 186.

Sie kann so wohl vor — als auch während der Ehe durch Vertrag eingeführet werden, und dazu ist außer der freyen Einwilligung beyder mit keinen noch unabgetheilten leiblichen oder angenommenen Kindern versehenen Gatten nichts als die Beobachtung der Vorschrift im §. 163. oben und die Bemerkung in das Hypothecken-Buch erforderlich.

Ist nun das vor der Ehe geschehen, so fängt sie gleich von der Trauung — und außerdem von der Zeit des ganz zu Stande gekommenen Vertrags an.

§. 187.

Sie muß mit deutlichen und schlüßigen Worten eingeführt seyn, außerdem ist im Zweifel die Vermuthung für die blose Erwerbs-Gemeinschaft.

§. 188.

Schlüßig sind die oben §. 7. angeführte Ausdrücke, oder auch wenn es heißt: „daß sie einander ihr Vermögen (welches die Rechts-Gesammtheit mithin alles Gegenwärtige und Künftige außer dem Fall einer ausdrücklichen Beschränkung bedeutet,) dergestallt zuheyrathen, daß der letztlebende solches eigenthümlich haben und behalten, oder die Thür zu thun solle," nicht aber, wenn das nur von einem bestimmten Theile des Heyrath-Gutes oder Eingebrachten gesagt wird. (§. 217. lit. B. n. 2.)

§. 189.

Unschlüssig sind:

a) Der blose Ausdruck: Zuheyrathen, weil solcher auch nur das Einbringen in die Ehe überhaupt bedeuten kann;
b) Der blose Vorbehalt, oder die Ausnahme, (§. 181.)
c) Der blose Jahrs-Fall. (§. 180.)
d) Der Ausdruck: „daß ein Gatte des andern Erbe seyn — oder der letztlebende den verstorbenen erben solle, (§. 7 und 182. lit. b.) weil

solches im Grunde nur ein wechselseitiger Erbvertrag ist, der nicht auf diese, wohl aber auf die Erwerbs-Gemeinschaft passet.

Wenn hingegen die alte gewöhnliche Formel in den Eheverträgen vorkommt:

„daß der Ueberlebende bey dem ganzen Vermögen ruhig sitzen bleiben — auch solches in eine weitere Ehe zu bringen Macht haben, — wenn aber beyde sterben, solches auf beyderseits Freunde fallen solle;"

so ist nach dem herkömmlichen Sinn und Verstand dieser Formel eine darauf bedingte Vermögens-Gemeinschaft vorhanden, daß blos auf den Fall, wenn der Ueberlebende ohne Wieder-Verheyrathung stirbt, das Vermögen alsdann zur Hälfte (wie es nämlich zur Zeit des Anfalles sich ergiebt) auf des Verstorbenen Verwandte, welche zu gedachter Zeit die nächsten sind, fallen solle. Verheyrathet er sich also wieder, so steht es ganz zu seiner Disposition und die Verwandte des Erstverstorbenen sind ausgeschlossen.

Die Verfasser der Eheverträge werden aber ermahnt und angewiesen, statt dergleichen undeutlichen Formeln alles deutlich und mit dem rechten Nahmen zu bezeichnen, wofür denn auch die Aemter mit zu sorgen haben.

§. 190.

a) Kein Gatte kann für sich ein Testament oder einen sonstigen letzten Willen errichten, noch auf irgend eine Weise auf den Todes-Fall disponiren, weil dieses ein eigenes besonderes Vermögen voraussetzt, welches hier nicht vorhanden ist.

b) Nur über den Vorbehalt steht in dem Fall s. lit. a. §. 177. die Verfügung auf den Todes-Fall frey, und überhaupt in so weit, als es etwa in dem Ehe-Vertrag ausdrücklich bedungen, folglich die Einwilligung dazu schon vorher (antecedenter) ertheilet worden ist.

c) Da aber in einer solchen Gemeinschaft beyde Gatten mit einander die juristische Person oder das Subjekt des Gesammt-Vermögens ausmachen, so können sie auch, wenn sie miteinander einig sind, darüber auf den Todes-Fall, wie unter den Lebendigen disponiren.

d) Ist dieses geschehen, so können zwar beyde den letzten Willen wieder aufheben und ändern. Es kann das aber nicht von einem allein, und auch nicht nach dem Tode des andern mehr geschehen, wenn nicht solches dem letztlebenden ausdrücklich vorbehalten worden ist. Ausgenommen in Ansehung derjenigen Dispositionen, welche allein in Rücksicht auf seinen Willen, und (wo das vermuthet wird) bey seinen eigenen, nicht aber den gemeinschaftlichen Verwandten gemacht worden sind.

§. 191.

Diese Gemeinschaft endigt sich

A. durch den Tod eines Ehegatten;

B. durch die Geburt eines Kindes aus der Ehe, wenn nicht der Vertrag auch auf diesen Fall ausdrücklich mit gerichtet ist, und

C. durch die Aufhebung, welche entweder

1) freywillig, oder

2) nothwendig seyn kann.

§. 192.

Durch den Tod eines Gatten fällt derselbe aus der Einheit der Person und der Subjektivität des Vermögens hinaus, und der überlebende Gatte hat nun das ganze Vermögen ausschließlich als sein Eigenthum. Die Verwande des Verstorbenen haben also gar nichts daran zu suchen, wenn nicht in dem Ehevertrag ein Ruckfall ausdrücklich bedungen, oder auf die §. 190. lit. b. und c. bemerkte Art darüber gültig disponirt worden ist.

§. 193.

In dem Fall s. B. §. 191. geht diese Vertragsmäßige Vermögens-Gemeinschaft in die gesetzliche über, und lebt wieder mit dem Tod sämmtlicher Kinder auf.

§. 194.

Die freywillige Aufhebung kann von den Ehegatten, wenn sie volljährig und einstimmig sind, vorgenommen und auch zugleich die Art der Theilung bestimmt werden. (§. 173.)

Bey Minderjährigen hingegen ist die Berathung durch Verwandte oder einen Vormund und die obrigkeitliche Bestättigung dazu erforderlich.

Können sie über die Art der Theilung nicht einig werden, so hat die Aufhebung keine Kraft.

Wird die Bestimmung derselben der Obrigkeit überlassen, so geht es lediglich wie bey Endigung der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft durch den Tod der Kinder nach den Regeln der alsdann eintrettenden blosen Erwerbs-Gemeinschaft.

Die Aufhebung muß nach §. 173. der Obrigkeit angezeigt und in das Hypotheken-Buch bemerkt werden, wenn sie gegen Dritte Würkung haben soll. In Ansehung der zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Schulden wird dadurch nichts verändert. (§. 172.)

§. 195.

Die Aufhebung ist in allen erst während der Ehe entstehenden Fällen nothwendig, welche so beschaffen erfunden werden, daß bey deren Voraussehung niemand eine solche Vermögens-Gemeinschaft eingegangen haben würde. Dergleichen sind, wenn das Vermögen durch die Schuld eines Gatten immer mehr herunter kommt und der andere außer Stand ist, demselben Einhalt zu thun und dem Vermögen selbst vorzustehen, oder wenn ein Theil dem andern in Krankheit oder Unglück und sonst die nöthige Wart und Pflege oder Hülfe und Unterhalt aus dem Vermögen nicht verschaffen will, und der Leidende befürchten muß, darüber zu Grunde zu gehen. Statt dessen können daher, wenn er z. B. blödsinnig ist, dessen Verwandte die Aufhebung fordern.

Bey vorehelichen Schulden geht es nach den Grund-Sätzen. §. 69. und 70.

§. 196.

Der nothwendigen Aufhebung liegt daher gemeiniglich eine Verwürkung zu Grunde (§. 117.) wo alsdann der Grund-Satz des §. 124. anschlägt.

§. 197.

Dahin gehört vorzüglich die Aufhebung, welche eine Folge der Ehescheidung iſt.

Denn da dieſe Gemeinſchaft an die Bande der Ehe geknüpft und blos um des Zweckes beyder Ehegatten willen da iſt, ſo muß ſie auch mit der Ehe wieder wegfallen.

Wird dieſe für nichtig erklärt, ſo geht es nach dem §. 128.

§. 198.

Bey der Eheſcheidung kommt es darauf an, ob der eine Theil unſchuldig, oder ob die Schuld beyder Theile iſt, oder ob es auf ein Mehr oder Weniger dabey hinaus lauft.

Bey Handlungen, wodurch die nachher auch erfolgte Eheſcheidung verwürkt worden iſt, und wobey nur der eine Theil allein oder doch hauptſächlich die Schuld hat, hören die Würkungen der Gemeinſchaft auf Seiten des andern Theiles und zu deſſen Vortheil ſchon von der Zeit einer ſolchen Handlung an, auf, bey andern aber, wo beyde gleichviel ſchuld ſind, wie auch überhaupt auf Seiten des allein oder hauptſächlich ſchuldigen Theiles erſt von der Zeit der würklich erfolgten Theilung. Was alſo in ſolcher Zeit einem oder dem andern Theil anfällt, gehört rec. in die Gemeinſchaft oder ihm allein. (§. 124.)

Wo indeſſen keine Zurechnung ſtatt findet, da fällt alle Schuld und mit ſolcher auch die rechtliche Würkung derſelben weg.

§. 199.

I. Bey der Theilung erhält der geſchiedene unſchuldige Theil Zwey Drittheile und der ſchuldige Ein Drittheil.

a) Von diesem Drittheil fällt dem unschuldigen Theil noch das Viertheil (die Quart) zu.

b) Wenn aber zu erweisen ist, daß dieser Antheil des schuldigen Gatten (oder die $\frac{3}{12}$) mehr beträgt, als was derselbe gleich anfänglich und auch während der Ehe eingebracht hat, und seine Hälfte der Errungenschaft ausmacht, so gehet der sich herauswerfende Mehrbetrag noch davon ab und dem unschuldigen Theil zu gute.

c) Zum Behuf dieses Erweises muß daher das Vermögen gerichtlich auf — und auch der Vorbehalt des schuldigen, keineswegs aber des unschuldigen Theiles mit dazu genommen werden.

Das besondere Gut (§. 60.) bleibt jedem Ehegatten. Jedoch sind davon so wie von dem Vorbehalt (§. 177.) die besondern Schulden und Aufrechnungen abzuziehen. Reicht der Vorbehalt und das besondere Gut dazu nicht hin, oder ist gar keines da, so sind gedachte besondere Schulden und Aufrechnungen von eines jeden Gatten Antheil abzuziehen. (§. 69. sqq.)

Wird nun der Antheil des schuldigen Theiles dadurch erschöpft, so hat derselbe an das Vermögen gar keinen Anspruch zu machen, und ist der unschuldige Theil auch nicht verbunden, die durch das — die Ehescheidung nach sich ziehende Vergehen verursachte Strafe und Kosten und sonstige mit und nach diesem Vergehen gemachte von ihm nicht mit bewilligte Schulden aus der Gemeinschaft bezahlen zu lassen.

II. Sind beyde Ehegatten an der Ehescheidung gleich viel Schuld, so wird das Vermögen nach §. 194. wie bey der freywilligen Aufhebung vertheilt.

III. Haben aber zwar beyde, jedoch der eine mehr Schuld als der andere, und hat der eine die Ehescheidung nur zunächst und unmittelbar durch den grössern Grad von Schuld veranlaßt, so bleibt es in Ansehung des letztern blos bey dem Drittheil ohne Rücksicht auf den Mehrbetrag und ohne Verlust des Viertheils (der Quart.)

IV. Wenn der ganz unschuldige oder auch mit- und weniger schuldige Theil die Scheidung nicht selbst sucht, so können dessen Erben die Theilung nicht verlangen.

Ist die Klage angefangen, so kann sie, wenn der klagende Theil darüber ohne Vergebung und Aussöhnung stirbt, von dessen Erben auf die

Aufhebung der Gemeinſchaft und Theilung fortgeſetzet werden, nicht aber wenn der beleidigte Theil, ohne die Klage ſelbſt noch erhoben zu haben, in einen zerrütteten Gemüths-Zuſtand verfällt und darinnen ſtirbt, wo er keine Klage ſelbſt anſtellen oder freye und veſte Entſchließung faſſen kann, weil man alsdann nicht weiß, ob er bey gutem Verſtand und Ueberlegung noch geklagt oder vergeben haben würde.

V. Die beſtändige Separation der katholiſchen Unterthanen vom Tiſche und Bette hat in Anſehung der Güter-Gemeinſchaft eben die Würkung, wie die Eheſcheidung.

§. 200.

Vorſtehende Grund-Sätze gelten auch bey andern verwürkten Aufhebungen dieſer Gemeinſchaft, blos den Verluſt des Viertheils oder der Quart ausgenommen.

V. Titel.

Von der durch Vertrag eingeführten teutſchen Vermögens-Gemeinſchaft unter andern als Ehegatten.

---

§. 201.

Es können auch Geſchwiſterte und andere als Eheleute dieſe Vermögens-Gemeinſchaft unter ſich durch Vertrag einführen, wenn ſie das freye Diſpoſitions-Recht haben, und abgeſondert ſind.

§. 202.

a) Bey Volljährigen iſt außer der freyen Einwilligung die obrigkeitliche Beſtättigung, und wenn es ſchwache am Verſtande ſind, die Bevormundung erforderlich.

b) Die Behörden haben selbigen die Beschaffenheit und Folgen dieser Gemeinschaft zu erklären und dafür zu sorgen, daß alles deutlich ausgedruckt werde.

c) Insbesondere ist dabey zu bestimmen, ob eines derselben als Vorgesetzter der Gemeinschaft zu betrachten seyn solle oder nicht? Im ersten Fall tretten zwischen selbigen die Verhältnisse wie zwischen den Ehegatten bey einer solchen Gemeinschaft ein, und im letzten ist ihre jedesmalige Zusammenstimmung erforderlich. In deren Ermanglung ist das obrigkeitliche Erkenntnis abzuwarten.

d) Sie können die Gemeinschaft wieder freywillig aufheben, und wenn ein Interessent heyrathen will, so muß sich der andere die Aufhebung gefallen lassen.

e) Pflichtwidrige Handlungen machen auch hier nach dem obrigkeitlichen Ermessen die Aufhebung nothwendig. Außerdem kann dieselbe der Regel nach wider Willen des andern nicht gefordert werden.

f) Bey der Theilung erhält jeder sein erweißlich Eingebrachtes und was ihm während der Gemeinschaft angefallen ist. Was daran abgeht, tragen beyde miteinander nach den Gemeinschafts-Regeln, und der Erwerb wird gleich getheilt.

g) Uebrigens geht es nach den Grund-Sätzen dieser Gemeinschaft wie bey Eheleuten, so weit sie hieher anwendbar sind, und der Letztlebende wird der ausschließliche Eigenthümer des ganzen Vermögens.

h) Bey schwachen und gebrechlichen Personen ist von obrigkeitswegen mehr zu einem Unterhaltungs- und Versorgungs-Contrakt, unter den nöthigen Sicherstellungen, auf künftige mögliche Fälle zu rathen.

§. 203.

a) Da eine solche außereheliche teutsche Vermögens-Gemeinschaft nicht leicht zwischen andern als abgetheilten Geschwisterten eingegangen wird, so ist bey Unmündigen und Minderjährigen und deren Abtheilung von den Eltern, nach §. 123. oben, nicht sogleich auch die Abtheilung der

Kinder unter ſich vorzunehmen, weil alsdann die Vrrmögens-Gemeinſchaft unter ihnen von ſelbſt fortgehet.

b) Das iſt beſonders der Fall, wenn auf Abſterben eines ſolchen abgetheilten und etwa ſchwächlichen Kindes deſſen Vermögen unwürdigen, geſchiedenen, oder verſchwenderiſchen und ſonſt leichtfertigen Eltern zufallen würde, oder wenn auch in Ermanglung der Eltern noch unwürdige Geſchwiſterte vorhanden seyn ſollten, und alſo das Vermögen ganz oder zum Theil einem würdigen und etwa deſſen mehr bedürftigen Geſchwiſtert entfallen mögte.

c) Blos in dieſem Fall kann auch zwiſchen unmündigen leiblichen Geſchwiſterten nach der Grund-Theilung wieder eine Vermögens-Gemeinſchaft mit Einheit der Perſon unter vormundſchaftlicher Authorität und Beyrath anderer gutgeſinnten Freunde und Verwandten der Kinder errichtet werden.

d) Sind die Kinder aber mündig, das iſt der männliche 14, und die weibliche 12 Jahr alt, ſo kann es ohne deren ausdrücklichen freyen Willen nicht geſchehen.

e) Dazu iſt auch die richterliche Unterſuchung und Genehmigung und die obervormundſchaftliche Beſtättigung weſentlich nothwendig.

Auf andere als leibliche Geſchwiſterte kann es aber nicht ausgedehnet werden.

f) Dergleichen Kinder können jedoch, wenn ſie mündig und teſtamentsfähig ſind, eine ſolche Gemeinſchaft wieder vor Gericht auch einſeitig aufkündigen und über ihr Vermögen einen letzten Willen errichten.

Außerdem gilt ſie bis zur Verheyrathung, wodurch ſie von ſelbſt wieder aufgehoben wird.

§. 204.

Die Theilung geſchiehet auf die §. 202. lit. f. angeführte Art, und es geht auch ſonſt nach lit. g.

VI. Titel.

Von der durch Vertrag eingeführten Gemeinschaft aller Güter ohne Einheit.

---

§. 205.

Wenn Ehegatten statt der gesetzlichen Vermögens- und Erwerbs-Gemeinschaft eine Gemeinschaft aller Güter ohne Einheit, oder, welches eben so viel heißt, nach gemeinem Recht (communionem universalem) einführen, so lauft es auf eine Ausschließung der erstern hinaus, und gelten daher die oben im §. 172. 173. und 175. angeführten Grund-Sätze.

§. 206.

Bey dieser Gemeinschaft wird das ganze beyderseitige ~~und~~ jetzige und künftige übertragbare Vermögen gemeinschaftlich.

Es wird aber nicht ein Vermögen, sondern bleibt nach wie vor gezweyet. Jedem Gatten wird und bleibt die Hälfte von seinem und des andern Gatten Vermögen, welches sie beyde nun unvertheilt miteinander haben. Sie machen daher auch nicht eine — sondern nach wie vor zwey Personen oder Subjekte des Vermögens aus.

Hieraus folgt nun,

a) daß bey dieser Gemeinschaft ein ganz anderes Verhältniß zwischen Ehegatten unter sich und mit den Kindern ist, als bey der gesetzlichen oder teutschen Vermögens-Gemeinschaft;

b) daß die Eltern ihr Vermögen ausschließlich für sich haben, und die Kinder das Ihrige auch für sich behalten;

c) Daß jeder Gatte zwar keinen bestimmten eigenen Sach-Theil, aber doch seinen eigenen Rechts-Theil hat, der sein Vermögen ausmacht, wovon er alle — auch den andern Gatten — ausschließt;

d) Daß daher diese Gemeinschaft an sich keinen Rechts-Grund zur wechselseitigen Beerbung abgeben kann, sondern solche, wenn sie statt haben soll, auf einem eigenen Grund beruhen muß, z. B. Erb-Vertrag, Testament, Schenkung, Verwandschaft;

e) Daß sonach selbige mit dem Tod eines Ehegatten ein Ende hat, und dessen Antheil sogleich an seine Kinder oder sonstige nächste Erben fällt.

f) Daß ferner der überlebende Gatte mit den vorhandenen Kindern und Erben abzutheilen, und den nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern, so wie den sonstigen Erben ihren Antheil hinaus zu geben schuldig ist, bey den noch unter seiner (des Vaters oder der Mutter) Gewalt stehenden Kindern aber deren Antheil bis zu Endigung ersagter Gewalt nutzniesen kann, und alsdann erst ebenfalls ausfolgen lassen muß;

g) Daß beyde Gatten über ihren Antheil auf den Todes-Fall frey disponiren können, jedoch, wenn sie Kinder haben, diesen den Pflichttheil nach dem gemeinen — und nicht nach fränkischem Recht, ungekürzt lassen, und nicht anders als aus einer im gemeinen Recht bestimmten Ursache und mit deren ausdrücklichen Anführung enterben, oder, welches gleichviel ist, übergehen dürfen.

h) Daß die Eltern ihre Kinder nicht ausschließlich, sondern nach dem gemeinen Recht zugleich mit den Geschwisterten erben. (§. 59. n. 4.)

i) Daß der Ueberlebende sich nach Gefallen wieder verheyrathen, und über seinen Antheil, jedoch unbeschadet des den Kindern auf seinen Todes-Fall zu lassenden Pflichttheils disponiren kann, und

k) daß überhaupt hier die Grund-Sätze des gemeinen Rechts von der Gesellschaft aller Güter oder alles Vermögens zu beobachten sind, ausser wo die Verknüpfung dieser Gemeinschaft an die Bande und Lasten der Ehe ein anderes mit sich bringt.

§. 207.

Kraft dieser Verknüpfung hat der Ehemann die Direktion und Verwaltung der Gemeinschaft, und es tretten deshalb zwischen ihm und der

Frau die nämlichen Verhältnisse, wie oben bey der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft ein.

Die eheliche Lasten werden aus dem gemeinen Vermögen, wozu auch der Erwerb gehört, bestritten, und die Gemeinschaft dauert der Regel nach so lange als die Ehe, und nimmt mit dieser ein Ende.

§. 208.

Beyde Ehegatten können, wenn sie volljährig und einstimmig sind, diese Gemeinschaft wieder aufheben.

Bey Minderjährigen ist die Erfordernis nach §. 194. oben zu beobachten und auch im ersten Fall die Anzeige davon bey der Obrigkeit zu machen.

Die zur Zeit vorhandene Rechte des Dritten werden dadurch zu ihrem Nachtheil nicht geändert.

§. 209.

Die nothwendige Aufhebung findet auch hier aus dem oben §. 195. angegebenen Haupt-Grund statt, und kann hier überhaupt leichter — besonders aber auch in dem Falle — erkannt werden, wenn ein Gatte viele voreheliche verschwiegene oder auch eheliche heimliche Schulden hat, verschwendet, und die Gemeinschaft mit beschwerlichen Straf- und Kosten-Zahlungen belästiget.

§. 210.

Bey der Verwürkung überhaupt und bey der Ehescheidung insbesondere gilt der Grund-Satz des §. 198.

§. 211.

Bey der Theilung bekommt der Regel nach, jeder Ehegatte die Hälfte, und unter dieser Voraussetzung geht es übrigens im Verwürkungs-Fall nach den Grund-Sätzen des §. 199. n. I. II. und III. Bey Ehescheidungen erhält der ganz unschuldige Gatte das Viertheil (die Quart) von des schuldigen Gatten Vermögen.

Die Folgen unerlaubter Handlungen, als Strafen und Kosten, werden dem Urheber allein zugerechnet, müssen aber bey dieser Gemeinschaft aus selbiger auf künftige Abrechnung bezahlt werden, wenn sie nicht dessen Hälfte übersteigen.

§. 212.

Der Concurs hebt diese Gemeinschaft nicht auf, berechtigt aber den unschuldigen Theil die Aufhebung zu fordern. Alle eheliche Schulden werden aus selbiger bezahlt.

Die vorehelichen aber gehen den andern Gatten und dessen Vermögens-Hälfte nichts an.

§. 213.

Durch Verträge können die außerwesentliche Würkungen dieser Gemeinschaft auch anders bestimmt werden, besonders wenn sie nur die Rechte der Gatten unter sich betreffen.

Doch ist dabey immer die Vorschrift des §. 173. zu beobachten.

VII. Titel.

Von der durch Vertrag eingeführten Particular-Gemeinschaft unter Ehegatten.

---

§. 214.

Die Particular-Gemeinschaft entstehet, wenn nur ein bestimmter Theil (res seu pars certa) des Haupt-Vermögens-Stockes selbst gemeinschaftlich wird, oder in das Mit-Eigenthum des andern Gatten und das Gesammt-Eigenthum beyder übergehet. (§. 4 und 5.)

Sie wird hier von der blosen Erwerbs-Gemeinschaft unterschieden, welche sonst auch öfters unter der allgemeinen Benennung: Particular-Gemeinschaft, mit begriffen zu werden pflegt, die aber doch auch nur zu den Gesellschaften auf Gewinn und Verlust gezählet, und also der Gemeinschaft in Ansehung des Haupt-Vermögens-Stockes selbst entgegengesetzet werden kann.

Wenn die Rechts-Antheile nicht zugleich bestimmt worden sind, so gehen sie auf die Hälfte.

§. 215.

Wird sie ausdrücklich auch auf den Fall, wenn Kinder kommen, oder da sind, gestellt, so gelten hier ebenfalls die oben §. 205. angezogene Grund-Sätze.

Sie kann mit der Erwerbs-Gemeinschaft verbunden, und auch diese dabey beschränkt oder gar ausgeschlossen werden.

Das letzte wird nicht vermuthet und erfordert die Anzeige bey der Obrigkeit, und die Beobachtung des §. 173.

§. 216.

Da bey dieser Partikular-Gemeinschaft deren Gegenstand sogleich in das Mit-Eigenthum des andern Gatten übergehet und dieser einen Rechts-Antheil erhält, der nun zu seinem Vermögen gehört, so ist im Zweifel die Vermuthung dagegen, und müssen die Ausdrücke schlüssig seyn.

§. 217.

Unschlüssig sind:

A. Der Ausdruck: Zuheyrathen (§. 189. lit. a.)

B. Wenn des Todes- und Ueberlebungs-Falles dabey gedacht wird, weil das gleich — oder erst nach dem Tode bekommen, wesentlich verschieden ist.

1) Heißt es daher, daß der Ueberlebende die bestimmte Sache oder den bestimmten Theil des Vermögens eigenthümlich haben und

behalten solle, so ist es als eine blose unwiederrufliche Schenkung auf den Ueberlebungs-Fall zu betrachten.

In diesem Fall gehört das Uebrige den gesetzlichen Erben des Verstorbenen mit der Erwerbs-Hälfte.

2) Wird aber die Formel f. n. 1. mit dem Wort zuheyrathen als Folge desselben in Verbindung gesetzt, und das ganze Vermögen oder das Vermögen überhaupt zum Gegenstand des eigenthümlich Haben und Behaltens nach dem Tode gemacht, so ist nach §. 188. oben eine würkliche deutsche Vermögens-Gemeinschaft vorhanden.

Außerderdem aber deutet es eine blose unwiderruffliche Schenkung auf den Ueberlebungs-Fall an, und die Verhältnisse zwischen den lebenden Ehegatten sind immer nur nach den Regeln der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft zu beurtheilen, weil bey dieser jeder Gatte auf den Todes-Fall über sein Vermögen und die dazu kommende Erwerbs-Hälfte frey disponiren kann.

In diesem Fall sind die gesetzlichen Erben des verstorbenen Gatten ganz ausgeschlossen.

Hat er aber dabey etwas vorbehalten, oder ausgenommen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) ob die Verordnung selbst in allgemeinen Ausdrücken (in der Generalität der Worte) das Ganze umfaßt und solches dem Gatten zuweißt, z. B. der Ausdruck: Vermögen, alles Vermögen, alles was er habe. Hier ist der Vorbehalt auch als darunter, jedoch nur auf den Fall (eventualiter) begriffen anzunehmen, wenn er nichts weiter darüber verfügen werde;

b) oder ob die Worte so gestellet sind, daß man siehet, der Vorbehalt oder die Ausnahme solle nicht mit unter der Verschaffung oder Schenkung selbst, auch nicht auf jenen Fall (eventualiter) begriffen seyn.

Dann bleibt die Ausnahme den gesetzlichen Erben, die nun als Erben in einer gewissen Sache (in re certa) zu betrachten sind.

Im Zweifel ist der erste Fall anzunehmen. Eben so auch, wenn es heißt: das Vermögen oder alles Vermögen mit Ausnahme rc. worüber er sich die Disposition vorbehält. Steht aber das Letzte nicht dabey, dann ist der zweyte Fall anzunehmen.

C. Wenn die Ausdrücke, Erbe oder erben dabey gebraucht werden.

Dann ist es ein Erb-Vertrag, und es gehört auch die Ausnahme dem Gatten, wenn nicht darüber disponirt wird. Ueberhaupt geht es alsdann in Ansehung des ganzen Vermögens nach den Vorschriften des gemeinen Rechts bey Erb-Ernennungen, und es findet daher auch alles statt, was die Gesetze von der Erbernennung in einer bestimmten Sache oder Summe (in re certa) verordnen.

Die obrigkeitliche Behörden haben deßhalb bey Vorzeigung der Ehe-Verträge dafür zu sorgen, daß alles richtig und deutlich gefaßt, und bestimmt werden möge.

§. 218.

Bey einer Ehescheidung verliert der alleinschuldige Theil sein Recht auf die Particular-Gemeinschaft in Ansehung des unschuldigen Gatten, nicht aber dieser gegen jenen. Letzterer behält also das Ganze von dem, was er aus seinem Vermögen zur Particular-Gemeinschaft mit dem andern ausgesetzt hat, und noch seine Hälfte von dem, was der Schuldige dazu gegeben hat, und es geht übrigens nach den Regeln der Erwerbs-Gemeinschaft.

§. 219.

Bey der Particular-Gemeinschaft kann keine Einheit der Person statt finden, weil diese eine Einheit des Vermögens oder der Rechts-Gesammtheit nothwendig voraussetzt, die hier nicht vorhanden ist.

Uebrigens ist auch diese Gemeinschaft an die Bande und Lasten der Ehe geknüpft, und finden daher hier ebenfalls die Würkungen dieser Verknüpfung statt. (§. 206.)

VIII. Titel.

Von den Eheverträgen zwischen Handlung und Geld-Geschäfte oder offene Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibenden Ehegatten.

§. 220.

Der gute Trau und Glaube der zu dergleichen Geschäften nothwendig erforderlich ist, und das Interesse des Publikums, welches da, wo die gesetzliche Güter-Gemeinschaft gilt, das Daseyn ihrer rechtlichen Verhältnisse bey solchen Geschäften voraussetzt, ist der Grund von der unverscheidentlichen Verbindlichkeit (obligationis in solidum) beyder Ehegatten in allem was darauf Bezug hat, und deßhalb von dem Manne als Vorsteher unternommen wird. (§. 161. lit. d. sqq.)

Ehe-Verträge, welche dawider gemacht werden, sind in Ansehung des Dritten ungültig, und haben gegen solchen keine Kraft.

§. 221.

Das gilt besonders auch bey jüdischen Eheleuten, die mit Handeln sich ernähren.

In ihren ehelichen Verhältnissen und Erbschafts-Sachen bleibt es ihnen zwar unverwehrt, das unter sich gelten zu lassen, was sie nach ihren Ceremonien und Gebräuchen von Religions- und Gewissenswegen beobachten zu müssen glauben.

Gegen Dritte aber und im Concurs müssen sie sich nach den Landes-Gesetzen um so mehr richten lassen, als auch das gemeine Recht die Forderung des Heyrath-Gutes und Eingebrachten bey Juden nicht begünstigt.

Es kann daher besonders in Concurs auf den Staar oder ihre Eheverträge keine Rücksicht genommen werden, sondern sie sind gegen Dritte lediglich nach den Regeln der gesetzlichen Gemeinschaften zu beurtheilen. (§. 17.)

Vierter Theil.

Von letztwilligen Verordnungen bey dergleichen Gemeinschaften und auch sonst überhaupt.

I. Titel.

Wie weit solche bey den gesetzlichen Gemeinschaften und der ehelichen teutschen Vermögens-Gemeinschaft durch Vertrag statt haben.

§. 222.

Wie weit leibliche Eltern und Groß-Eltern bey der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft letztwillige Verordnungen machen, die Kinder ausschliessen und substituiren können. S. §. 53. §. 60. §. 89. sqq. §. 106. 108—110. 177.

Bey angenommenen Eltern hingegen p. 53. und §. 94.

§. 223.

Bey Kindern S. 54—59. §. 113. 138. und 182.

§. 224.

Bey der teutschen Vermögens-Gemeinschaft durch Vertrag zwischen den Gatten S. §. 190.

und zwischen Geschwisterten §. 203. f.

§. 225.

Bey der Erwerbs-Gemeinschaft §. 138. sq. und §. 182.

§. 226.

Bey den übrigen Gemeinschaften geht es nach dem gemeinen Recht.

II. Titel.

Von der Form der letzten Willen.

---

§. 227.

Jedem, der einen letzten Willen errichten will, stehet frey, solches gerichtlich oder außergerichtlich zu thun.

Das erstere ist immer der kürzere und sichere Weg.

Er kann ihn ferner schriftlich oder mündlich erklären.

§. 228.

Gerichtliche Testamente können gemacht werden;

a) Vor dem versammelten Dorf-Gericht;

b) Vor den Justiz-Aemtern, und

c) vor der obern Landes-Justiz-Stelle.

§. 229.

Das Dorf-Gericht muß aus allen Gliedern — oder wenn einige selbst interessirt oder sonst behindert sind, wenigstens aus drey Gliedern und dem Schultheißen oder dessen Stellvertretter bestehen.

Wenn der Erblasser seinen letzten Willen nicht selbst ganz eigenhändig niedergeschrieben — sondern ein anderer solchen vorher verfasset hat, und er denselben verschlossen übergiebt, so muß er vor Gericht befragt werden, ob er den letzten Willen selbst durchgelesen, und auch eigenhändig unter-

schrieben habe? und ob alles sein wahrer eigener freyer Wille sey? Bejaht er solches, so ist es genug, wo nicht, so ist er anzuweisen, den letzten Willen zu eröffnen, erst selbst zu lesen und vor Gericht zu unterschreiben.

Kann er nicht recht lesen, so kann er auch kein schriftliches, sondern nur ein mündliches Testament machen.

Er muß deßhalb das schriftliche allemal selbst persönlich übergeben.

Macht er es mündlich, so muß ein Gerichtschreiber oder Actuarius dabey seyn, welcher den vor Gericht zu erklärenden letzten Willen sogleich niederschreibt, solchen dem Erblasser wieder vorliest, und alsdann dem Schultheißen zum nachmaligen Durchlesen übergiebt, worauf dieser den letzten Willen mit den übrigen Gerichts-Personen und dem Gerichtschreiber zu unterschreiben und an das Amt einzuliefern hat.

Ist kein Gerichtsschreiber da, oder zu haben, so muß das Gericht sich zum Amt verfügen und dort den letzten Willen niederschreiben lassen.

Sie können ihn auch in solchem Fall selbst Punktenweiß aufschreiben und so von allen unterzeichnet zu Amt bringen.

§. 230.

Kann der Erblasser nicht selbst vor Gericht erscheinen, so kann er das Gericht zu sich ruffen lassen, und alles in dessen Wohnung geschehen.

Bey Dorfgerichten findet keine Abordnung oder Deputation, sondern nur bey den Justiz-Aemtern und der obern Landes-Justiz-Stelle statt.

§. 231.

Die Justiz-Beamten müssen bey schriftlichen Testamenten das nämliche nach §. 229. beobachten, und die mündlichen dem Actuario laut zu Protocoll diktiren, solches dem Erblasser, in soferne dieser hören kann, vorlesen lassen, und nach eigener nochmaliger Durchsicht mit dem Actuario unterschreiben.

Kann der Erblasser nicht selbst vor Amt erscheinen, so müssen die Justiz-Aemter der Regel nach selbst kommen und können nur im Behinderungs-Fall dem Ortsvorsteher und einer Gerichts-Person nebst dem Actuario

des Amtes den Auftrag dazu schriftlich ertheilen, welcher auch, oder statt dessen eine Registratur, dem Testament beyzulegen ist.

Die mündlichen Testamente müssen von allen Abgeordneten unterschrieben, mit dem Amts-Siegel verschlossen, und überschrieben zu den Akten geleget werden.

§. 232.

Bey der obersten Justiz-Stelle ist die Abordnung eines Gliedes derselben und des Sekretairs, oder auch nur des Sekretairs mit einem Actuario oder verpflichteten Canzlisten hinlänglich.

Auch da gilt kein blos überschicktes und nicht von dem Testirer selbst übergebenes Testament.

§. 233.

Außergerichtliche oder Privat-Testamente können vor fünf zugleich bey dem Testirer versammelten ehrlichen und unpartheyischen — das ist, mit dem Testirer und Erben nicht nahe verwandten oder selbst und wegen ihrer Gatten und Kinder dabey interessirten Männern, oder wenn der Orts-Vorsteher oder Schultheiß dazu genommen wird, vor ihm und noch drey andern dergleichen Zeugen, gemacht werden, welche den Testirer sehen, und, wenn er ein Einheimischer ist, kennen, auch das schriftliche Testament von ihm selbst empfangen, das mündliche aber von ihm selbst unmittebar hören müssen.

Das schriftliche und bereits verschlossene muß der Testirer entweder ganz selbst geschrieben — oder doch eigenhändig unterschrieben haben, und er muß den Zeugen erklären, daß solches seinen letzten Willen enthalte, und jenes geschehen sey.

Da sie nichts als dieses zu bezeugen haben, so brauchen sie auch den Inhalt nicht zu wissen, noch darnach zu fragen.

Hat er es aber nicht selbst geschrieben oder unterschrieben, so muß es ihm in aller Zeugen Gegenwart deutlich vorgelesen werden, und wenn er alles bekräftiget, so wird es als ein mündliches Testament angesehen.

Wenn hingegen das schriftliche Testament noch offen da liegt; so steht es bey dem Testirer, ob er den Zeugen dessen Inhalt gerne wissen lassen will, oder nicht.

Im ersten Fall muß es demselben in aller Gegenwart nochmal vorgelesen werden, im letzten aber muß er es in aller Gegenwart nochmal wenigstens unterschreiben, und in beyden Fällen haben sogleich auch sämmtliche Zeugen ihre eigenhändigen Nahmens-Unterschriften hinzuzufügen, oder wenn es verschlossen ist, aussen darauf zu setzen.

Sie müssen daher auch schreiben können. Das Siegeln hingegen ist nicht nothwendig. Es muß sodann dem Orts-Vorsteher zur Ueberlieferung an das Amt zugestellet werden, wobey aber auch wenigstens zwey von den Testaments-Zeugen zugegen seyn sollen, welche dann das Amt über den ganzen Hergang und die Beschaffenheit des Testirers zu befragen und das Nöthige zu Protokoll zu bemerken hat.

Die Ueberlieferung an das Amt kann indessen auch blos durch zwey Testaments-Zeugen geschehen.

Wird der Orts-Vorsteher oder Schultheiß dazu genommen, so besorgt dieser die Ueberlieferung an das Amt allein.

§. 234.

Ein außergerichtliches mündliches Testament muß sogleich Punktenweiße aufgeschrieben und der Aufsatz dem Amt durch sämmtliche Zeugen überbracht, oder doch, wenn das erstere nicht wohl geschehen kann, alles bey Amt von sämmtlichen Zeugen zu Protokoll gegeben werden.

§. 235.

Wenn kein Erbe eingesetzet wird, sondern nur Vermächtnisse oder Schenkungen auf den Todes-Fall (in Codicillen) gemacht werden, so kann solches

a) vor dem Schultheißen und einem ehrlichen Mann, oder
b) vor zweyen Gerichts-Personen, oder auch
c) vor drey andern ehrlichen und dabey nicht interessirten Männern auf gleiche Art geschehen, wie es bey Testamenten vorgeschrieben ist.

Bey Amt ist die Abordnung des Actuarii oder Gerichtsschreibers mit Beygebung eines ehrlichen Mannes und bey der obern Landes-Justiz-

Stelle die Abordnung eines Sekretairs oder einer dessen Stelle vertrettenden verpflichteten Canzley-Person genug.

§. 236.

Schenkungen auf den Todes-Fall, wenn sie nicht auf das ganze Vermögen gehen, müssen mit gleichen Förmlichkeiten wie die Vermächtnisse geschehen. Betreffen sie aber das ganze Vermögen, so ist alles bey Testamenten vorgeschriebene zu beobachten.

§. 237.

Alle dergleichen letztwillige Verordnungen werden durch Kinder, es seyen leibliche oder angenommene, durch Erbverträge und Eingehung einer teutschen Vermögens-Gemeinschaft wieder entkräftet (rumpirt).

§. 238.

Von den letztwilligen Verordnungen und Dispositionen der Eltern unter ihren leiblichen Kindern, sie seyen abgetheilt oder nicht, S. oben §. 91. Eben das gilt auch von den Verordnungen zu Gunsten frommer und gemeinnütziger Anstalten, im übrigen aber gehet es nach dem gemeinen Recht.

§. 239.

Alle diejenige welche bey letzten Willens-Verordnungen als Zeugen oder sonst gebraucht werden, haben alles bey Vermeidung willkührlicher Ahndung verschwiegen zu halten, und sind deßhalb auch alle Testamente mit allem, was dazu gehört, in einem Umschlag versiegelt und rubrizirt niederzulegen.

§. 240.

Diese Form gilt denn aber nicht nur bey den letztwilligen Verordnungen der Ehegatten, sondern bey allen Testamenten und sonstigen Verfügungen auf den Todes-Fall überhaupt. (S. §. 173.)

Fünfter Theil.

Von den Vormundschaften bey der Gemeinschaft und sonst überhaupt.

§. 241.

Bey der Vermögens- und Erwerbs-Gemeinschaft unter Ehegatten kommen Fälle vor, wo unmündige und minderjährige, wie auch abwesende, verrückte, blödsinnige und verschwenderische Kinder, auch noch bey der Eltern Lebzeiten bevormundet werden müssen, wo die Eltern selbst Vormünder ihrer Kinder werden können — und wo auch den Ehegatten ein Vormund gegeben oder beygesetzet werden kann.

§. 242.

Der teutsche Vormund wird blos wegen der Mündigkeit seines Pflegbefohlnen nicht verändert, und ist in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft (Tutel und Curatel). Nur zu einzelnen Sachen, wo der Vormund selbst und das Vormunds-Kind die Partheyen machen, kann ein besonderer Curator bestellet werden.

§. 243.

Die Vormundschaft endigt sich auch nicht mit der Volljährigkeit, sondern muß so lange fortgeführet werden, bis der Vormund durch ein obrigkeitliches Dekret deren entledigt wird, welches der Regel nach nur alsdann geschiehet, wenn der Bevormundete sich ordentlich niederläßt, oder so beschaffen ist, daß man ihm sein Vermögen sicher überlassen kann.

Eben das gilt auch bey allen andern Vormündern.

Wenn hingegen die Vormundschaft nicht schon vor der Volljährigkeit bestellt ist, so kann dem Erwachsenen außer den im §. 241. angeführten Fällen kein Vormund wider Willen gegeben werden.

§. 244.

Die Orts-Vorsteher und besonders die Schultheißen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Unmündige und Minderjährige bey der vorseyenden Wiederverheyrathung ihres noch in der Gemeinschaft stehenden Vaters oder ihrer Mutter, oder bey Aufhebung der Gemeinschaft und der Theilung, so wie auch Verruckte, Wahnsinnige und Verschwender bevormundet werden, und davon nicht nur bey Amt mit Vorschlagung der dazu tauglichen Personen die Anzeige zu machen, sondern solches auch alsdann zu thun, wenn sie merken, daß der bestellte Vormund seine Pflicht nicht erfüllet.

§. 245.

Auswärtige im Land nicht angesessene können der Regel nach nicht Vormünder werden, und inländische müssen mit liegenden Gütern gehörig angesessen seyn.

Auch der abgetheilte leibliche Vater oder die abgetheilte leibliche Mutter können als gesetzliche Vormünder oder Vormünderin allein oder auch nach Befinden mit Beygebung eines andern entweder als mitführenden oder blos aufsehenden Vormundes bestellet werden, müssen aber eben so wie alle Vormünder jährliche Rechnung ablegen.

Außerdem und besonders bey Wieder-Verheyrathung und Abtheilung der Eltern sind die nächsten Verwandten auf Seiten des verstorbenen Eltern-Theils oder der Kinder, männliche Tauf-Pathen und sonstige ehrliche und angesessene Männer dazu auszuersehen.

Die Mutter muß als Vormünderinn auf ihre weibliche Rechte auf die im §. 160. bemerkte Weiße Verzicht thun und kann die Vormundschaft nur in so ferne und lange als sie Wittwe ist und bleibt, führen.

Nur der Schultheiß, und nicht die Gerichts-Perſonen und andere Gemeinds-Vorſteher, können ſich die Uebernahme, nicht aber die Fortführung der einmal übernommenen Vormundſchaft verbitten.

§. 246.

Bey allen Vormündern auch den im Teſtament verordneten kommt es auf die obrigkeitliche Unterſuchung und das Ermeſſen wegen ihrer Tüchtigkeit an, und alle müſſen beſtättiget und verpflichtet werden.

Die Verpflichtung geſchiehet mittelſt Angelobung auf ihre Unterthanen-Pflicht, und wenn ſie dieſe nicht ſchon geleiſtet haben, mit Abſchwörung des Vormunds-Eides.

§. 247.

Alle Vormunds-Rechnungen laufen bis Petri, oder den 22. Febr. und müſſen 3 Monathe hernach bey Amt zur Reviſion übergeben werden.

Das Amt hat über jedes Ort Vormundſchafts-Tabellen zu halten, und in die erſte Columne den Nahmen und die Geburts-Zeit des Vormunds-Kindes, dann die Zeit deſſen Wanderung, und von wo an es etwa verſchollen iſt ꝛc.

in die zweyte den Nahmen des Vormunds,

in die dritte die abgehörte Rechnung nach dem Jahrgang,

in die vierte den Vermögens-Stand und Receß,

zu bemerken und ein Original jährlich einzuſenden, wo ſodann gedachte Tabellen nach geſchehener Eintragung in die Tabellen bey der obern Behörde zurückgeſchicket werden ſollen.

Eben ſo iſt es mit den Gemeind- und Gottes-Hauß-Rechnungen zu halten, und in die Tabelle auſſer der Einnahme und Ausgabe auch noch die Zehrung in einer eigenen Columne zu bemerken.

Register.

(Note: V. G. bedeutet Vermögens-Gemeinschaft und E. G. Erwerbs-Gemeinschaft und zwar die gesetzliche.

A.

Abtrettung der Güter an Kinder bey der Vermögens-Gemeinschaft §. 102. Auszug der Eltern §. 102. Lit. f. h. l. m. n. und o.

Abgesondertes Gut bey der V. G. und zwar

a) der Kinder §. 52 — 59 §. 113. 122. 179. Wann Eltern davon ausgeschloßen oder enterbet werden können §. 113.

b) der Eltern §. 53. Lit. l. §. 60. 72. 73. 88. und 113.

Absonderung oder Abtheilung der Kinder unter sich S. Kinder.

Aeltern S. Eltern.

Aemter, deren Pflicht bey auswärts oder hereinziehenden Ehegatten §. 18.

Alimenten S. Unterhaltung.

Annahme an Kindesstatt, Adoption, Arrogation §. 20. §. 121. n. III. und 5.

Aufhebung der Gemeinschaft und zwar a) der V. G. §. 117. sqq. in Ansehung der Kinder unter sich §. 123. 202. und 203.

b) der V. G. durch Vertrag unter Kinderlosen Ehegatten §. 194. sqq.

c) der E. G. § 164. sqq.

Ausnahme S. Vorbehalt.

Aussteuer oder Heyrath-Guth, Ausfertigung, Ausstattung der Kinder bey der V. G. §. 56. 101. Wann sie nicht angerechnet werden kann. §. 70. Lit. h. Siehe übrigens Concurs.

Ausschließung der gesetzlichen Gemeinschaften, oder Abänderungen und deren Würkung gegen Dritte §. 172. Wesentliche Form §. 173.

Ausschließung der Kinder bey der V. G. §. 106 sqq. §. 120. Lit. B. der Enkel §. 112. der Eltern.
S abgesondertes Gut.

B.

Besonderes Gut bey der V. G. S. abgesondertes Gut.
Beysitz des Ueberlebenden bey der E. G. oder dessen Sitzenbleiben im Vermögen §. 167. und. 182. Lit c.
Bürgschaften bey der V. G. a) des Mannes §. 62. des Weibes §. 80. bey der E. G. §. 160 und 161. Lit. f.

C.

Concurs a) bey der V. G. vom Voraus §. 39. und 53. Lit. s. Vom Vorbehalt §. 177.
Von dem abgesonderten Gut der Eltern §. 73 und 88. der Kinder §. 53. Lit. s.
Von dem Heyrath-Gut und Gegen-Geld etc. §. 88. 101. Lit. r. hat auf das besondere Vermögen der Kinder keine Würkung §. 101. Lit. s.
Vorzug der Kinder erster Ehe vor dem neuen Gatten außer dem Fall der Einkindschaft oder gerichtlichen Vergleichung, dann von dem Eingebrachten eines solchen Gatten in Ansehung Dritter §. 104.
b) bey der E. G. §. 162. vom Vorbehalt mit der Verwaltung und Nutzniesung §. 181.
c) Bey der G. aller Güter durch Vertrag ohne Einheit §. 212.
d) Bey Juden §. 221.
Codicill S. letzter Wille.

D.

Dispositions-Recht a) der Groß-Eltern und Ascendenten unter den Enkeln bey der V. G. §. 53. A. b. B. d.
b) der Eltern unter den Kindern und in Ansehung Dritter §. 60. 89. sqq. §. 106. Lit. K. und §. 177.

c) in Ansehung des zweyten Gatten und der mit selbigen erzeugten Kinder außer dem Fall der Einkindschaft und Vergleichung §. 104. Lit. h.
d) in Ansehung der verschwenderischen Kinder §. 108.
e) Elterliche Substitutionen §. 109 sqq.
f) der Kinderlosen Ehegatten bey der V. G. durch Vertrag §. 190.
g) bey der E. G. §. 142. 173. 181—183. in Ansehung dessen, was den Verwandten im Ehevertrag ausgesetzet werden ist, §. 163.
S. übrigens §. 233. sqq.

E.

Ehe, deren Eintheilung in bedingte und unbedingte §. 171.
Eheliche, teutsche oder gesetzliche V. G.
S. Vermögens-Gemeinschaft.
Eheverträge, von denselben überhaupt §. 170—173.
bey der gesetzl. V. G. §. 174—179.
bey der gesetzl. E. G. §. 180—184.
Zwischen Handlung und Geld-Geschäfte oder offene Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibenden Ehegatten §. 120. sq.
Bey Juden §. 121.
Ehescheidung und deren Folgen.
a) bey der gesetzl. V. G. §. 121. und 124.
b) bey der V. G. Kinderloser Ehegatten durch Vertrag §. 198.
c) bey der gesetzl. E. G. §. 165 und 166.
d) bey der Gemeinschaft aller Güter durch Vertrag zwischen Ehegatten ohne Einheit §. 210 sq.
e) bey der Particular-Gemeinschaft durch Vertrag §. 218.
S. übrigens Nichtigkeits Erklärung.
Einkindschaft §. 20 Lit. c. §. 22—34. §. 43—45.
Disposition unter den Kindern §. 94.
Endigung durch die Aufhebung der V. G. und Würkungen davon §. 126. n. 8. u. 9.

Elterliche Gewalt und deren Würkungen bey der V. G. §. 46—51.
Erbfolge der Eltern bey abgetheilten Kindern §. 59 n. 3. u. 4. §. 126. n. 6. der Groß-Eltern §. 57. Lit. c.
Erwerbs-Gemeinschaft gesetzliche, von derselben überhaupt §. 137—141. Verhältniße der Ehegatten unter sich und gegen Dritte in Ansehung der Verwaltung, Disposition und Schulden §. 142—163. Endigung derselben und Theilung §. 164—169. S. Beysitz.

G.

Gemeinschaft der Güter, eheliche und herkömmliche oder gesetzliche überhaupt, deren Entstehung, Zweck, Bildung, Benennung, Eintheilung, unterscheidende Eigenheiten und Haupt-Grund-Sätze. S. Einleitung vom §. 1 bis 16. Bedingte Allgemeingültigkeit §. 17. Folgen aus der Veränderung des Wohnortes §. 18. Vermuthung für dieselbe bey Erb-Verträgen §. 170.
S. übrigens Vermögens- und Erwerbs-Gemeinschaft.
Gemeinschaft a) aller Güter ohne Einheit oder nach gemeinem Rechte, durch Vertrag unter Ehegatten §. 205—213.
b) einiger Güter oder Particular-Gemeinschaft durch Vertrag zwischen Ehegatten §. 214—219.

H.

Heyrath-Gut. S. Aussteuer.
Heyraths-Täge, Pflicht der Eltern und Vormünder die Anzeige der Schulden zu fordern §. 70. Lit. b.

J.

Jahrs-Fall a) bey der Einkindschaft §. 176.
b) bey der E. G. §. 180. dessen Unschlüßigkeit auf die V. G. §. 189.
Inventarium S. Vermögens-Verzeichnis.
Juden und deren Eheverträge §. 221.

K.

Kinder a) deren Schulden bey der V. G. §. 69. 100. Strafe und Kosten §. 101. Lit. n.

b) zweyter Ehe, Verwilligung für selbige ohne Einkindschaft §. 22.
c) wenn deren Absonderung oder Abtheilung unter sich zu verschieben sey §. 203.
d) uneheliche §. 114.

L.

Lehr-Kosten der Kinder bey der V. G. §. 98 sqq. §. 101. Lit. k.
Letzter Wille, wie weit solcher bey den gesetzlichen Gemeinschaften und der teutschen V. G. durch Vertrag zwischen Kinderlosen Ehegatten statt habe §. 222. bis 226. Siehe oben Dispositions-Recht.
Form derselben.
A. überhaupt §. 227.
B. bey gerichtlichen Testamenten sowohl schriftlichen als mündlichen.
a) vor versammeltem Dorfgericht §. 229 und 230.
b) bey Justiz-Aemtern §. 231.
c) bey der obersten Justiz-Stelle §. 232.
C. bey außergerichtlichen oder Privat-Testamenten §. 233 und 234.
D. bey Codicillen oder Vermächtnissen und Schenkungen §. 235.
E bey Schenkungen, die das ganze Vermögen betreffen §. 236.
Wodurch letzte Willen aufgehoben oder rumpirt werden §. 237.
Von letzten Willens-Verordnungen der Eltern unter ihren Kindern §. 238. oder zu Gunsten frommer und gemeinnütziger Anstalten §. 238.
Pflicht der Verschwiegenheit §. 239.
Allgemeinheit dieser Vorschriften §. 240.

M.

Männliche Gewalt bey den gesetzlichen Gemeinschaften §. 48 und 68.
Macedonianischer Rathschluß, Begebung der desfalsigen Einrede bey der V. G. §. 69. und 100.

N.

Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe und deren Folgen bey der V. G. §. 128.

O.

Orts-Vorsteher S. Schultheißen.

P.

Peculium S. abgesondertes Gut
Pflichttheil der Eltern und Groß-Eltern in dem abgesonderten Gut oder Vermögen der Kinder und Enkel §. 59. §. 126. n. 5. §. 131.

S.

Schenkungen unter den Ehegatten bey der E. G. §. 163.
letztwillige S. letzter Wille.
Schulden a) voreheliche bey der V. G §. 69. 70 und 81. Anzeige derselben bey Heyraths-Tägen §. 70. Lit. b. S. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
b) während der V. G. §. 73. 74. und 82.
c) Schulden der Kinder S. Kinder.
d) bey der E. G. §. 161. sqq.
Schultheißen und Orts Vorsteher deren Pflicht a) bey Einkindschaften und nachheriger übler Haußhaltung und Behandlung der Kinder §. 27.
b) wenn die Frau die Vermögens-Verwaltung bey der V. G. erhält §. 103.
c) wenn angenommene Eltern die leibliche überleben §. 103.
d) bey Aufhebung der V. G. §. 125.
e) in der Sorge für die Bevormundung und Berathung der dazu geeigneten Personen §. 244.
Sitzenbleiben des Ueberlebenden im Vermögen bey der E. G. S. Beysitz.
Strafen an Geld und Kosten bey der V. G. §. 76. 85. 101. Lit. n. 121. n. III. und XI. bey der E. G. §. 161. Lit. f. n. 9.
Studir-Kosten bey der V. G. §. 98 sqq. §. 101. Lit. k.

T.

Testamente S. letzter Wille.
Theile, gesetzliche der Eltern und Kinder nach Aufhebung der V. G. §. 131. und 132. deren Aenderung durch Vertrag und wie weit diese im Verwürkungs-Fall gültig ist §. 178.

Können bey Kindern der Regel nach nicht auf das Väterliche oder Mütterliche (Paterna f. Materna) gesetzet werden §. 179.
Theilung bey der gesetzl. V. G. §. 129—136. bey der E. G. §. 165 sqq.

U.

Unterhaltung, wechselseitige der Eltern und Kinder bey der V. G. §. 126. n. 9.

V.

Väterliche Gewalt §. 48.
Vermächtnis S. letzter Wille und Dispositions-Recht.
Verbot der Wieder-Verheyrathung bey der V. G. ohne vorherige Einkindschaft und Vergleichung mit den Kindern und deren Folgen §. 104.
Vermögens Gemeinschaft und zwar
a) eheliche und herkömmliche oder gesetzliche, Begrif und Entstehung derselben §. 19—21.
Einkindschaft §. 22.—45.
Elterliche Gewalt §. 46—51.
Abgesondertes Gut §. 52—60.
Verhältniße der Eltern unter sich in Ansehung der Verwaltung §. 61 bis 88. in Ansehung der letztwilligen Verordnungen §. 89—94.
Verhältniße zwischen den Eltern und Kindern §. 95—114.
Endigung dieser V. G. §. 115—128.
Theilung § 129—136.
b) durch Vertrag unter Kinderlosen Ehegatten §. 185—200.
c) durch Vertrag unter andern als Ehegatten §. 201—204.
Von den Gemeinschaften ohne Einheit S. Gemeinschaft.
Vermögens-Verzeichnis, Schuldigkeit dazu
a) bey überlebenden angenommenen Eltern §. 103.
b) wenn bey der E. G. der Ueberlebende im Vermögen sitzen bleibt §. 167.
Verschwender bey der V. G. §. 75. 87. 108.

Voraus a) der Kinder voriger Ehe bey der Einkindschaft §. 35—42. §. 53. Lit. s. §. 54—56. §. 70. Lit. k. §. 71. §. 101. Lit. b. §. 179.
b) der Kinder zweyter Ehe §. 39. §. 53. Lit. s. §. 55.
c) der Eltern §. 177.

Vorbehalt a) bey der gesetzlichen V. G. §. 57. Lit. d. §. 58 und 177.
b) bey der E. G. §. 159. 162. Lit. a. c. und g. §. 181. Unschlüßigkeit davon auf die V. G. §. 189.
c) bey der Verschreibung alles Vermögens §. 217.

Vormünder, von denselben überhaupt §. 241—247. deren Pflicht bey Heyraths-Tägen §. 70. Lit. b. Wann selbige zwischen unmündigen und minderjährigen Geschwisterten nach der Grund-Theilung wieder eine V. G. durch Vertrag einführen können? §. 203.

W.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Unstatthaftigkeit derselben gegen die Einkindschaft blos wegen der Kinder Unmündigkeit oder Minderjährigkeit. §. 43. Wann sie wegen der vorherigen Schulden bey der V. G. statt findet §. 70. sqq.

Wiedereinstoßung oder Wiederaufnahme abgesonderter Kinder in die V. G. mit den Eltern oder deren Erneuerung nach der Aufhebung §. 136.

Wiederverheyrathung S. verbottene Wiederverheyrathung unter dem Buchstaben V.

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Heinrich

Johann Heinrich Müllers Versuch einer Entwicklung und bestimmten Darstellung des fränkischen Gewohnheits-Rechtes von der ehelichen Güter-Gemeinschaft in Gestalt eines Entwurfs zu einer darüber zu erlassenden Verordnung wobey auch einiges von letzten Willen u. Vormundschaften mit

Nürnberg 1801

Franconica 32#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10730356-1